





SKRIFTER
UTGIVNA AV
VETENSKAPS-SOCIETETEN
I LUND

PUBLICATIONS OF THE NEW SOCIETY OF LETTERS AT LUND

3.

AXEL W. PERSSON

STATE AND MANUFACTURE IN THE ROMAN EMPIRE

WITH A SUMMARY IN ENGLISH



LUND, C. W. K. GLEERUP

STAAT UND MANUFAKTUR
IM
RÖMISCHEN REICHE

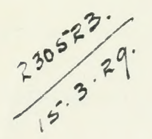
EINE WIRTSCHAFTSGESCHICHTLICHE STUDIE

NEBST EINEM EXKURSE ÜBER

ANGEZOGENE GÖTTERSTATUEN

VON

AXEL W. PERSSON



LUND 1923.
CARL BLOMS BOKTRYCKERI

INHALTSVERZEICHNIS.

EINLEITUNG.

Für Caesar war es vollkommen klar, dass Soldaten und Geld die beiden Eckpfeiler im mächtigen Baue des Prinzipats waren.

Augustus, der wohl einsah, dass die Zeit der absoluten Monarchie noch nicht gekommen war, schuf statt dessen eine Dyarchie: das Heer nahm er; die Finanzen liess er, wenigstens zum grössten Teil, dem Senate und den vom Senate eingesetzten Beamten. Er schied streng zwischen seinem Privatvermögen und dem Staatseigentum; in dem Masse, wie dieses unter seine Machtsphäre kam, hat er sich zur Rechenschaft darüber verpflichtet gefühlt. Zur selben Zeit hatte er aber selbstverständlich in seiner Eigenschaft als höchster Kriegsleiter die Oberaufsicht über die Mittel des Staates, aerarium, eine Aufsicht, die er in Rom selbst ausgeübt hat, in den Provinzen durch die Verwalter seines Privateigentumes, die procuratores, ausüben liess. In Ägypten, wo er sich als Erbe der absoluten Herrscher betrachtete, liess er das ptolemäische Finanzsystem bestehen, sorgfältig den Senat von jeder Einmischung fernhaltend. Dieses System hatte mit wenigen und im Grunde unwesentlichen Veränderungen die ganze Kaiserzeit hindurch Bestand — ein Umstand, der, wie wir in einem Falle sehen werden, eine verhängnisvolle Bedeutung für die Entwicklung des römischen Reiches bekommen sollte.

Die innere Geschichte der früheren Kaiserzeit ist gerade die Geschichte vom Kampfe zwischen Kaiser und Senat um die Staatsfinanzen, ein Kampf, der wohl kaum eher als definitiv abgeschlossen anzusehen ist, als mit Diokletian, dem ersten unbeschränkten Monarchen. Es handelt sich darum, wohin die Einnahmen gehen und woher die Ausgaben genommen werden sollten, um fiscus oder aerarium. Allmählich wird fiscus, anfangs nur die Privatkasse des Kaisers, die einzige Reichskasse, während

aerarium, die ehemalige Staatskasse, zur Kasse der Stadt Rom herabsinkt. Die Regierungen des Hadrian und Alexander Severus stellen bedeutungsvolle Etappen in dieser Entwicklung dar. Zur Zeit des diokletianischen Dominats ist also fiscus die allgemeine Staatskasse geworden. [1]

Wenn wir nachsehen wollen, wie die späteren römischen Kaiser mit ihren zahllosen besoldeten Armeen und ihren sämtlichen Beamten und Würdenträgern ihre enormen Ausgaben bestritten haben, so finden wir, dass sie zielbewusst darauf hinstrebten, dieselben Formen in der Reichshaushaltung einzuführen, die sie früher in der eigenen Privathaushaltung angewendet hatten. Wir können auch konstatieren, wie die Kaiser mehr und mehr sämtliche Einwohner des Reiches als ihre direkten Diener betrachteten und behandelten.

Während der zweiten Hälfte des dritten nachchristlichen Jahrhunderts fing die katastrophale Geldverschlechterung an, die sich während des vierten Jahrhunderts in einem solchen Masse verschlimmerte, dass ein Vergleich nur mit den russischen Verhältnissen von heutzutage möglich ist. Eine Folge dieser Geldverschlechterung war, dass man zu der Zeit, als die Notenpresse noch nicht erfunden war, mehr und mehr zu Naturalprestationen genötigt wurde. Um dieses unleugbar schwerfälligere System der Steuererhebung und Lohnzahlung zu vermeiden, wurden verschiedene Versuche die Preise zu stabilisieren gemacht; der am meisten bekannte ist derjenige, den wir durch den sogenannten Maximaltarif des Diokletian kennen. Es wurde aber bald offenbar, dass das Vertrauen zu dem alten Wertmesser derart erschüttert war, dass es nicht möglich war es wiederherzustellen, nicht einmal durch eine kaiserliche Verordnung, die denjenigen mit Todesstrafe bedrohte, welcher sich ihr nicht fügen wollte. Der Staat sah sich genötigt, wohl oder übel, für die Besoldung der Soldaten und die Löhnung der Beamten in grossem Umfange zu Naturalprestationen seine Zuflucht zu nehmen. Selbstverständlich wurden die Naturalsteuern im selben Augenblicke dem Staate viel wertvoller als s. g. tributum. Somit erhalten annonae den Inhalt und die Bedeutung, die sie während der späteren Kaiserzeit haben.

[1] Vgl. über diese Entwicklung z. B. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian[2] S. 1 ff., Rostowzew s. v. Fiscus in RE, Mitteis, Privatrecht I S. 353.

Annonae, die an die Staatsmagazine in den Provinzen und an die grösseren Städte, zuerst nur Rom, aber später auch Konstantinopel und Alexandreia, geliefert wurden, bestanden aus allerlei Nahrungsmitteln, wie Getreide, Wein, Öl, Essig und Fleisch sowie auch aus Futter für das Vieh, Holz und Kleider.[1] Restantia der annonae wurden in Geld umgerechnet und so eingetrieben, was später zu allgemeiner adaeratio den Anlass gab. Wir können verfolgen, wie diese allgemeine adaeratio, die zu manchen Willkürlichkeiten verleiten konnte und tatsächlich verleitete, sich trotzdem allmählich durchsetzt[2]. Schliesslich sehen wir, wie durch eine von Theodosius und Valentinian im Jahre 439 n. Chr. ausgefertigte Verordnung Geldzahlung anstatt Naturallieferung obligatorisch wird.[3]

Man wundert sich zuerst, dass es zu diesem Abschluss kam. Wäre es nicht natürlicher gewesen, dass der Staat sich bei der grossen Unsicherheit in Geldverhältnissen (die sehr schnell fluktuierenden Preise) und bei der stets zunehmenden Verarmung an die Naturallieferungen gehalten hätte? Gewiss! Aber auch die Naturallieferungen reichten nicht mehr aus, um den Bedarf des Staates sicher zu stellen; man hatte andere Massregeln ergreifen müssen Aus Angst vor ungenügender Produktion ist der Staat nicht nur der grösste Grundbesitzer sondern auch der grösste Gewerbetreibende geworden. Als der Staat wirklich seinen Beamten und Soldaten ihre Entschädigungen in natura entrichten konnte, da war die Zeit reif geworden, eine annähernd fixe Münze in Umlauf zu setzen, eine Münze, die wieder das wurde, was sie sein sollte, nämlich ein Bon im grossen Staatshaushalte. Dieses Verhältnis erklärt den unvermuteten Ausgang der Adärationsfrage.

Die für die Rechnung der Staatskasse betriebene Gewerbe-

---

[1] Wir finden alle Nahrungsmittel, species cellariae, mit Ausnahme von Öl, in einer Verordnung vom Jahre 360, die uns den Speisezettel der Soldaten gibt. Es heisst C. Th. VII 4, 6: Repetita consuetudo monstravit expeditionis tempore buccellatum (hartes Brot) ac panem, vinum quoque atque acetum (saurer Wein) sed et laridum (eingesalzenes Schweinefleich), carnem verbecinam (Hammelfleisch) etiam, milites nostros ita solere percipere: biduo buccellatum, tertio die panem; uno die vinum, alio die acetum; uno die laridum, biduo carnem verbecinam.

[2] Die Ausführungen Seecks s. v. Adaeratio in RE sind irreführend; vgl. unten S. 110 f.

[3] C. Just. 52.

ausübung, die s. g. fiskale Gewerbeausübung, in ihrem Entstehen und in ihrer Entwicklung während der späteren Kaiserzeit bildet den Gegenstand dieser Studie, die sich mit der Tuchherstellung, der Manufaktur [1], beschäftigt, dem Teil der fiskalen Gewerbeausübung, für welchen die Quellen am reichlichsten fliessen. Aber um die trotzdem sehr fragmentarischen Aufschlüsse, die uns das römische Material gibt, besser zu verstehen, scheint es mir von Bedeutung zu sein, zuerst die Verhältnisse in Ägypten näher zu betrachten. Die Schilderung der ägyptischen Verhältnisse darf nicht allzu knapp werden, da noch keine Spezialuntersuchung über die Manufaktur zugänglich ist [2], und die Meinungen über die Einzelheiten in vielen Fällen stark auseinandergehen — ja sogar die Hauptfrage, ob während der römischen Zeit das alte Monopolsystem noch bestanden hat, scheint noch vielen unklar zu sein. [3] Es ist aber von grösster Bedeutung diese Verhältnisse festzustellen, weil Ägypten hinsichtlich der Verwaltung im grossen und ganzen eine ungebrochene Linie von der Zeit der Ptolemäer die ganze römische Kaiserzeit hindurch zeigt. Und hier haben die in den letzten Jahren publizierten Papyri unsere Kenntnisse, auch was die Manufaktur betrifft, mächtig bereichert. Die von dort geholte Belehrung wird uns dann helfen, die römischen Verhältnisse besser zu verstehen.

---

[1] Das Wort wird hier in dem gewöhnlichen Sinne, »Fabrikation von Geweben», genommen, nicht als wissenschaftlicher Fachausdruck im Sinne Büchers (vgl. Bücher, Entstehung der Volkwirtschaft[1] S. 105).

[2] Chwostoff, Sketches on the organisation of industry and trade in Greek and Roman Egypt I, The textile industry in Greek and Roman Egypt, Kazan 1914, war mir ebenso wenig wie Wilcken (Schmollers Jahrbuch 1921, S. 398 Anm. 1) zugänglich.

[3] Zwei der Altmeister der Papyriologie, Grenfell und Hunt, sagen in The Oxyrhynchus Papyri XII im Jahre 1916 — seitdem sind auch keine Übersichten über hierhergehörige Fragen erschienen — S. 43 folgendes: »That the Ptolemaic government controlled the textile industries in a manner somewhat similar to the oil-monopoly was shown by the fragmentary Cols. LXXXVII—CVII of P. Rev. Laws; but the details are obscure, and how far the parallelism with the oil-monopoly is to be carried is doubtful, especially in the Roman period, when Reil in fact supposes that the weaving monopoly had disappeared.»

ÄGYPTEN UNTER DEN PTOLEMÄERN.

Alexander hatte Ägypten mit dem Schwerte in der Hand erobert, es gehörte ihm und seinen Erben nach ihm. Hier schalteten und walteten die Herrscher frei. Sie waren niemandem Rechenschaft schuldig, sie waren Herren über Leben und Tod ihrer Untertanen, sie allein besassen ursprünglich den ganzen Boden. Die Ackerbauern besassen ihre Felder nur als Pächter des Königs unter gewissen Bedingungen und der Boden konnte ihnen zu jeder Zeit wieder genommen werden. Nur in Ausnahmefällen, durch Emphyteusis und Kleruchia, konnte wirkliches Privateigentum erworben werden; man hat eigentlich erst während der Römerzeit mit einer freien, grundbesitzenden Klasse zu rechnen.[1] Dieser Absolutismus gibt auch den Gewerben und dem Handel ihren besonderen Charakter.

Die gewöhnlichen Ackerbauern, βασιλικοὶ γεωργοί, »Königsbauern», bildeten mit den ὑποτελεῖς, d. h. mit denjenigen, die bei den Staatspachtungen und bei den Staatsmonopolen beschäftigt waren, zusammen einen Stand. Diese sind sämtlich was Oertel »Halbhörige» nennt[2] — Rostowzew charakterisiert ihre Stellung mit den Worten: »Mischung von Hörigkeit und Pacht».[3] Innerhalb dieses Standes gab es je nach Vermögen verschiedene Klassen: Pächter, Unterpächter, von diesen bezahlte Beamte und schliesslich wirklich Leibeigene.[4]

Seitdem Wilcken, auf den sogenannten Revenue-Papyrus vom Jahre 259/8 v. Chr. gestützt, zuerst zeigte, dass es ein Othonionmonopol im ptolemäischen Ägypten gegeben hat, welches nach

---

[1] Vgl. Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates. 1. Beiheft zum Archiv für Papyrusforschung S. 58 ff.

[2] Vgl. Oertel, Die Liturgie, Leipzig 1917.

[3] Vgl. Archiv f. Papf. IV S. 314.

[4] Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 66 f.

seiner Ansicht im Wesentlichen dieselbe Organisation wie das durch denselben Papyrus viel besser bekannte Ölmonopol gehabt hat [1], sind viele Aktenstücke publiziert worden, die uns jetzt erlauben, die Konturen dieses Monopoles schärfer ins Auge zu fassen.

Aus dem P. Rev. ist man unbedingt berechtigt die Folgerung zu ziehen, dass zur Zeit des Ptolemaios Philadelpheus der Staat oder, was dasselbe ist, der König durch seine Beamten, οἰκονόμοι und νομάρχαι, den Flachsbau ebenso wie den Ölpflanzbau unter Kontrolle gehabt hat; man hat den jährlichen Bedarf im voraus berechnet. Der Staat hat alle Preise, sowohl der Rohprodukte wie der hergestellten Produkte festgestellt und seine Interessen u. a. durch Importverbote oder eventuell sehr hohe Zölle geschützt [2].

Bei jedem Staatsmonopole müsste man viel schärfer als man es im allgemeinen tut zwischen P r o d u k t i o n und V e r k a u f unterscheiden. Das Monopol umfasst wohl in der Regel beides; aber dies ist, wie wir sehen werden, gar nicht unbedingt nötig. Wir wollen zuerst die Herstellung der Textilprodukte betrachten.

Aus verschiedenen Texten hat Rostowzew schliessen wollen, dass die Tempel Ägyptens eine Art Fabrikationsmonopol der Textilwaren hatten. [3] Es ist wahr, dass Kunst und Gewerbegewandtheit im älteren Ägypten an die Kulturherde, die Tempel, gebunden waren. Neben dem Könige waren die Tempel die einzigen, welche die materiellen Grundlagen für ein Aufblühen besassen — so wie im Mittelalter die Klöster. Gerade im Anschluss an die Tempel ist u. a. auch die Entwicklung des künstlerischen Webens unzweifelhaft zu suchen. Die Herstellung der feineren ägyptischen Gewebe, der βύσσινα ὀθόνια, war allzu kompliziert, um von jederman beherrscht zu werden. Dieses Gewebe, von dem es noch Proben in den Mumienwickeln gibt, hat gewiss jahrelange Ausbildung seiner Hersteller gefordert. Das gröbere aber, welches im täglichen Gebrauche nötig war, wurde sicher in Ägypten, sowie überall, ursprünglich im Hause verfertigt. [4]

[1] Wilcken, Griechische Ostraka I S. 267 ff.

[2] Über das Textilmonopol handelt P. Rev., coll. 87—107.

[3] Vgl. Gött. gel. Anz. 1909 S. 632 ff.

[4] Bei Homer ist das Weben die Arbeit der Sklavinnen unter der Aufsicht der Hausfrau; so z. B. Penelope mit 50 Dienerinnen Od. XXII 442. — Hesiod fordert den Bauer auf, selbst seine Kleider zu weben Werke und Tage 537.

Von grösster Bedeutung für die Frage betreffs des Fabrikationsmonopoles ist P. Teb. I 5 Z. 231—255[1] aus dem Jahre 118 v. Chr. Die Stellung der »Königsbauern» und der ὑποτελεῖς wird hier scharf beleuchtet. Sie leisteten ihre Arbeit direkt zum Nutzen des Staates, und der Staat verlieh ihnen gewisse Privilegien, damit sie unter allen Umständen im Stande sein sollten ihre Leistungen dem Staate gegenüber zu erfüllen. Von der Gewalt des πράκτωρ — etwa Zwangsverkauf — wird, was den Königsbauer betrifft, ein Haus nebst so viel Gerät und Vieh, als für die Bebauung der Felder nötig ist, ausgenommen. Ebenso dürfen die Werkstätten der verschiedenen Weber — λινυφαντεῖα μηδὲ τῶν λινύφων καὶ βυσσουργῶν καὶ ἐριουφαντῶν μηδὲ τῶν ἄλλων τῶν παραπλησίων — nicht in Beschlag genommen werden, und ausserdem wird noch ausdrücklich verboten, dass jemand mit Ausnahme der ὑποτελεῖς und βυσσουργοί Webstühle und andere zum Weben gehörige Geräte erwirbt und verwendet: . . . μηδ' ἄλλους κτᾶσθαι μηδὲ χρῆσθαι τοῖς τε λινυφαντικοῖς καὶ βυσσουργικοῖς ἐργαλείοις πλὴν αὐτῶν τῶν ὑποτελῶν καὶ τῶν βυσσουργῶν. Es heisst unmittelbar darauf: und diese sollen sie in den Tempeln selbst für Lieferung an die Könige und Bekleidung der anderen Götter verwenden: τούτους δὲ χρῆσθαι ἐν αὐτοῖς τοῖς ἱεροῖς πρὸς τὴν συντέλειαν τῶν βασιλέων καὶ τὸν στολισμὸν τῶν ἄλλων θεῶν[2]. Die eben zitierten Worte sind auf verschiedene Weise verstanden worden. Rostowzew bezieht τούτους auf sowohl βυσσουργοί wie ὑποτελεῖς und schliesst infolgedessen, dass die ganze Textilproduktion in den Tempelbezirken stattfand. Diese Folgerung wäre gewiss richtig und sogar die einzig mögliche, wenn wir es nur mit einem ganz korrekten Texte zu tun gehabt hätten. Aber wir besitzen nicht den originalen Wortlaut der Friedenskundgebung des Euergetes II., sondern nur »ein ziemlich oberflächliches und z. T. liederliches Exzerpt»[3] vom Dorfschreiber zu Kerkeosiris in Faijum zur Anleitung im Dienste verfertigt.[4] Wilcken nimmt auf Grund anderer Dokumente, die unten besprochen werden sollen, meines Erachtens mit vollem Recht an, dass τούτους sich nur auf βυσσουργοί bezieht, und dass die Zweideutigkeit auf das Konto

---

[1] Vgl. Mitteis-Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I 2 S. 366 ff.

[2] Vgl. Wilcken, richtig über τῶν ἄλλων θεῶν, Mitteis-Wilcken I 2 S. 368.

[3] Wilcken, a. A. S. 366.

[4] Vgl. Preisigke in Archiv f. Papf. V S. 301 ff.

der ungeschickten Stilisierung zu schreiben ist. Dass die feinen Byssosstoffe in den Tempeln hergestellt wurden, ist unzweifelhaft; die Worte »für Lieferung an die Könige und Bekleidung der Götter» passen ausgezeichnet, um die Obliegenheiten der Tempelweber, so wie wir sie von anderer Seite kennen, wiederzugeben.

Durch die berühmte Rosette-Inschrift[1], ein Priesterdekret zu Ehren des Ptolemais V. Epiphanes, aus dem Jahre 197 v. Chr. war die Byssosfabrikation der Tempel schon längst bekannt. Wir bekommen dort zu wissen, dass Ptolemaios seine Milde den Tempeln gegenüber u. a. dadurch gezeigt hat, dass er ihnen zweidrittel von der früheren Byssoslieferung an die Staatskasse erlassen hat: Z. 17 f. τῶν τ'εἰς τὸ βασιλικὸν συντελουμένων ἐν τοῖς ἱεροῖς βυσσίνων ὀθονίων ἀπέλυσεν τὰ δύο μέρη. Die Worte ἐν τοῖς ἱεροῖς sind mit der Theorie Rostowzews von einem Fabrikationsmonopol der Tempel nicht gut vereinbar; sie wären nie hinzugefügt worden, wenn die ganze Textilproduktion an die Tempel gebunden gewesen wäre.

Nicht genug, dass Ptolemaios für die Zukunft den Tempeln grosse Erleichterungen gegeben hat, er hat sie auch von den ausgebliebenen Lieferungen aus seiner früheren Regierungszeit befreit. Es heisst: »Ebenfalls hat er den Wert des nicht an die Staatskasse eingelieferten Byssos-Stoffes, sowie auch die Kosten für die Verifizierung des eingelieferten bis zu derselben Zeit (d. h. bis zu dem achten Jahre seiner Regierung) erlassen»: Z. 29 f. ἀφῆκεν . . . ὡσαύτως δὲ καὶ τὰς τιμὰς τῶν μὴ συντετελεσμένων εἰς τὸ βασιλικὸν βυσσίνων ὀθονίων καὶ τῶν συντετελεσμένων τὰ πρὸς τὸν δειγματισμὸν διάφορα ἕως τῶν αὐτῶν χρόνων. Die Worte τὰς τιμὰς τῶν βυσσίνων zeigen, dass die Restantia in Geld umgerechnet wurden, genau so wie wir zuerst adaeratio der Naturallieferungen auf römischem Boden wiederfinden. Die erwähnte Verifizierung, die uns wieder während der römischen Kaiserzeit begegnet, gibt uns an die Hand, dass das Gewebe an Quantität und Qualität, bis dahin auf Kosten des Lieferanten, geprüft wurde.

Aus der Rosette-Inschrift geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass die Byssoslieferung der Tempel eine sehr bedeutende Last war. Ein paar Papyri aus Elephantine bezeugen direkt, dass man im allgemeinen sehr streng war, wenn die festgesezten Liefe-

[1] Vgl. Dittenberger, Orientis Graeci Inscriptiones selectae I Nr. 90.

rungen nicht hereinkamen. Die Dokumente stammen aus dem Jahre 224/3 v. Chr. P. Eleph. 26 ist eine eidliche Erklärung des Oberpriesters Harsiesis »Vorsteher des Tempels von Edfu», die säumigen Priester — mehrere Jahre sind die Lieferungen für den Fiskus in Rückstand geblieben — zur Zahlung zu veranlassen oder selbst zu zahlen. Zwei der Säumigen haben nicht zahlen können, und der als Bürgschaft für ihre Verpflichtungen von zwei Söhnen des einen angegebene Landbesitz ist verkauft worden. P. Eleph. 27 ist eine Eingabe an den Zwangsverkäufer, πράκτωρ, in welcher die Gläubiger um Ausstellung der Quittung bitten, nachdem die Zahlung geleistet war. Auch hier sind die rückständigen Lieferungen von βύσσινα ὀθόνια in Geld umgewertet worden.

Aus P. Teb. I 5 Z. 62 ff. (118 v. Chr.) sehen wir, dass Ptolemaios Euergetes II seinen Beinamen verdient hat u. a. durch Wohltaten gegen die Priester. Er hat ihnen die Rückstände an Zahlungen für mangelhafte Tuchlieferungen während der letzten fünfzig Jahre erlassen. [1]

Es ist wohl zu bemerken, dass es überall, wo es sich um Textilfabrikation der Tempel handelt, von βύσσινα ὀθόνια die Rede ist. Es ist offenbar, dass damit ein besonderes Gewebe gemeint ist, aber was Byssos war, ob feines Leinen oder Baumwolle oder vielleicht nur eine Bezeichnung für feine Gewebe überhaupt ohne Rücksicht auf das Material — m. E. am wahrscheinlichsten — [2], ist noch unklar. In Verbindung mit gewöhnlichen Webern begegnet uns das Wort nie. Wir konstatieren, dass die Tempel das Fabrikationsmonopol der Byssosgewebe gehabt haben. Dass dieses Produktionsmonopol der Tempel die gewöhnlichen Leinen- und Wollgewebe nicht umfassen konnte, wird aus einigen Urkunden offenbar, die jetzt behandelt werden sollen.

In der höchst imponierenden Dokumentensammlung aus Phil-

---

[1] In der Zeile 63 ist am Schluss auch ein βυσσίνων zu ergänzen, allso: ...τὰς προστιμή[σεις τῶν βυσσίνων] ὀθονίων. Diese Zeile bekommt dadurch 58 Buchstaben; die vorhergehende, die zwei Buchstaben mehr nach links anfängt, hat 61 Buchstaben.

[2] Vgl. G. Paris s. v. Byssus in Daremberg-Saglio-Pottier, Dictionnaire des antiquités und Olck s. v. Byssos in RE.

adelpheia, die einmal dem Archive des Zenon angehört hat [1], gibt es auch einen Brief, PSI 341, von zwei Wollwebern, Apollophanes und Demetrios, an Zenon. Der Brief stammt vom Jahre 256/5 v. Chr., ist allso nur ein paar Jahre jünger als der P. Rev. Die Weber wünschen nach Philadelpheia überzusiedeln, weil sie hören, »dass es eine Stadt mit gutem Ruf ist, und dass du, der du Vorsteher bist, gut und gerecht bist», vorausgezetzt dass Zenon seine Genehmigung gibt und sie brauchen kann. Sie verhehlen ihre Gewandtheit nicht, sie zählen alle verschiedenen Kleidungsstücke auf, die sie herstellen können, und bieten sich auch an, ihre Kunst anderen zu lehren, falls Zenon es wünscht.

Das Dokument zeigt einerseits, dass die Tempel kein Fabrikationsmonopol hatten, andererseits, dass die Weber nicht ohne weiteres ihr Gewerbe, wo sie wünschten, ausüben konnten. Es hängt von dem Beamten des Staates, in diesem Falle Zenon, ab, ob er es erforderlich findet, sie als Weber in seinem Distrikte zu genehmigen. Nur als ein das Monopol überwachender Staatsbeamter kann er auf die Preise der Gewebe regulierend einwirken (PSI 572, 599) und auch Bestellungen annehmen (PSI 593). [2]

Von einem königlichen ἐργαστήριον, einer eigentlichen Fabrik, ist aber keine Rede. Die Arbeiter bitten nur, dass Zenon den Nikias beauftragen möchte, ihnen ein Dach über dem Kopf (κατάλυμα) zu geben. Wir haben unzweifelhaft mit privaten oder halbprivaten Werkstätten zu rechnen, wie uns ein anderer Papyrus belehrt.

P. Magd. 36 [3] aus dem 3. Jahrh. v. Chr. ist ein an den König gerichtetes Bittschreiben zweier Weber, Petesouchos und Marres. Ihre Weberei, ὑπάρχοντος ἡμῖν λινυφαντείου, hat irgendwie Schaden gelitten; sie sehen sich genötigt eine Ausbesserung zu machen, um die vorgeschriebene Lieferung für den Fiskus ausführen zu können. [4] Sie bitten, dass der König dem Strategen befehlen möchte, den Betreffenden zu schreiben, dass sie hinkommen (um das Beschädigte zu besichtigen) und ihnen Erlaubnis geben, es wegzunehmen

[1] Papiri Greci e Latini IV 321—445, V 482—548, VI 551—682.

[2] Anders beurteilt Wilcken in Schmollers Jahrbuch 1921 S. 398 Anm. 2.

[3] Vgl. Mitteis-Wilcken I 2 S. 365.

[4] Ich folge hier unbedingt Wilcken, der ergänzt: ὅπως δυνώμεθα τὰς ἐπιγεγραμμένας [συντελείας τῶν ὀθονίων δι]δόναι εἰς τὸ βασιλικόν. Die Herausgeber ergänzen προστιμήσεις anstatt συντελείας.

(und mit Neuem zu ersetzen). Dieser Text ist von grösster Bedeutung wegen der Worte ὑπάρχοντος ἡμῖν λινυφαντείου. Es handelt sich um eine Werkstatt, die jedenfalls keinem Tempel gehört, wenn sie auch kaum vollkommener Privatbesitz ist. Wenn sie wirklich, wie Wilcken meint, [1] privat wäre, würde ein Gesuch wie das betreffende ganz und gar unnötig sein. Das Verbum ὑπάρχειν braucht nicht unbedingt auf Privatbesitz hinzudeuten, wie Wilcken selbst bemerkt: ein Königsbauer kann sagen: ὑπαρχούσης μοι . . . βασιλικῆς γῆς (P. Teb. I 42, 10). Oben sahen wir aber, dass gerade wie ein Haus nebst dem für die Bebauung der Felder nötigen Gerät und Vieh des Königsbauers so auch die Werkstatt des Webers von der Gewalt des πράκτωρ ausgenommen war. Die Werkstatt gehört dem Weber in derselben Weise wie nötige Häuser und Inventar dem Königsbauer. Es ist eine Art halbprivates Besitztum oder mit anderen Worten Privateigentum ohne freies Verfügungsrecht für den Eigentümer. [2] Der Weber kann ebensowenig etwas aus seiner Werkstatt wegnehmen, wie ein anderer es in Beschlag nehmen kann. Um eine Änderung zu machen, muss er sich an den König wenden, damit er offizielle Genehmigung bekommt; aus diesem Grunde das Schreiben des Petesouchos und Marres!

Zwei Dokumente aus dem Jahre 228/7 v. Chr., P. Hibeh 67 und 68, [3] enthalten Befehle, wahrscheinlich des Oikonomes, an den Vorsteher der Regierungskasse; er soll an einige mit Namen genannte Weber die Preise der von ihnen an die Staatskasse (τὸ βασιλικόν) gelieferten Gewebe auszahlen. Es heisst ausdrücklich, dass die Arbeiter die Preise der ihnen obliegenden Tuchlieferungen, τιμὰς ὀθωνίων τῶν συντελουμένων, zu bekommen haben, nicht Lohn, μισθόν. Dieses Verhältnis gibt an die Hand, dass die betreffenden Weber, die in kleinen Werkstätten der eben geschilderten Art arbeiteten, ihre Gewebe, ἱστοί, gegen festgestellte Entschädigung dem Staate lieferten. Sie durften niemandem, weder einem Beamten in offizieller Stellung noch einem anderen, ihre Arbeit umsonst oder zu herabgesetzten Preisen liefern (P. Teb. 5 248 ff.).

Wir sahen oben aus P. Teb. 5, dass niemand Webstühle und

---

[1] Vgl. Mitteis-Wilcken I 1 S. 246 und I 2 S. 365.

[2] Ähnlicherweise war es, infolge P. Teb. I 5, 205, verboten auch auf privatem Boden Bäume niederzuhauen; man musste königliche Genehmigung haben. Man versteht diese Vorsichtsmassregel im holzarmen Ägypten.

[3] Vgl. Mitteis-Wilcken I 2 S. 365.

andere Webgeräte erwerben oder benutzen durfte mit Ausnahme der ὑποτελεῖς, und βυσσουργοί. Die Byssosweber sind an die Tempel gebunden, alle übrigen Weber müssen also ὑποτελεῖς, »Halbhörige«, sein, die direkt im Dienste des Staates und unter seiner Kontrolle stehen und zwar der niedrigsten Klasse angehören. Die Lebensbedingungen dieser Klasse sind uns am besten bekannt durch die Arbeiter im Ölmonopole. Von diesen heisst es P. Rev. col. 44, 8 ff., dass sie nicht aus einem Nomos in einen anderen übersiedeln dürfen. Falls sie sich entfernen, haben der Monopolpächter, der οἰκονόμος und der ἀντιγραφεύς das Recht sie zurückzuholen. Niemand darf einen solchen Arbeiter beherbergen; wenn er es bewusst tut oder ihn nicht zurückbringt, muss er ein Strafgeld von 3000 Drachmen für jeden Arbeiter zahlen, und der Arbeiter soll zurückgebracht werden. Die Arbeiter müssen täglich eine genau vorgeschriebene Arbeit unter Aufsicht des Pächters und des vom Oikonom eingesetzten Kontrolleurs (ἀντιγραφεύς) verrichten. — Die königlichen Beamten verfügen natürlich frei über die Arbeiter und können sie erforderlichenfalls von einem Orte zum anderen versetzen, vgl. z B. P. Hibeh 43.[1]

Die Lage der Weber war eine ähnliche. Auch sie waren örtlich gebunden, wie uns das an Zenon gestellte Gesuch des Apollophanes und Demetrios (PSI 341) zeigt. Und weil alle ὑποτελεῖς im 3. Jahrh. v. Chr. unter dem Oikonom standen,[2] ziehe ich daraus die Folgerung, dass Zenon im Jahre 256/5 Oikonom des Nomos Philadelpheia war.[3] Sie arbeiteten aber nicht in königlichen Ergasterien wie die Ölarbeiter, sondern in halbprivaten Werkstätten. Dadurch wurde ihre Stellung gewissermassen freier, sie wurden

[1] Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 66 Anm.

[2] Vgl. Rostowzew, ib. S. 68.

[3] Der Herausgeber der Zenon-Papyri, Vitelli, hat u. a. aus den Worten ἀκούοντες τὸ κλέος τῆς πόλεως καὶ σὲ (h. e. Ζήνωνα) τὸν προεστηκότα χρηστὸν καὶ δίκαιον εἶναι geschlossen, dass Zenon zu dieser Zeit ἐπιστάτης τῆς κώμης Φιλαδελφείας war, m. E. mit ungenügenden Gründen; vgl. Papiri Greci e Latini IV S. 59. Nichts zwingt uns zu προεστηκότα ein τῆς πόλεως zu ergänzen, es kann ebenso gut als Vorsteher etwa des Othonionmonopoles — was den beiden Webern am nächsten lag — gedeutet werden. Der Epistat ist kommunalbeamter, er hat für die allgemeine Ordnung zu sorgen und als Friedensrichter zu funktionieren; vgl. M. Engers, De Aegyptiarum κώμων administratione qualis fuerit aetate Lagidarum, Diss. Groningen 1909. — Vgl. jetzt auch PSI V 64 und ebd. VI S. 1.

nicht täglich kontrolliert, bekamen auch nicht Tagelohn. Sie waren Akkordarbeiter, bekamen Stücklohn und wurden direkt aus der Regierungskasse gemäss einer Anweisung der Behörden, die ihre Lieferung empfangen und sicher auch kontrolliert hatten, bezahlt.

Wir wenden uns so zum Verkauf der Textilprodukte. Wir haben keine nähere Kenntnis, wie es sich damit verhielt, und müssen uns hauptsächlich an das Ölmonopol halten, um zu sehen, wie das Monopol bei der Distribution der Produkte funktionierte. Der Ölverkauf wurde zur Verpachtung ausgeschrieben und der Pächter musste laut P. Rev. col. 54, 14—18 für sich Bürgschaft stellen können. Er hat für jeden Monat seine Abgaben an die Regierungskasse vor Mitte des nachfolgenden Monats zu entrichten. [1] Selbst bekam er ein gewisses Prozent, 5 % oder im 2. Jahrh. wahrscheinlich 10 %, des gesamten Verkaufsbetrages. [2]

Wir besitzen ein die Weberei betreffendes Dokument, das meines Erachtens auf Verkaufspacht zu beziehen ist, nämlich Wilcken, Griechische Ostraka Nr. 1499 aus dem 2. Jahrh. v. Chr. Es ist eine Quittung. Apollonios hat an die Staatsbank ὀθονιηρᾶς den 16. Tybi 6 Talente., den 2. Pharmuthi neue 6 Talente und den 26. desselben Monats noch 5 Talente, im Ganzen 17 Talente, eingeliefert. Wilcken erklärt ὀθονιηρά »Abgabe, die auf den ὀθόνια lastet» und sagt mit Hinweis auf den betreffenden Ostrakon: »Nach unserer Urkunde wird die auf den ὀθόνια lastende Steuer in Geld gezahlt». [3] Er kann aber die Fragen, wofür diese Steuer gezahlt wurde und wer der Zahler war, nicht beantworten. M. E. liegt die Sache ganz anders: ὀθονιηρά ist hier keine Steuer sondern ὠνή, Pachtsumme. Es ist die Abgabe, die der Pächter für das Verkaufsrecht von Textilprodukten innerhalb eines bestimmten Bezirkes zu entrichten hat. Ebenso sind ἰχθυηρά, ἐλαιρά, ζυτηρά (sc. ὠνή) [4] und ähnliche

---

[1] Vgl. Grenfell, Revenue Laws S. 160.

[2] Vgl. Mitteis-Wilcken I 1 S. 244.

[3] Wilcken, Griechische Ostraka I S. 266 ff.

[4] Vgl. z. B. P. Par. 63 col. 4 Z. 3: . . . τῇ τε ἰχθυηρᾷ καὶ ζυτηρᾷ καὶ ταῖς ἄλλαις ὠναῖς . . . Was das Bier betrifft, müssen wir einerseits mit φόρος rechnen, welchen der Brauereibesitzer zahlt, andererseits mit ζυτηρά, welche vom Pächter der Ausschankrechte bezahlt wird. Wilcken, Griechische Ostraka I S. 339, deutet ζυτηρά als auf dem Brauereibesitzer lastende Ertragssteuer und ihm folgt Otto, Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten I S. 298 und II S. 60; andere Gelehrte wie Lumbroso und Wessely

Bildungen als Pachtsummen für das Verkaufsrecht monopolisierter Ware innerhalb eines bestimmten Bezirkes aufzufassen. Die Pachtsumme wurde terminweise abgeliefert. [1]

Einige Serapeumspapyri aus dem 2. Jahrh. v. Chr. sind nur möglich zu erklären, wenn man eine solche Verpachtung der Verkaufsrechte annimmt. [2] Ptolemaios aus Herakleopolis, welcher sich ἐν κατοχῇ im Serapeum zu Memphis befindet, bekommt Berichte von seinem Verwandten Apollonios, welcher in Herakleopolis weilt und die Geschäfte des Ptolemaios besorgt. In diesen Berichten handelt es sich öfters um Kleider, so z. B. vom Verkauf P. Par. 59 Z. 4; πέπρακα τὸ ὀθόιον ├Φ καὶ τὸ εἱμάτιον ├ΤΠ. P. Par. 52, 53 und 54 enthalten Auszüge aus dem Rechnungsbuch des Ptolemaios; alle Posten beziehen sich auf Kleidungsstücke und Gewebe. Ptolemaios war ganz einfach Pächter des Othonionmonopoles zu Herakleopolis und war unzweifelhaft verpflichtet der Kontrolle wegen ein genaues Rechnungsbuch zu führen.

Wir fassen die Ergebnisse zusammen. — Die Ptolemäer haben sehr rationell die wichtigsten Nahrungs- und Genussmittel sowie

(vgl. Wilcken, Ostraka I S. 370) haben darin eine Konsumsteuer sehen wollen.

[1] Wilcken sagt, Ostraka I S. 267 mit Hinsicht auf die im zitierten Ostrakon angegebenen Zahlungstage: »Es ist sehr auffällig, dass hier offenbar keine monatliche Abrechnung mit der Bank stattgefunden hat.» Es wäre aber möglich, die gegebenen Tage mit einander zu kombinieren, wenn wir mit ähnlichen Zahlungsterminen wie bei der ζυτηρά rechnen dürften. Laut P. Par. 62 col. 4 Z. 4 ff. soll für ihre Zahlung das Winterhalbjahr auf sechs Monate zu je 35 Tagen festgesetzt werden, das Sommerhalbjahr auf sechs Monate zu je 25 Tagen. Man hat geglaubt, dass dies damit zusammenhängt, dass der Konsum im Sommer grösser als im Winter ist (Vgl. Wilcken, Ostraka I S. 371). M. E. ist diese Erklärung richtig; der Deutlichkeit wegen will ich nur Verkauf anstatt »Konsum» einsetzen. Wenn wir für die ὀθονιηρά aus denselben Gründen, aber umgekehrt, mit Monaten im Winterhalbjahr zu 25 Tagen, im Sommerhalbjahr zu 35 Tagen rechneten und als Zahlungstermin den 16. Tybi ansetzten, würden zwei andere auf den 1 Pharmuthi und den 26. im selben Monat fallen. Wir müssten dann zwei andere Termine, den 11. Mechir und den 6. Phamenoth, ansetzen, von denen das Ostrakon ganz schweigt.

[2] Vgl. Otto, Priester und Tempel I S. 301 Anm. 1: »Wie mit einer streng durchgeführten Monopolisierung von Fabrikation und Verkauf der Othonia, wenigstens was das 2. Jahrhundert v. Chr. anbetrifft, Angaben verschiedener Serapeumspapyri (siehe z. B. P. Par. 59; ausserdem P. Par. 52; 53; 54) zu vereinen sind, bedarf noch der weiteren Untersuchung.»

die notwendigsten Gebrauchsgegenstände durch Besteuerung und Monopolisierung im Interesse der Staatskasse ausgenutzt.[1] Innerhalb der letzteren nehmen die Textilwaren den ersten Platz ein. Sie überliessen den Tempeln die Herstellung der Qualitätsprodukte — darin sicher dem Beispiel der alten Pharaonen folgend. Sie müssen jährlich eine bestimmte Menge, die genau kontrolliert wird, dem Staate liefern; bei ungenügender Lieferung wird der Rest nachher in Geld eingetrieben. Die Tempel haben das Recht nebenbei ihren eigenen Bedarf an feineren Stoffen für die Bekleidung der Götter, für Mumienwickel u. s. w. zu decken. Die gröberen Gewebe wurden von Handwerkern in kleinen Werkstätten, über welche sie kein freies Dispositionsrecht hatten, hergestellt. Diese Handwerker gehören der niedrigsten Klasse der ὑποτελεῖς an und sind an ihre Bezirke gebunden. Sie sind verpflichtet für festgesetzten Preis ein wohl auch festgesetztes Quantum an die Reichskasse zu liefern. Der Verkauf der Erzeugnisse wurde von Pächtern, die eine Pachtsumme an die Staatskasse zu entrichten hatten, übernommen.

Von grossen Fabriken ist nirgends die Rede, möglicherweise mit einer einzigen Ausnahme aus der allerletzten Zeit. Orosius erzählt, dass Caesar, als er Alexandreia, urbs omnium longe opulentissima et maxima, erobert hatte, unter andern auch den Senator R. Ovinius hinrichten liess, »quod obscenissime lanificis textrinoque reginae senator populi Romani praeesse non erubuerat.«[2] Die zitierten Worte können auf Kleopatra gehörige Fabriken in Alexandreia hinweisen, brauchen aber kaum etwas anderes zu bedeuten, als dass Ovinius der Kleopatra in der Verwaltung des Othonionmonopoles seine Dienste geleistet hat. Jedoch scheint es mir am wahrscheinlichsten, dass zu dieser Zeit königliche Fabriken in Alexandreia existierten, weil gerade hier aus römischer Zeit eine sehr rege Textilindustrie, die sicher in Grossbetrieben ausgeübt wurde, bekannt ist. Ausserdem scheint es, wie wir sogleich sehen werden, als ob das altptolemäische Monopolsystem schon im letzten vorchristlichen Jahrhundert von anderen einfacheren, aber ebenso

[1] Vgl. Mitteis-Wilcken I 1 S. 249 ff.

[2] Orosius, Hist. adv. pag. VI 19, 20.

[3] Wir müssen bedenken, dass Orosius, der im 5. Jahrh. n. Chr. sein Geschichtswerk schrieb, natürlich geneigt war, den Masstab seiner eigenen Zeit auf die Verhältnisse früherer Zeiten anzulegen.

effektiven Formen der Gelderpressung abgelöst worden sei und dann auch für königliche Fabriken, die den direkten Bedarf des Königs zu decken hatten, geeigneter Platz wurde.

Mit einer besonderen Gewerbesteuer, sei es Lizenzsteuer, um das Gewerbe auszuüben, sei es Ertragssteuer vom Gewinn beim Verkauf, haben wir, wenigstens während des 3. und 2. Jahrhunderts, nicht zu rechnen. Für eine solche gab es keinen Grund, da der Staat ja den Lieferanten nach Belieben bezahlen und ebenfalls einen beliebigen Preis für die Waren beim Verkauf verlangen konnte.

Aus dem Jahre 96/5 v. Chr. gibt es aber in der Berliner Ostrakasammlung drei Quittungen über Zahlung der Leinweber-Gewerbelizenzsteuer — τέ(λος) λινύ(φων) —, von denen P. M. Meyer die eine publiziert hat.[1] Diese Steuer beläuft sich auf etwas mehr als 9 Silberdrachmen. Die Zahler, die gelegentlich als λίνυφοι, Leinweber, bezeichnet werden, gehören einer wohlhabenden Familie an; sie waren auch für andere Geschäfte besteuert. Dies bedeutet, dass der Staat zu dieser Zeit sein Monopol aufgegeben hatte, und dass jetzt das Fabrikationsrecht so wie früher das Verkaufsrecht, verpachtet werden konnte. Die genannten Ostraka sind die einzigen Belege für Weber-Gewerbelizenzsteuer aus vorrömischer Zeit, die wir bis jetzt kennen; für andere Gewerbe gibt es aber schon eine beträchtliche Anzahl.[2]

Man möchte gern noch andere Zeugnisse haben, um das Aufhören des eigentlichen Othonionmonopoles besser fixieren zu können; im Jahre 118 v. Chr. existierte es jedenfalls in vollem Umfange wie P. Teb. 5 zeigt. Die Dokumente der Textilindustrie eben aus dem ersten Jahrhundert v. Chr., der Übergangszeit vom Monopolsystem zum Steuersystem, versagen so gut wie gänzlich. Zu römischer Zeit fliessen die Quellen wieder reichlich, und wir sind im Stande das neue System ziemlich genau zu studieren.

---

[1] Vgl. P. M. Meyer, Griechische Texte aus Ägypten S. 110 Anm. 14.

[2] Vgl. Mitteis-Wilcken I 1 S. 171.

ÄGYPTEN WÄHREND DER FRÜHEREN KAISERZEIT.

Als Ägypten durch die Eroberung Caesars dem römischen Weltreiche einverleibt wurde, traten gewisse, jedoch nicht tiefgreifende Veränderungen in der inneren Organisation ein. Die wichtigste hat Rostowzew zuerst angedeutet: »Der frühere Feudalismus der Tempel, welcher in der ptolemäischen Zeit noch auf Schritt und Tritt zu belegen ist, welchen die Ptolemäer zwar bekämpfen, ohne aber desselben definitiv Herr zu werden, wird von der römischen Regierung fast gänzlich zu Boden geworfen, die Kirche wird dem Staate, die Priester der übrigen Bevölkerung, die Tempel den anderen Territorialbezirken definitiv einverleibt» [1]. Bei dem allgemeinen Reduzieren der früheren Privilegien der Tempel, als diese allmählich ihre Sonderstellung verloren, ist auch, wahrscheinlich schon während spätptolemäischer Zeit, das Fabrikationsmonopol der Byssosgewebe verschwunden — es ist, nach dem, was wir oben gesehen haben, sogar wahrscheinlich, dass sie nicht sehr an diesem Vorrechte hingen. Wir hören zwar ab und zu von Webereien in den Tempeln; diese nehmen aber keine Sonderstellung mehr ein, wie wir unten sehen werden; sie arbeiten unter genau denselben Bedingungen wie die übrigen Webereien.

Wenn wir auch im vorigen Kapitel nicht das Aufhören des alten Othonionmonopoles zu einer bestimmten Zeit haben festlegen können, dürfen wir doch behaupten, dass es zu römischer Zeit nicht existiert hat. Es ist überall von Anfang an von Gewerbe-Lizenzsteuer, χειρωνάξιον, die Rede [2]. Diese setzt freie Pro-

---

[1] Rostowzew in Gött. gel. Anz. 1909 S. 641; vgl. auch Wilcken bei Mitteis-Wilcken I 1 S. 114.

[2] Otto, Priester und Tempel I S. 301 f. hebt mit vollem Recht hervor, dass das χειρωνάξιον »gewerbliche Lizenzsteuer» ist, nicht »Gewerbesteuer» wie es Wilcken, Ostraka I S. 321 ff. unglücklich benannt hat.

duktion voraus, die von Freien, mit oder ohne Sklaven, ausgeübt wird. Wir hören auch nirgends mehr von den »Halbhörigen«, den ὑποτελεῖς, die uns in der ptolemäischen Zeit überall, besonders im 3. und 2. Jahrhundert, begegneten. Der Staat hat das umständliche Monopolsystem durch Steuern ersetzt. Um ein vollständiges Gegenstück zu dem Monopole zu bekommen, müssen wir sowohl Fabrikationssteuern wie Verkaufssteuern und noch dazu Zwangslieferungen in natura erwarten. Wir fangen mit der Fabrikation an.

Χειρωνάξιον ist eine bestimmte Summe, die jeder Ausübende desselben Gewerbes in gleicher Höhe jährlich zu bezahlen hat; für die verschiedenen Gewerbe wechselt aber der Betrag beträchtlich [1]. Diese Lizenzsteuer wird, was die Weber anbetrifft, τέλος γερδίων oder γερδιακόν genannt. Die Herausgeber von P. Teb. II 305 haben in der Einleitung durch Zusammenstellung von Angaben der verschiedenen Papyri und Ostraka gezeigt, dass diese Lizenzsteuer während des 1., 2. und der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts n. Chr. in der Regel 38 Drachmen beträgt. [2] Dass dieser

[1] Vgl. Wilcken, Ostraka I S. 326 und Archiv f. Papf. V. S. 274, der eine Liste der bekannten Lizenzsteuern gegen Ende des 3. Jahrhunderts n. Chr. gibt.

[2] Wilcken irrt sich, wenn er anlässlich des P. Lond. III 846 aus dem Jahre 140 n. Chr., in welchen ein Weber erklärt, dass er κατ' ἔτος εἰς τὸ δημόσιον εἰς λόγον (δραχμὰς) οϛ als Steuer bezahlt, sagt: »Die Gewerbesteuer der Weber betrug also 76 Drachmen pro Jahr« (Mitteis-Wilcken I 2 S. 382). Diese 76 Drachmen sind in der Tat 2 × 38, die Lizenzsteuern für ihn selbst und für seinen Mithelfer, Sklaven oder Lehrling. Im Weberhandwerk waren offenbar immer zwei Personen nötig; vgl. oben Apollophanes und Demetrios, Petesouchos und Marres. — Die älteste Quittung aus römischer Zeit ist, so weit ich habe feststellen können, ein Ostrakon aus dem Jahre 6 v. Chr. in American Journal of Philology XXV (1904) S. 47 Nr. 2 von Goodspeed publiziert, jetzt auch bei Preisigke, Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten I Nr. 4237, der die von Goodspeed gegebene Datierung (38 n. Chr.) berichtigt. Beide Herausgeber geben Ἀ[σκ]λᾶς τελώνης γερ(δίων) Πασῆμι κτλ., soll τελώνης γερ(διακοῦ) sein. Wilcken hatte sich bei der Edierung seiner Ostraka desselben Fehlers schuldig gemacht, berichtigt sich aber selbst, Ostraka I S. 172 Anm. 2. — Wir finden einen Ἀσκλᾶς τελώνης γερ(διακοῦ) auch im Jahre 34 n. Chr. bei Wilcken, Ostraka II Nr. 1551, derselbe oder ein Verwandter von ihm; das Steuererhebeamt vom Vater zum Sohne in derselben Familie, vgl. P. M. Meyer, Griechische Texte aus Ägypten S. 110.

Betrag während der letzten Hälfte des 3. Jahrhunderts um ein Beträchtliches vergrössert wurde, müssen wir, da es uns an direkten Zeugnissen bisher mangelt, aus ähnlichen Angaben für andere Gewerbe schliessen. Auch für handwerklich beschäftigte Sklaven wurde die Lizenzsteuer entrichtet, und in der Regel wurde diese Steuer vom Meister für den Lehrling bezahlt, wie uns z. B. P. Teb. II 384 (10 n. Chr) zeigt [1]. Dass wir keine Quittungen über Weber-Lizenzsteuer nach der Mitte des 3. Jahrhunderts haben, könnte damit erklärt werden, dass die Weberverbände von dieser Zeit ab für die Steuern ihrer sämtlichen Mitglieder aufkamen und sie nachträglich von diesen eintrieben. Nach der Reform des Alexander Severus, durch welche die Handwerkerverbände Zwangsverbände wurden und eine juridische Stellung bekamen, liegt die ebengenannte Verfahrungsweise bei der Steuererhebung auf der Hand — vielleicht ist sie sogar eine der Triebfedern zu der Reform [2]. Das Eintreiben der Steuer würde dadurch dem Staate viel geringere Kosten verursachen und wir sehen, wie man innerhalb verschiedener Verwaltungszweige in dieser Krisiszeit überflüssiges Beamtenpersonal entlassen hat [3].

Die Handwerkerverbände sind in Ägypten aus Kultvereinen hervorgegangen, welche schon zur Zeit der Ptolemäer durch private Zusammenschliessungen freier Handwerker entstanden, die aber kaum irgendeine wirtschaftliche Bedeutung hatten [4]. Was die Weber anbetrifft, hören wir aus dieser Zeit nie von einem Handwerkervereine; dies hängt damit zusammen, dass sie keine freien Handwerker, sondern ὑποτελεῖς waren. Als sie aber von ihrer Halbhörigkeit gelöst wurden, haben sie sich bald nach dem Muster der

---

[1] Vgl. auch oben S. 20 Anm. 2. — Lehrlings- und Lehrverträge, vgl. Mitteis-Wilcken I 1 S. 261; Steuerquittungen bei Wilcken, Ostraka I S. 172 und bei Preisigke, Sammelbuch I Nr. 4327, 4364.

[2] Vgl. unten S. 59 f.

[3] Vgl. z. B. in der Verwaltung der kaiserlichen Patrimonialgüter P Oxy. I 58 (Mitteis-Wilcken I 2 Nr. 378) aus dem Jahre 288 n. Chr.

[4] Über das ägyptische Vereinswesen gibt es jetzt neben Poland, Geschichte des griechischen Vereinswesens, eine umfassende Untersuchung von San Nicolo, Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer; I und II : 1 erschienen. Reil, Beiträge zur Kenntnis des Gewerbes im hellenistischen Ägypten, Diss. Leipzig 1913, widmet dem ersten Teil dieser Arbeit eine gesunde Kritik, S. 176 ff.

übrigen Handwerker zusammengeschlossen. Schon zur Zeit des Tiberius können wir einen Weberverein konstatieren, P. Ryl. II 94. Herakles, ἡγούμενος γερδίων, und Aphrodisios, γραμματεὺς τῶν αὐτῶν γερδίων, beide aus Euhemeria im Gaue Arsinoites, übernehmen für fünf namhafte Weber aus demselben Orte die Bürgschaft, dass diese einer Vorladung Folge leisten werden, um die Klagen des Wollwebers Aphrodisios zu beantworten. Durch das Hinzusetzen der Chargen wird es offenbar, dass Herakles und Aphrodisios gerade in den Eigenschaften als Vorsitzender und Schriftführer des Webervereines diese Bürgschaft übernommen haben; der Verein als solcher hat es nicht tun können [1]. In P. Grenf. II 43 aus dem Jahre 92 n. Chr. begegnet uns ebenfalls ein ἡγούμενος γερδίων aus der Kome Soknopaiu-Nesos [2] und ein φροντιστής der Weber, P. Fay. S. 54. In einer Inschrift aus Theadelpheia aus dem Jahre 109 n. Chr. wird ein διπνητήριον πρεσβυτέρων γερδίων gennant. Diese Vereine können bis in byzantinische Zeit hinunter verfolgt werden [3], haben aber während der früheren Zeit ihres Daseins nicht den Charakter einer juridischen Person; die Weber treten dem Staate gegenüber jeder für sich auf, wie die Quittungen der Gewerbelizenzsteuer am besten bezeugen.

Mittlerweile scheint es mir, als ob wenigstens im 2. und 3. Jahrh. eine Art Zentralisierung des Kleingewerbes versucht wurde. Neben den kleineren Werkstätten existieren offenbar nicht nur in Alexandreia, sondern auch in den Provinzen grössere Manufakturen mit einer Art Produktionsmonopol innerhalb eines bestimmten Gebietes unter der Leitung eines γέρδιος ἱστωνάρχης oder ἱστωνάρχης.

Unter den Giessener-Papyri gibt es eine kleine Sammlung von Briefen an den Strategen Apollonios, die Webereifragen berühren; sämtliche stammen aus der Zeit um 120 n. Chr. In römischer Zeit ist στρατηγός, früher ein militärischer Titel, die Benennung des höchsten lokalen Beamten eines Gaues geworden; dem Strategen gehörte vor allem die Steuerverwaltung [4]. P. Giss. 12 ist ein

---

[1] Dieser erste Beleg für Webervereine ist später zu den von San Nicolo und Reil berücksichtigten hinzugekommen.

[2] Vgl. auch den dortigen Weberverein P. Ryl. 189, unten S. 29 mit Anm. 1.

[3] Vgl. San Nicolo, a. A. I. S. 101 ff. und Reil, a. A. S. 184 ff.

[4] Vgl. Mitteis-Wilcken I 1 S. 37 f.

Brief von Chairemon, ἱστωνάρχης, an Apollonios. Der Schreiber bestätigt, dass er τὸν στήμονα καὶ τὴν κρόκην τῶν φαυλωνίων, d. h. die »Kette» und den »Einschlag» der paenulae, empfangen hat [1]. Chairemon bittet, dass Apollonios ihm noch etwas übersenden möchte: ἐντύπην μοι τοιαύτην πέμψον. Der Herausgeber meint, dass ἐντύπη »Webkarte» sein sollte, »wie ja auch heute in der Weberei, z. B. zur Jacquardmaschine, Webkarten in Gebrauch sind» — was mir sehr unwahrscheinlich vorkommt, weil es sich um paenulae, dicke Soldatenmäntel, handelt. Ἐντύπη ist m. E. ganz einfach mit Modell, Muster zu übersetzen. Chairemon hat schon früher eine Bestellung auf eine Anzahl paenulae bekommen; jetzt hat er auch das nötige Material erhalten und bittet, dass man ihm noch dazu ein Musterstück schicken möchte. Nichts in diesem Briefe berechtigt uns zu der Annahme, dass Apollonios in seiner Heimat Webereien gehabt hat, die unter der Leitung Chairemons standen; so der Herausgeber [2]. Der Titel ἱστωνάρχης darf nämlich nicht für die Feststellung eines direkten Abhängigkeitsverhältnisses in Anspruch genommen werden.

Das Wort ἱστωνάρχης wird von Wilcken mit »Vorsteher der Räume, in denen gewebt wird» wiedergeben [3], ihm pflichten Poland [4] und Kornemann [5] bei, aber mit dem Vorbehalt, dass es möglicherweise Vorsteher des Webervereines bedeuten könnte. Reil sieht in den ἱστωνάρχαι Händler oder Verleger, die die Heimarbeit konzentrierten [6]. Durch P. Ryl. 98 aus dem Jahre 172 n. Chr. scheint mir jetzt diese Unklarheit beseitigt. Es ist ein Angebot

[1] Über die technischen Ausdrücke vgl. Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern I² S. 141 ff.

[2] Der Familienbesitz des Apollonios befindet sich im Gaue Hermapolites; selbst sitzt er als Strateg in Heptakomia oder Apollonopolis, der Haupstadt des unter flavisch-trajanischer Zeit eingerichteten Gaues Apollonopolis parvus; vgl. Wilcken, Archiv f. Papf. IV S. 163 ff. und Kornemann, Gr. Pap. zu Giessen I 1 S. 13 ff.; 51 f. — In diesem Briefe gibt es nichts, was auf eine nähere Beziehung zwischen Schreiber und Empfänger hindeutete, wenn nicht möglicherweise die Anrede τέκνον, und gar nichts, was auf Hermapolites hinweist.

[3] Ostraka II Nr. 1154 Anm.

[4] Vgl. Geschichte des griechischen Vereinswesens S. 116 Anm. 3.

[5] Vgl. P. Giss. 12 Anm.

[6] Reil, a. A. S. 108.

des Heron, Sohn des Herodes an die ἐπιτηρηταὶ μισθοῦ βαφικῆς einen Betrag von 300 Drachmen pro Jahr in gleichmässigen Monatsraten für εἱστωναρχίαν im Dorfe Archelaïs zu bezahlen. BGU III 753 IV 4 aus dem 3. Jahrhundert nimmt auch eine Summe ἱστωναρχ(ίας) auf, offenbar die Pachtsumme des Histonarchenamtes[1].

Die Ostraka 1154 und 1155 bei Wilcken aus nicht näher bestimmbarer Zeit sind Erlaubnisscheine ἱμάτια ἀναβαλεῖν; sie sind für namhafte Personen von ἱστωνάρχης oder γέρδιος ἱστωνάρχης ausgestellt[2]. Im Ostrakon 1156 verbietet der γέρδιος ἱστωνάρχης einer Frau und ihrem Sohn τὸ δίασμα [ἀναβαλεῖν] in einer beliebigen Werkstatt. Die Ausdrücke ἱμάτια oder διάσματα ἀναβαλεῖν erklärt Wilcken, wie es scheint nicht ohne Bedenken zu hegen, »ἱμάτια resp. διάσματα auszuspannen». Mittlerweile gibt, wie mir scheint, δίασμα — das Wort wird ἡ πρώτη τοῦ ἱματίου ἐργασία erklärt[3] — an die Hand, dass die Wörter »das Himatienweben anheben» bedeuten. Somit hat der ἱστωνάρχης das Recht Weberlaubnis zu geben oder zu verweigern[4].

Die mit dem Titel ἱστωνάρχης bekleidete Person muss, nach den obigen Ausführungen, für eine jährlich fixierte Summe das Alleinrecht des Webens innerhalb eines gewissen Gebietes vom Staate gekauft haben. Der ἱστωνάρχης kann selbst Weber, γέρδιος, sein; aber es ist nicht unbedingt nötig, da er Afterpächter, ganz oder teilweise, haben kann. Die Pachtsumme, die er zu entrichten hatte, dürfte einigermassen den gesammten Lizenzsteuern entsprochen haben, mit denen der Staat hätte rechnen können, falls die Fabrikation nicht zentralisiert wäre. Der ἱστωνάρχης wird, wenn er Afterpächter hat, selbstverständlich als Führer der Weber seines

---

[1] Reil sagt sehr schwebend, dass hier von einer »von der gewöhnlichen Webersteuer getrennten Gewerbesteuer» die Rede ist.

[2] Ostrakon 1155 gibt, laut Wilcken, γέρδιος ἱστάρχ(ης): dürfte wohl γέρδιος ἱστ(ων)άρχ(ης) zu zerlegen sein.

[3] Vgl. Pollux VII 32: στῆσαι τὸν στήμονα ἢ τὰ στημόνια, καὶ προφορεῖσθαι· οὕτω γὰρ ἔλεγον οἱ Ἀττικοὶ τὸ νῦν διάζεσθαι.

[4] In den beiden Erlaubnisscheinen heisst es betreffs des Lokales: ὅπου θέλις, in dem Verbote: ἀπειπόμεθα παρ' ἡμῶν χρήσασθαι ᾧ βούλει γερδ(ιείῳ). Ich fasse es so auf, dass die letzteren nicht in eigener Werkstatt arbeiten dürfen, wohl aber als Tagelöhner in denjenigen konzessionierter Weber; Wilcken, Ostraka II Nr. 1156 Anm. anders: »verbietet ... eine beliebige Weberwerkstatt (d. h. wohl eine andere als die seine?) ... zu benutzen».

Gebietes auftreten und kann wohl auch als Vorsitzender eines Webervereins vorkommen [1].

Eine vollkommene Parallelle zu der Histonarchia finde ich in der Art und Weise, auf welche die Tempel in dem Masse, wie sie noch Textilfabrikation getrieben haben, ihre Gewerbe-Lizenzsteuer entrichteten und die gezahlte Summe nachträglich von den für sie arbeitenden Handwerkern wieder einzogen. Ich bin in diesem Punkte durchaus derselben Meinung wie Otto und kann mich mit einem Hinweis auf seine Ausführungen begnügen. [2]

Wir konstatieren, dass wir auf allen Punkten wenigstens bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts mit Gewerbe-Lizenzsteuern in Betreff der Gewebefabrikation zu rechnen haben. Jetzt gehen wir zu der zweiten Frage über: Haben wir auch Verkaufssteuern?

Auch die Kleiderhändler müssen für die Ausübung ihres Gewerbes eine »Kleiderhändlersteuer» zahlen. P. Lips. 5 aus dem 3. Jahrh. n. Chr. erwähnt unter anderen Steuern auch das ἱματιοπωλικ(όν) und unter den Ostraka bei Wilcken gibt es mehrere, die Quittungen über das von Leinenhändlern, λινοπῶλαι, bezahlte χειρωνάξιον sind, so wie die ἐλαιοπῶλαι, ζυτοπῶλαι, μυροπῶλαι etc. ähnliche Steuern zahlen. [3]

Der Staat hat also das frühere Monopol durch sowohl Fabrikations- wie Verkaufssteuern ersetzt, offenbar mit der Berechnung, dass ihm durch diese Änderung ein direkter Verlust nicht entstehen sollte. Aber in welcher Weise hat er seinen eigenen Bedarf unter diesen Verhältnissen gedeckt?

Es ist wahrscheinlich, aber meines Wissens nirgends mit Bestimmtheit zu belegen, dass es kaiserliche Manufakturen gegeben hat. Wenn es solche gab, war es sicher in Alexandreia. [5]

[1] Vgl. z. B. ἐνποριάρχης in Apameia, siehe Poland, Geschichte des griechischen Vereinswesens S. 360. — Aus dem Worte ἱστωνάρχης selbst und ähnlichen Zusammensetzungen Folgerungen auf den Charakter des Amtes zu ziehen verbietet uns die Vieldeutigkeit des übrigen Materiales; vgl. Poland, a. A. S. 351 ff. und Wilcken, Ostraka I passim.

[2] Vgl. Otto, Priester und Tempel I S. 301 ff., besonders S. 308 und Nachträge II S. 331 f.

[3] Vgl. Wilcken, Ostraka I S. 323.

[4] Vgl. über die Höhe dieser Steuer während der letzten Hälfte des 3. Jahrhunderts Wilcken, Archiv f. Papf. V S. 274.

[5] Die Papyri geben uns unverhältnismässig wenig über Alexandreia — sie stammen ja auch ausschliesslich vom Lande.

Diese Stadt nimmt im Wirtschaftsleben Ägyptens eine Sonderstellung ein und muss nicht nur als Handels- sondern auch als Fabrikationszentrum, wenigstens insofern es Exportfabrikation gilt, betrachtet werden. Es genügt auf die Worte im pseudohadrianischen Briefe bei Vopiscus hinzudeuten: »Die Hauptstadt ist wohlhabend, reich, mit Überfluss versehen und niemand geht dort müssig. Einige blasen Glas, andere verfertigen Papyrusblätter, noch andere sind Leinweber; alle sind kunstfertig oder gelten wenigstens dafür. Die Gelähmten haben ihre Geschäfte, die Blinden haben etwas vor, nicht einmal die Gichtbrüchigen sind dort ohne Beschäftigung.»[1] — Hier sind unzweifelhaft die wichtigsten Erwerbszweige Alexandreias erwähnt und zu denen gehört auch die Weberei.

Die Manufakturarbeiter Alexandreias haben der Stadt, wie wir sehen werden, nicht ohne Grund einen schlechten Ruf in der Antike verschafft.[2] P. Giss. 40 III enthält ein Fragment der Ausweisungsorder, die Kaiser Caracalla zu der Zeit der Arbeiterunruhen zu Alexandreia im Jahre 215 n. Chr. für die ἄγροικοι Αἰγύπτιοι erlassen hat. Sämtliche »Ägypter vom Lande» werden aus Alexandreia ausgewiesen mit Ausnahme der χοιρέμποροι, Fleischlieferanten, der ναῦται ποτάμιοι, korntransportierender Nilschiffer und der Arbeiter, welche Spreu zur Heizung der Thermen herbeischaffen. Kürzerer Aufenthalt wird denjenigen, welche Opfertiere dorthin bringen, sowie den Vergnügungsreisenden gestattet. In einem leider vom Abschreiber ausgelassenen Teil war sicher von Gewerbetreibenden die Rede; die erhaltenen Schlussworte handeln gerade von den Leinwebern, den λινόϋφοι. »Auch unter den Leinwebern ist es leicht die wahren Ägyptier zu erkennen durch ihre Sprache, ihr Aussehen und ihre Haltung; auch ihre Lebensweise und Sinnesart, gesittetem Benehmen fremd, zeigt, dass sie Ägypter vom Lande — ἄγροικοι Αἰγύπτιοι — sind.» — Nach dem Zuzammenhange zu urteilen, ist es wahrscheinlich, dass auch diese ausgewiesen wurden.

[1] Script. hist. Aug., Saturninus 8: civitas opulenta, dives, fecunda, in qua nemo vivat otiosus. Alii vitrum conflant, ab aliis charta conficitur, alii linyphiones, omnes certe cuiuscumque artis et videntur et habentur. Podagrosi quod agant habent, habent caeci quod faciant; ne chiragrici quidem aput eos otiosi vivunt.

[2] Vgl. z. B. Script. hist. Aug., a. O.: genus hominum seditiosissimum, vanissimum, iniuriosissimum und ib. 7 bekommen die Ägyptier im allgemeinen u. a. die Ephitete ventosi, furibundi, iactantes, iniuriosi.

Sie hatten, von den Verlockungen der Grosstadt verleitet, ihre Heimat auf dem Lande verlassen, um ihr Auskommen in den Webereien zu Alexandreia, sicher als Lohnarbeiter, zu finden.

Wir dürften nicht irren, wenn wir annehmen, dass in den Webereimanufakturen Alexandreias hauptsächlich Qualitätsware hergestellt wurde. Als das ptolemäische Monopol aufgehoben wurde, haben zwar noch einige Tempel ihre Fabrikation feinerer Gewebe fortgesetzt, andere aber haben ihre Webereien niedergelegt. So finden wir z. B. in dem Rechnungsbuch des Soknopaios-Tempels aus den 2. oder 3. Jahrh. n. Chr. BGU I 1,[1] einen Posten, col. II Z. 3 f. εἰς τειμὴν ὀθονίων βυσσίνων στολισμῶν τριῶν τῶν θεῶν.[2] Sie haben also ihren Bedarf unter Umständen durch Ankauf von draussen gedeckt, warscheinlich von Alexandreia. Es wäre natürlich, wenn die Byssosfabrikation, welche für die Götter und Könige betrieben wurde, als die Tempel damit aufhörten, in königlichen Fabriken weitergeführt wurde, so dass sie ihrerseits an die Tempel liefern konnten. Damit will ich aber unter keinen Umständen gesagt haben, dass alle Webereimanufakturen Alexandreias königliche waren; gewiss gab es auch dort private.

Ich habe eben den Versuch gemacht zu zeigen, dass die alexandrinischen Gewebe Qualitätsprodukte waren. Aber der Staat braucht auch ganz gewöhnliche Gewebe, vor allem um seine Soldaten und Beamten zu bekleiden. Damit sind wir zu dem letzten Faktor gekommen, den wir neben Fabrikationssteuer und Verkaufssteuer als Erzatz des Monopoles anzusehen haben, nämlich die Zwangslieferung.

Unter den oben erwähnten Briefen an den Strategen Apollonios gibt es auch ein anderes Dokument, das uns deutlich zeigt, dass Apollonios von Amts wegen sich mit Textilprodukten zu befassen hatte. P. Giss. 69 ist ein Amtsschreiben an Apollonios mit dem Befehle, dass er so schnell wie möglich alle Gerste in seinem Gaue[3]

[1] Vgl. auch Mitteis-Wilcken I 2 Nr. 92.

[2] P. Gen. 201 (bei Mitteis-Wilcken I 2 Nr. 85) erlaubt nicht die Folgerung, dass die Tempelweberei noch im Jahre 170 n. Chr. existierte. Die zur Einwicklung der Apismumie pflichtmässig gelieferten 10 Ellen Byssosstoff können ebensogut vom Tempel gekauft sein.

[3] P. Giss. 69 Z. 8 f.: . . . πᾶσαν τὴν οὖσαν ἐν τῷ ὑπὸ σοὶ νόμῳ κρειθὴν ... natürlich nur dasjenige, welches unter dem Verfügungsrechte des Strategen stand, d. h. das Steuerkorn.

einem gewissen Chairemon zur Verfügung stellen und ihm in jeder Weise bei ihrer Wegtransportierung behilflich sein sollte. Die Gerste war für die Zugtiere, die bei den Arbeiten in den Steinbrüchen des Gebel Fatîreh verwendet wurden, bestimmt. Der Schreiber des Briefes sagt von Chairemon, dass Apollonios diesen schon kenne, »denn im vorigen Jahre liess ich ihn bei dir zurück, um die Kleider zu empfangen, jetzt aber habe ich ihn geschickt, um das Korn zu empfangen.» [1] Die Parallele, die der Schreiber hier selbst zwischen Kleider- und Kornlieferung zieht, schliesst, scheint mir, den Gedanken aus, dass im vorigen Falle von einer Lieferung aus eigenen Webereien des Apollonios die Rede sein kann. [2] In beiden Fällen hat der Strateg Apollonios dienstlich sich

[1] P. Giss. 69 Z. 4 ff.: καὶ γὰρ πέρυσι ἐπὶ τὴν παράλημψιν τῶν ἱματίων αὐτὸν παρὰ σοὶ κατέλειψα καὶ νῦν δὲ πρὸς παράλημψιν κρειθῆς ἔπεμψα αὐτόν.

[2] Die von den Herausgebern der Giessenerpapyri aufgestellte These, der meines Wissens nirgends widersprochen worden ist, dass Apollonios eigene Webereien in seiner Heimat, Hermapolites, gehabt hat, kommt mir sehr schlecht begründet vor. Ausser den beiden oben erklärten Briefen, die m. E. nicht für diese These in Anspruch genommen werden können, kommen hier noch zwei in Betracht.

P. Giss. 68 ist der Brief einer Frau, Arsis, an den Strategen Apollonios, den sie vertraulich ihren Sohn nennt. Sie erzählt, dass ihr verstorbener Sohn Chairemon (der nicht mit dem Histonarchen Chairemon identisch sein kann; vgl. den Herausgeber), welcher dem Apollonios nahe stand, in einer zweiten Mumienumhüllung beigezetzt werden sollte (zur Sache vergleiche Wilcken, Archiv f. Papf. IV S. 141). Sie hat erfahren, dass Leinen bei Apollonios billiger wäre. Sie hat in Hermapolites für 300 Drachmen kaufen wollen (ἠγόρασα!) — von dort stammt der Brief laut dem Herausgeber — aber das Geld reichte nicht aus. Sie will es jetzt dem Apollonios schicken, damit er den nötigen Ankauf macht. — Die Frau befindet sich im Gaue Hermapolites, Apollonios als Strateg im Gaue Apollonopolis parvus. Wenn die Annahme des Herausgebers richtig wäre, dass nämlich Apollonios Webereien in Hermapolites besessen hat, müssten wir die umgekehrte Placierung der beiden betreffenden Personen erwarten. Die Erklärung der Sache ist m. E. die folgende: die Preise der Waren wechselten ja nach dem Bestand an Rohprodukten und Fabrikationsmöglichkeiten unter den verschiedenen Gauen — ich weise auf die Gauzölle hin; vgl. Mitteis-Wilcken I 1 S. 190 f. Darum kann die Frau sagen, dass die Leinwand bei Apollonios billiger war.

P. Giss. 78 ist ein Brief von Aline, der Frau des Apollonios, an eine alte, ihr nahestehende Frau (μήτηρ) Namens Tetes. Aline schreibt: »über den Verkauf der Himatien hast du mich benachrichtigt. Du tust wohl,

mit dem Sammeln und Weiterbefördern desjenigen, was der Staat requiriert hat, zu befassen. Die erwähnten Himatien müssen somit dem δημόσιος ἱματισμός, der Kleider-Naturallieferung angehören, die wir jetzt behandeln werden.

P. Ryl. 189 aus dem Jahre 128 n. Chr. ist eine Quittung, ausgestellt von Dionysios und den mit ihm assoziierten Empfängern der Staatskleider für die Schutztruppen — Διονύσιος Σωκράτους καὶ οἱ μέτοχοι παραλημπταὶ δημοσίου ἱματισμοῦ κουστωδιῶν. Sie haben von den Webern des Dorfes Soknopaiu-Nesos[1] 19 Chitone empfangen und für das in Judaea kämpfende Heer — ἰς στρατιωτικὰς χρείας τῶν ἐν τῇ Ἰουδαίᾳ στρατευομένων — 5 weisse palliola. In einem Papyrus Gradenwitz, von den Herausgebern des P. Hibeh 67 in der Anmerkung zu Zeile 10 erwähnt, finden wir die παραλημπταὶ δημοσίων ἱματίων wieder.

Ich bin geneigt auch im P. Hawara 208 aus dem Jahre 24/5 n. Chr. ein hierhergehöriges Dokument zu sehen. Es ist eine Liste über Kleiderlieferungen mit Angabe der Art des gelieferten Produktes, Anzahl und Namen des Lieferanten.[2]

Die angeführten Stellen zeigen, dass im 1. und 2. Jahrh. ein gewisser Lieferungszwang existiert hat. P. Giss. 69, in welchem Gerste und Kleider gleichgestellt werden, könnte die Deutung erlauben, dass es sich in beiden Fällen um Zwangskauf handele. Bei diesem bezahlte der Staat die bezogene Ware mit einem

---

dich auch in Betreff des Übrigen zu bemühen.» Auch diese Worte sind allzu unbestimmt, um daraus die Folgerung zu ziehen, dass Apollonios Webereien gehabt habe. Es könnte sich um irgendeine Heimarbeit handeln. — Man bemerke, dass es die Hausfrau ist, die — wohl an eine alte Dienerin — schreibt, nicht Apollonios. — P. Giss. 77 ist ein Brief an Aline (τῇ κυρίῃ) von einer anderen Frau, Tesus. Es väre nachzuprüfen, ob nicht auch hier Tetes zu lesen ist, und ob nicht Nr. 78 die Antwort auf den Brief Nr. 77 ist. Aline hat ihr einen Chiton geschickt und sie dankt ihr überschwenglich. In der Fortsetzung ist der Papyrus allzu fragmentarisch, um eine Deutung zu erlauben, aber es ist auch hier von Kleidungsstücken die Rede.

[1] Es ist meines Wissens das erste Mal, dass die Weber eines Ortes zusammengeschlossen — es heisst: παρὰ γερδίων κώμης Σοκνωπαίου Νήσου — dem Staate gegenüber auftreten; sie haben eine gemeinsame Empfangsquittung bekommen. Es muss der Weberverein gewesen sein, der als solcher die Lieferung ausgeführt hat — oder sind wir berechtigt an die ἱστωναρχία zu denken?

[2] Reil, a. A. S. 108 Anm. 6 anders.

tarifmässig festgesetzten Preis — τὴν ἐξ ἔθους τιμήν, wie der Ausdruck in Betreff des frumentum emptum ist. Ähnliche Zwangskäufe kommen vor, um den Bedarf des Staates unter ausserordentlichen Umständen zu decken.[1] Es scheint mir aber viel wahrscheinlicher, dass wir es mit einem den späteren annonae ähnlichen zufälligen Zwangsbeitrag zu tun haben. Gerade bei den annonae begegnen uns die παραλημπταί, die Erheber der Naturalsteuern.[2]

Lastete diese Zwangslieferung nur auf einer Klasse, in diesem Falle auf den Webern, oder war sie irgendwie verteilt? — P. Ryl. 219 aus den 2. Jahrh. ist eine Liste über Steuerzahlungen in einem Dorfe. Unter den aufgezählten Posten finden wir auch in Geld erhobene Abgaben für Kleider, für welche die Dorfältesten, die πρεσβύτεροι τῆς κώμης, haben Bürgschaft leisten müssen. In einem anderen Papyrus, P. Lond. 255, aus dem Jahre 136 n. Chr. treten dieselben πρεσβύτεροι κώμης als Steuereintreiber durch Stellvertreter auf; sie treiben Steuern höchst verschiedener Arten, sowohl für die Staatskasse, wie für die Dorfkasse ein. Zu dieser Zeit müssen wir uns folgende Art der Erhebung gewisser, wohl ausserordentlicher Steuern vorstellen. Der Staat bestimmt eine beliebig grosse Steuerlast (Geld oder Naturalien), von welcher jede κώμη ihren Teil bekommt. Die Presbyter müssen verbürgen, dass der festgesetzten Betrag auch tatsächlich eingeliefert wird. Dass es mit einem gewissen Risiko verbunden war, Presbyter zu sein, zeigt P. Lond. III 846[3] aus dem Jahre 140 n. Chr. Ein Weber, der den für die Liturgie verpflichtenden πόρος[4] nicht besitzt, beschwert sich darüber, dass er zum Presbyter vorgeschlagen worden ist. Die Presbyter lassen durch Stellvertreter die auferlegte Abgabe eintreiben, um sie regelrecht dem Staate zu übergeben.[5] Von besonderem Interesse ist, dass die Abgabe für Kleider hier von Steuerpflichtigen in Geld bezahlt wird. Wir haben unter den Steuern,

---

[1] Vgl. Örtel, Die Liturgie S. 91 f. über Zwangskäufe.

[2] Vgl. Örtel, a. A. S. 207 f.

[3] Vgl. auch Mitteis-Wilcken I 2 Nr. 325.

[4] So wird ἄπορος richtig verstanden, Archiv f. Papf. IV S. 545. — Dass er nicht »mittellos» ist, zeigt der Umstand, dass er die Gewerbe-Lizenzsteuer für zwei Personen entrichtet; vgl. oben. S. 20.

[5] Diese Art der Steuererhebung ist somit ein paar Jahrhunderte älter, als Wilcken gedacht hat; vgl. Mitteis-Wilcken I 1 S. 224 f.

die von πράκτορες ἀργυρικῶν im Dorfe monatlich eingetrieben wurden, auch ὀθονιηρά in P. Oxy. XII 1436 aus dem Jahre 153—156 n. Chr.[1] Bedeutet dies eine adaeratio der Kleider-Naturaliensteuer?[2] Ich glaube kaum. Wie wir gesehen haben, wird diese Kleidersteuer in dieser Zeit nur bei vorliegendem Bedarf auferlegt und in ihrer ältesten Form sicher in natura — wenn nicht, hätte sie nicht ihren ganz speziellen Namen gehabt. Ich möchte glauben, dass diese Kleidergeldsteuer deshalb erhoben wurde, um den in natura liefernden Webern den tarifmässigen Preis zu zahlen — was im Grunde für die grosse Menge der Steuerzahler eine adaeratio wird, aber dem Staate eine Lieferung in natura sicher stellt.[3] Auf diese Weise belastet die Kontribution nicht einseitig und unbillig, sondern wird auf alle verteilt. Wir haben das Recht anzunehmen, dass dieser gelegentliche Zwangsbeitrag, sowie die festen Zwangsbeiträge für bestimmte Zwecke, kopfsteuerartig erhoben wurden.[4]

Mit dieser Überweisung eines bestimmten Zwangsbeitrages an jede Komä hängen unzweifelhaft, wie Wilcken gezeigt hat, auch die Listen über μερισμοί, Repartitionsbeiträge, zusammen. Er hebt hervor, dass diese μερισμοί in jedem Monat kopfsteuerartig erhoben wurden, und dass sie im allgemeinen mit solchen Abgaben, die als Zwangsbeiträge charakterisiert werden, zu tun haben.[5] Es ist auffallend, wie oft diese μερισμοί als Nachdebitierung erhoben worden sind, wenn nämlich die berechnete Steuer aus dem einen

[1] Es ist nichts Seltsames, dass das Wort ὀθονιηρά in ganz anderer Bedeutung als während der Zeit des Monopoles vorkommt. Nicht nur solche Benennungen haben einen Bedeutungswandel durchgemacht, auch die Titel, z. B. στρατηγός.

[2] So meinen offenbar Grenfell und Hunt; vgl. P. Oxy. XII S. 43: »the latter (ὀθονιηρά) was probably an adaeratio from those who did not provide actual clothes.»

[3] In einem Bankkonto, P. Teb. II 347, aus dem 2. Jahrh. n. Chr. begegnet uns unter anderen Einzahlungen an die Staatskasse auch λινική, die nicht anderswo belegt ist, aber uns sofort an ὀθονιηρά erinnert. Die Herausgeber betonen ausdrücklich, dass die Spuren auf dem Papyrus nicht gestatten, dass man mit einer Zahlung in Drachmen sowie in vorhergehenden und nachfolgenden Posten rechnen kann. Ist es vielleicht eine Buchung dieser Naturaliensteuer?

[4] Vgl. Wilcken, Ostraka I S. 409, Verzeichnis fester Zwangsbeiträge.

[5] Vgl. Wilcken, Ostraka I S. 256 ff.

oder dem anderen Grunde nicht eingeflossen ist. In P. Ryl. 214 finden wir u. a. μερισμὸς ἐνδεήματος τελωνικῶν und μερισμὸς ἐνδεήματος ὀθονιηρᾶς.

Etwa um die Wende des 2. und 3. Jarhunderts n. Chr. erschien zum ersten Male als Zuschlag zur Grundsteuer die annona militaris als feste Institution[1], und wir haben damit zu rechnen, dass etwa gleichzeitig die früher ausserordentliche Kleiderabgabe, δημόσιος ἱματισμός, zu einer festen Abgabe geworden ist, die wir später unter dem Namen ἐσθὴς στρατιωτική kennen.

Ein Papyrus Gradenwitz[2] enthält eine Quittung aus dem Jahre 222 n. Chr. über 85 Drachmen μερ(ισμοῦ) στόλ(ου) στρ(ατιωτῶν), ganz allgemeine vestis militaris, ohne nähere Angabe, für welche Soldaten die Abgabe verlangt wurde, wie oben S. 29.

In P. Oxy. XII 1414 haben wir ein für unsere Kentnis der Textilmanufaktur in Ägypten während des 3. Jahrhunderts n. Chr. sehr wichtiges Dokument. Es ist ein Stück aus dem Ratsprotokolle aus den Jahren 270—275 n. Chr. in dem wir uns mit drei verschiedenen Paragraphen, die für uns von Interesse sind, zu beschäftigen haben. Z. 1—2 handeln offenbar von der dem Gaue obliegenden Kleiderlieferung. Sie haben eine bestimmte Anzahl von στιχάρια geliefert. Der Preis der Kleidungsstücke, die wahrscheinlich in den Manufakturen der Stadt hergestellt worden sind, beträgt im ganzen 140 Talente — oder, die Steuer ist durch adaeratio bezahlt worden. Jedenfalls sind durch nicht ermittelbare Umstände von der gemachten Repartierung der Kosten dieser στιχάρια 14 Talente nicht eingeflossen. »Ich habe», sagt der Prytanis, »$6^1/_2$, den Anteil der Stadt von dem auf dem Gaue lastenden Restbetrag, erhalten.» Ich vermute, dass der Sinn der zunächst folgenden Worte ist, dass die anderen $7^1/_2$ in monatlichen Raten von dem Lande, in Gegensatz zu der Metropole, bezahlt werden sollen. Somit würden wir hier einen Antrag um einen μερισμὸς

---

[1] Vgl. Mitteis-Wilcken I 1 S. 188.

[2] Bei Preisigke, Sammelbuch I Nr. 5677.

[3] P. Oxy. XII 1414 Z. 2: ἀπέχω τὰ διαφέροντα τῷ νομῷ εἰς τὸ μέρος τῆς πόλεως ἓξ ἥμισυ. μηνιαῖοι ἀποδοῦναι ἐκ τῆς ἰδίας ἀπαιτείσθωσαν ἑ[πτὰ ἥμισυ? — so die Herausgeber. Ich möchte anstatt ἰδίας, was unsicher ist, χώρας lesen und dann an ein Gegensatzverhältnis zwichen πόλις und χώρα denken. Vgl. für spätere Zeit Mitteis-Wilcken I 1 S. 78.

ἐνδεήματος haben; diese werden, wie schon oben gesagt, monatlich bezahlt und sind sehr oft Nachzahlungen, wenn die gewünschte Abgabe aus irgendeinem Grunde nicht in vorgeschriebener Quantität eingeflossen war.

In den Zeilen 4—11 handelt es sich um die Herstellung von Kleidern für den Tempel — die Tempel standen jetzt unter der Administration des Senates. Die Leinweber der Stadt sind nicht im Stande gewesen den Flachs zu spinnen und man hat sich dann an die Leinenhändler gewandt, um das Garn (λίνον στημονικόν) zu bekommen. Sie verlangen 49 Denare; sie haben 11 schon bekommen und es wird jetzt billig gefunden, dass sie noch 19 dazu bekommen; dies genügt.

Die folgenden Zeilen, 12—16, beziehen sich auf ein Verlangen der Leinweber — οἱ τῆς πόλεως λινόϋφοι —, dass man ihnen in Anbetracht der gesteigerten Materialienpreise und Arbeitslöhne einen Zuschlag für die Lieferungen des vorigen Jahres geben möchte. Es handelt sich warscheinlich, wie die Herausgeber bemerken, um die jährliche Staatslieferung, nicht um die Lieferung an den Tempel.

Aus dieser Urkunde sehen wir, dass die Weber organisiert waren — οἱ τῆς πόλεως λινόϋφοι — und dass die Weberinnung laut Verabredung an die Stadt gegen einen im voraus bestimmten Preis Kleider zu liefern hatte, deren die Stadt für Abgaben an den Staat und für kommunale Einrichtungen (z. B. für den Tempel) benötigte. Dass wir auch mit vollkommener Anbau- und Verkaufsfreiheit zu rechnen haben, geht ebenfalls daraus hervor. Als der Prytanis relatiert, dass die Leinweber erklärt haben den Flachs für die Tempelkleider nicht spinnen zu können, macht er einen leider nicht mehr vorhandenen Vorschlag, zu welchem er bemerkt: »denn nur wenige Dörfer in eurem Gaue haben dieses Material» (h. e. Flachs).[1] Die Leinenhändler verlangen einen, wie es den Ratsherren scheint, allzu hohen Preis, und die Weber klagen über die Materialverteuerung. Das Dokument illustriert die Geldverschlechterung während der letzten Hälfte des 3. Jahrhunderts.

Auch nach der Einführung der festen Steuerlieferungen von Kleidern an den Staat kommen gelegentlich zufällige vor, mit deutlicher Angabe des Zweckes. P. Lips. 57 aus dem Jahre 261 n. Chr.

---

[1] P. Oxy. XII 1414 Z. 6: ὀλίγε γὰρ κῶ[μα]ί εἰσιν αἳ ἐν τῷ νομῷ ὑμῶν τοῦτο τὸ εἶδος ἔχουσιν.

ist eine Verpflichtung des Aurelios Achilleus, dem als Liturgie die Aufsammlung und Ablieferung von Kleidern für die Gladiatorenschule in Alexandreia übertragen worden ist.[1] Die Lieferung besteht aus Chitonen und zottigen Mänteln, die συρίαι benannt werden, und noch einer Art Kleidungsstücke. Sie soll in Alexandreia dem ὀφφίκιον τοῦ κρατίστου δικαιοδότου übergeben werden. Sowohl die bestimmte Angabe des Zweckes der Lieferung wie auch des Beamten, welchem sie übergeben werden soll, zeigen, dass es eine ausserordentliche Lieferung war — der δικαιοδότης kommt nämlich sonst, nicht als Verwaltungsbeamter vor. Man könnte geneigt sein an eine persöhnliche Liturgie des Aurelios Achilleus in Betreff der ganzen Lieferung zu denken, was aber die Worte: . . . ὀμνύω . . . κατενεγκεῖν . . . καὶ παραδώσειν . . . τὸ ἐπιβάλλον τῇ πόλει (ἥμισυ) μέρος χιτώνων μὲν ζεύγη κτλ. im Versprechen verbieten. Der Herausgeber sagt S. 180: »unverständlich sind mir die Worte τὸ ἐπιβάλλον τῇ πόλει (ἥμισυ) μέρος», wirft aber die Hypothese auf, dass die Staatskasse die Hälfte der nötigen Kleider bestritt, während die andere Hälfte abwechselnd auf verschiedene Städte umgelegt wurde. Dank der Parallellstelle in P. Oxy. XII 1414 Z. 2 sind die Worte jetzt verständlich. Seitdem Septimius Severus den Hauptstädten der Gaue, die μητροπόλεις, eine Ratsversammlung gegeben hatte, wurde allmählich die Steuererhebung auf diese gewälzt; sie hat dann ihrerseits wohlhabende Ratsherren gezwungen Garantieverbindlichkeiten für die richtige Lieferung abzugeben.[2] In beiden Fällen ist die Hälfte oder etwas weniger als die Hälfte der Ausgabe auf die Hauptstadt des Gaues repartiert worden; das Übrige liegt dem Lande zu Lasten. Dort hat man keine so fest durchgeführte Organisation gehabt, und das alte Steuererhebungssystem hat wahrscheinlich fortbestanden.

Die bis jetzt erwähnten Naturallieferungen waren für die Bekleidung der in Ägypten stationierten römischen Soldaten und Beamten gedacht — wenigstens gibt es keine Andeutung, dass es anders war. Aber Rom hat von Anfang an verstanden aus Ägypten für sich direkten Nutzen zu ziehen. Die Verpflegung Roms wird von Wilcken als »Hauptzweck der Römerherrschaft am Nil» cha-

[1] P. Lips. 57, 6 ff.: [ὀνομα]σθεὶς . . . [ε]ἰς ἐπιμέλειαν καὶ κατασκευὴν καὶ κατακομιδὴν δημοσίω(ν) ἱματίων λούδου μονομάχων.

[2] Vgl. Mitteis-Wilcken I 1 S. 214.

rakterisiert [1], und nebst Afrika hat Ägypten die Einwohner Roms hauptsächlich ernährt — nach Josephus Ägypten während 4 Monaten des Jahres. [2]

Rom hat sich aber nicht mit ägyptischem Korne allein begnügt; schon früh hat das Land auch von seinen anderen Hauptprodukten bei vorkommendem Bedarf liefern müssen. Zu diesen Hauptprodukten gehörten Flachs und Leinenwaren. Bezeichnend ist die Geschichte, die uns Capitolinus von Kaiser Gallien erzählt. Als er die Nachricht vom Abfall Ägyptens bekam, soll er, die Sache damit als Bagatelle bezeichnend, geäussert haben: »Quid? sine lino Aegyptio esse non possumus?» [3]

Allmählich wurden diese ausserordentlichen Steuern zu festen. Nach Vopiscus ist dies eine Reform des Aurelian. Es heisst nämlich: »Vectigal ex Aegypto urbi Romae Aurelianus vitri, chartae, lini, stuppae atque anabolicas species aeternas constituit.» [4] Es handelt sich um die Hauptexportartikel, unter welchen sich Flachs und Werg und aus diesen Rohprodukten verfertigte Erzeugnisse befinden. [5] Vectigal ist hier als Naturallieferung zu verstehen; [6] es gilt den Bedarf der Stadt Rom sicher zu stellen.

Die eben zitierten Worte des Vopiscus sind eingehend von Rostowzew [7] und zuletzt von Reil [8] diskutiert worden. Was die Sache anbetrifft, ist man darüber einig, dass die anabolicae species den annonariae species an die Seite zu stellen sind. Was den Namen anbetrifft, hat Rostowzew, entschieden richtig, denselben in Verbindung mit dem Verbum ἀναβάλλειν gebracht, dieses Wort aber falsch »aufs Schiff aufladen» gedeutet und anabolicum

---

[1] Vgl. Mitteis-Wilcken I 1 S. 186.

[2] Iosephus, bell. Iud. II 16, 4.

[3] Script. hist. Aug., Gallienus 6.

[4] Script. hist. Aug., Aurelianus 46.

[5] Vgl. oben S. 26 den pseudo-hadrianischen Brief. Ist es ein Zufall, dass die Artikel dort und hier in derselben Ordnung aufgezählt werden, oder stehen die beiden Stellen in irgendeinem näheren Verhältnis zu einander?

[6] Über vectigal in verschiedener Bedeutung, vectigal aes = Geldabgabe oder Naturallieferung, vgl. Cagnat, Etude historique sur les impôts indirects chez les Romains, Introd. S. III f.

[7] Vgl. Mitteilungen des deutschen Instituts, Römische Abteilung XI S. 317 ff.

[8] Vgl. Reil, a. A. S. 9 ff.

infolgedessen als Ware, »die aufs Schiff geladen und nach Rom versandt werden sollte,»[1] erklärt. Wilcken hat den richtigen Einwand gemacht, dass ἐμβάλλειν, nicht ἀναβάλλειν, der Erklärung Rostowzews entsprechen würde;[2] selbst hat er aber keine andere gegeben. »So ist der Name noch nicht zufriedenstellend erklärt.»[3] Ich möchte einen Vorschlag bringen.

Vom Verbum ἀναβάλλειν, das »aufwerfen» bedeutet, ausgehend bekommen wir ἀναβολή »Aufwurf, Anhäufung» und dazu ἀναβολικός, »angehäuft». Anabolicae species wird dann »Stapelwaren», d. h. derartige Waren, die in solcher Menge an einem Orte produziert werden, dass sie immer lagernd vorhanden sind. Die Benennung anabolicae species hat dann genau dieselbe Bedeutungsverschiebung wie annonariae species durchgemacht. Annona ist »jährlicher Ertrag», dann als terminus technicus Naturallieferung, und zwar von Lebensmitteln, die in der Regel nicht älter als ein Jahr wurden, wie z. B. Getreide, Wein, Öl. Die Benennung anabolicae species wird ex analogia terminus technicus für Naturallieferung der Stapelwaren wie Glas, Papyrusblätter, Flachs und Hanf im Gegensatz zu den eben erwähnten Saisonwaren.

Rostowzew hat, sich hauptsächlich auf das ptolemäische Othonionmonopol stützend, angenommen, dass die als anabolicae charakterisierten Waren alle vom Staate monopolisiert waren.[3] Reil bezweifelt die Richtigkeit dieser Annahme; er sagt, dass es vor allem darauf ankäme, »die betreffenden Monopole in römischer Zeit zu kennen; da fehlen aber unzweideutige Zeugnisse.»[4] Reil bringt einen Überblick über das sämtliche Material zu unserer Kentniss der ἀναβολικά; ich kann mich mit einem Hinweis begnügen. Dass jedenfalls die Textilwaren in Ägypten während der ersten 3 Jahrhunderte n. Chr. einem Monopole nicht unterlagen, hoffe ich durch die vorhergehende Darstellung gezeigt zu haben.

Es ergibt sich, dass das Monopol während der ersten drei Jahrhunderte unserer Zeitrechnung in Ägypten nicht existiert hat. Es

[1] Rostowzew, a. O. S. 321.
[2] Vgl. Mitteis-Wilcken, I 1 S. 249.
[3] Vgl. Rostowzew in Wochenschrift f. klass. Philologie 1900 Sp. 115.
[4] Reil, a. A. S. 10.

ist durch Steuern, Fabrikationssteuer, Verkaufssteuer und Zwangsabgabe in natura, abgelöst worden.

Die Fabrikationssteuer wird anfangs vom Handwerker selbst in der Form einer Gewerbe-Lizenzsteuer bezahlt; später hat man, wie wir glauben konstatiert zu haben, um die Steuererhebung zu vereinfachen, eine Art Zentralisierung, sowohl durch ἱστωναρχία wie im Tempelbetrieb erkennbar, erstrebt; gegen Mitte des 3. Jahrhunderts wälzte man dann die Erhebung dieser Steuer auf die Webervereine ab.

Die Verkaufssteuer ist ebenfalls während der ganzen Zeit festzustellen.

Seinen eigenen Bedarf an Textilprodukten hat sich der Staat wahrscheinlich einerseits durch kaiserliche Manufakturen, andererseits gewiss durch Naturallieferungen gesichert. Die letzteren waren anfangs ausserordentliche Abgaben, die aber um die Wende des 2. und 3. Jahrhunderts in jährliche Abgaben umgewandelt wurden. Sie waren teils unter dem Namen δημόσιος ἱματισμός und ἐσθὴς στρατιωτική, für die Bekleidung der römischen Soldaten und Beamten in Ägypten bestimmt, teils für die Versorgung der Stadt Rom berechnet; im letzten Falle gehören sie zu den ἀναβολικαὶ τέλη oder anabolicae species.

DAS RÖMISCHE REICH MIT AUSNAHME ÄGYPTENS BIS ZU DER SPÄTEREN KAISERZEIT.

Es besteht ein auffallender Unterschied zwischen der Gewerbeausübung in Ägypten und der im römischen Reiche während der letzten Jahrhunderte v. Chr.: die ägyptischen Handwerker waren Halbhörige, nicht Sklaven, — diese waren nämlich vor allem Haussklaven, die den Besitzer und seine Familie bedienten — das römische Handwerk wurde wenigstens zum grössten Teile von Handwerkssklaven betrieben. Auf dieser während ein paar Jahrhunderten sehr entwickelten Sklavenwirtschaft hat Rodbertus seine bekannte Theorie von der Wirtschaft der antiken Völker, die er als »Oikenwirtschaft» charakterisiert, aufgebaut.[1] Ein paar Zitate mögen beleuchten, was er darunter versteht.

»Die Grundbesitzer, welche durch ihre Sklaven die Rohproduktionsarbeiten vornehmen liessen, bewirkten auch gleich selbst durch andere Sklaven an den Rohprodukten die Fabrikationsarbeiten, ja bei denjenigen Produkten, die überhaupt von ihnen in den Handel gebracht wurden, auch sogar die Transportationsarbeiten, so dass also das Nationalprodukt im Laufe seines ganzen produktiven Prozesses niemals den Besitzer wechselte.»[2] Keine Handwerkerklasse konnte unter diesen Umständen existieren. »Weil . . . Rohproduktion, Fabrikation und Handel, und zwar in allen ihren verschiedenartigen Zweigen, in jeder einzelnen Haushaltung zusammen betrieben wurden, wurde auch die ganze Nationalproduktion in die Hauswirtschaften verlegt und es dadurch unmöglich gemacht, dass sich die einzelnen Arbeitszweige ausserhalb des Hauses zu besonderen selbständigen Gewerben und Betrieben in ähnli-

---

[1] In Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik IV, V und VIII unter dem Titel: »Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus.»

[2] Vgl. Rodbertus, a. O. IV S. 343.

cher Weise, wie in der heutigen Gliederung zusammenschliessen konnten.» [1]

Rodbertus gibt indessen zu, dass schon gegen Ende der römischen Republik eine gewisse Veränderung eingetreten war. Die Fabrikation wurde lokal von der Rohproduktion getrennt, indem jene vom Lande in die Stadt verlegt wurde, aber sie blieb noch immer in den Händen desselben Besitzers. [2] Er meint, dass sie erst in germanischer Zeit effektiv getrennt wurden, wo ein freier Handwerkerstand hervortritt. [3]

Die Theorie Rodbertus' ist später von Bücher in ihrer ganzen Ausdehnung aufgenommen worden. Er spitzt seine Auffassung folgender Weise zu: »Die artifices der Quellenschriften sind keine freien Gewerbetreibenden, sondern Handwerkssklaven, welche aus den Händen der Acker- und Hirtensklaven das Korn, die Wolle, das Holz empfangen, um sie zu Brot, zu Kleidung, zu Geräten zu verarbeiten.» [4] In veredelter Form bleiben die Produkte »in der geschlossenen Hauswirtschaft» die während der ganzen Antike herrscht, um später im Mittelalter von der »Stadtwirtschaft» und in der neuen Zeit von der »Volkswirtschaft» abgelöst zu werden.

Die Anwendung der allgemeinen These Büchers auf gewisse Handwerkszweige findet man in seiner Abhandlung, »Die diokletianische Taxordnung vom Jahre 301». [5] Zu dem »Hauswerk» tritt in dieser Zeit »Lohnwerk», gelegentliche Arbeitshilfe, wenn die Arbeiter des Hauses den Bedarf der geschlossenen Hauswirtschaft nicht decken konnten. In vereinzelten Fällen ist die Entwicklung laut Bücher noch weiter gegangen, so dass auch der Arbeitstypus, welchen er »Handwerk» in eigentlichem Sinne nennt, vorkommt, so z. B. innerhalb des Bäckerei- und Textilhandwerkes und vor allem innerhalb der Lederindustrie. Wir werden später

---

[1] Rodbertus, a. O. V S. 280.

[2] Vgl. Rodbertus a. O. V S. 301.

[3] Vgl. Rodbertus. a. O. V S. 306.

[4] Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft[1] S. 24. — Eine Zuspitzung der Rodbertusschen Auffassung, vgl. Rodbertus, a. O. VIII S. 389 ff.

[5] In Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 50 (1894) S. 189—219, 672—698; jetzt auch Bücher, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1922, S. 179—226; die folgenden Hinweise beziehen sich auf diese.

Gelegenheit finden auf die näheren Ausführungen Büchers zurückzukommen.

Es ist offenbar, dass diese schematische und, bei ihrer Anwendung, dogmatische Auffassung kritisiert werden musste. Ed. Meyer hat zeigen wollen, dass schon die Antike die drei Wirtschaftsstufen, Haus-, Stadt-, und Volkswirtschaft, durchgemacht hat. [2] Jetzt dürfte man im allgemeinen so weit gekommen sein, dass man wenigstens darüber einig ist, dass die verschiedenen Formen gleichzeitig neben einander ohne allzu scharfe Grenzen haben bestehen können. [3] Wie es sich dabei mit der Weberei verhielt, wird durch die folgende Ausführung klar werden.

Wir werden zuerst die Weberei während der Zeit der Republik und der früheren Kaiserzeit bis zu Diokletian betrachten, um dann ausführlicher bei ihrer Stellung während der späteren Kaiserzeit zu verweilen.

Ursprünglich ist das Gewebe in Rom ein Produkt des Hausfleisses. Es gehört zu den Obliegenheiten der Hausfrau, sowie der weiblichen Mitglieder der Familie, mit den Dienerinnen zusammen für den Bedarf der Haushaltsmitglieder an Kleidern zu sorgen. »Lanifica et lintifica matrona», darin hat eine der Hauptbeschäftigungen der Hausfrau Ausdruck bekommen; [4] es zeugt von alter, guter Erziehung zur Häuslichkeit als Augustus »filiam et neptes ita instituit, ut etiam lanificis adsuefaceret.» [5] Als Vitruvius die Grundpläne des Hauses beschreibt, sagt er, dass es im Anschluss an das Peristyl geräumige Säle gibt, »in quibus matres familiarum cum lanificio habent sessionem» [6] und Asconius spricht von telae, »quae ex vetere more in atrio texebantur.» [7] Iustinus erzählt, dass

---

[1] Bücher, a. O. S. 694.

[2] Vgl. Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, Kleine Schriften.

[3] Vgl. Gummerus, Der römische Gutsbetrieb, Klio, Ergänzungsbd. I, S. 94 ff. — Gummerus gibt ebd. S. 1—19 eine gute Orientierung im Bücher-Meyerschen Streite; Literatur bei demselben s. v. Industrie und Handel in Pauly-Wissowas Real-Encyklopädie Sp. 1381 f.

[4] Vgl. z. B. Plinius, Nat. hist. 35, 138: Antiphilus wegen eines Gemäldes, Lanificium, berühmt, »in quo properant omnium mulierum pensa.»

[5] Suetonius, Augustus 64,2.

[6] Vitruvius VI 2.

[7] Asconius, Milo p. 43.

die Mädchen der Skythen, »non otio neque lanificio, sed armis, equis, venationibus exercebant.«[1]

Dass die Hausfrau in ärmeren Häusern auch für den Verkauf gearbeitet hat, ist ebenfalls gut bezeugt — ich erinnere nur an eine Episode bei Apulejus in den Metamorphosen.[2] Die ungetreue Frau, die zusammen mit ihrem Liebhaber vom Manne überrascht wird und den Liebhaber in ein Fass versteckt, donnert gegen den Mann los und klagt ihn des Müssigganges an: »at ego misera per nox et per diem lanificis nervos meos contorquo ut intra cellulam nostram saltem lucerna luceat.« Columella spricht in der Vorrede seines 12. Buches von seiner Zeit, »wo die meisten Frauen so dem Luxus und der Faulheit anheimgefallen sind, dass sie sich nicht einmal um die Wollarbeit zu kümmern geruhen, sondern vor zu Hause gemachten Kleidern Ekel haben; und es gefallen ihnen infolge ihres verdorbenen Geschmacks die Sachen am besten die für viel Geld, ja beinahe für ganze Vermögen gekauft werden.«[3]

Auch die Grabepigramme geben sehr oft Hindeutungen auf diese Seite der hausmütterlichen Pflicht. Hier sei nur auf folgende Inschrift, in welcher die Kardinaltugenden der Matrone aufgezählt werden, hingewiesen:

> Quod voto petiere suis plerumque parentes
> cuncta tibi dignae, Caesia, contigerant,
> lanifici praeclara fides pietatis alumna
> priscae praecipue fama pudicitiae.[4]

Die angeführten Stellen genügen, um zu zeigen, dass die Weberei als Heimarbeit im römischen Reiche von Anfang bis zu Ende existiert hat, wenn sie auch in späterer Zeit mit mehr fabrikmäs-

[1] Iustinus, Epit. Pomp. Trog. II 4,11.

[2] Vgl. Apuleius, Met. IX 5; es ist die bekannte Episode, die später von Boccacio, Decamerone V 10, ausgenützt worden ist.

[3] Columella XII pr. 9: . . . nunc vero, cum pleraeque sic luxu et inertia diffluant, ut ne lanificii quidem curam suscipere dignentur, sed domi confectae vestes fastidio sint, perversaque cupidine maxime placeant quae grandi pecunia et totis paene censibus redimuntur . . .

[4] CIL II 1692. — Andere Belegstelle bei Marquardt, Privatleben der Römer S. 58 Anm. 2; Liebenam, Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens S. 8 Anm. 2; Gummerus s. v. Industrie und Handel in RE IX Sp. 1457.

siger Herstellung zu konkurrieren hatte [1], wie Columella meint wegen der zunehmenden Prunksucht und Faulheit der Frauen.

Aber schon Plautus klagt über die Frauen seiner Zeit. In Aulularia werden unter vielen anderen Handwerkern, die dem armen Ehemanne die Rechnungen seiner Frau presentieren, auch verschiedene Verfertiger von Luxusstoffen und Kleidern aufgezählt. [2] Diese müssen unzweifelhaft als freie Gewerbeausüber betrachtet werden, aber ich möchte dagegen Einspruch erheben, diese Stelle besonders, und Plautus überhaupt, als unbeschränkte Beweisquelle, betreffs römischer Verhältnisse, zu verwenden, wie es z. B. Gummerus tut. Es scheint mir sehr wahrscheinlich, dass auch solche Züge den griechischen Vorbildern des Plautus angehören. [3] Dass wir auf griechischem Boden zu dieser Zeit mit »Stadtwirtschaft», nicht nur mit »Hauswirtschaft», zu rechnen haben, hat Francotte gezeigt. [4]

Wenn auch Plautus als Quelle unserer Kenntnis der Wirtschaftsverhältnisse Roms wegeliminiert wird, erfahren wir durch Cato, dass zu seiner Zeit eine gewisse Manufaktur existiert hat. Er erwähnt die besten Bezugsquellen von Gebrauchsartikeln: »Tunicae et ceterae res ubi emantur. Romae tunicas, togas, saga, centones, sculponeas; Calibus et Minturnis cuculliones.» [5] Diese Worte bezeugen, dass ein angehendes Handwerk schon vorhanden war, das die Heimarbeit weniger lohnend machte. An einer anderen Stelle heisst es, dass die auf dem Gute produzierte Wolle verkauft

---

[1] Vgl. Gummerus, a. O. passim.

[2] Vgl. Plautus, Aulul. 508 ff.

[3] Gummerus hat aus Plautus sämtliche Gewerbetreibende zusammengestellt s. v. Industrie und Handel, RE IX Sp. 1446 f. Er zieht diese Folgerung: »Wie lückenhaft dieses Verzeichnis auch ist und sein muss, zeigt es doch einerseits, wie die gewerbliche Tätigkeit sich schon ziemlich von der Hauswirtschaft losgelöst hatte, andererseits auch die Anfänge einer Spezialisierung der Hauptgewerbe, wie derjenigen der Schuster und der Bekleidungsindustrie. Hervorzuheben ist das Vorkommen des Berufes der Weber, textores (Aulul. 519; limbularii ist komische Spezialisierung des Berufes) ein Zeugnis davon, dass die Hausarbeit der Frauen für die Bekleidung der städtischen Bevölkerung nicht mehr hinreichend war.» — Über Plautus und seine Originale vgl. Leo, Plautinische Forschungen[2] S. 87 ff. In diesem Falle kommt noch dazu, dass viele der Gewerbebezeichnungen griechisch sind.

[4] Vgl. Francotte, L'industrie dans la Grèce ancienne I S. 289.

[5] Cato, De agri cultura 135,1.

wurde,[1] was ja nur erklärlich ist, wenn wir mit einer Manufaktur, wohl vorzugsweise in den Städten, zu rechnen haben.

Es ist aber sicher, dass auch aus den Grossgütern selbst Industrien hervorwachsen konnten. Vor allem gilt dies von der Tonwarenindustrie, die ja an Ortschaften, wo gute Rohware zur Verfügung stand, gebunden war; aber auch die Manufaktur scheint dem Gutsbetriebe nicht fremd gewesen zu sein. Varro sagt: »nam si etiam res aliae diversae ab agro erunt absumendae, ut si habet plures in fundo textores atque institutos histonas, sic alios artifices.«[2] Das griechische Wort ἱστών, gleichbedeutend mit textrina, sowie das Wort plures in Verbindung mit textores zeigen, wie Gummerus hervorgehoben hat, dass hier nicht von gewöhnlicher Heimarbeit sondern von industriellem Betriebe die Rede ist.[3]

Die oben aus Columella angeführten Zeilen beweisen, dass zu seiner Zeit eine wirkliche Manufaktur existierte. Diese hat aber nicht nur der Prachtsucht und Faulheit der Frauen, sondern auch der Tatsache, dass die zu Hause gemachten Kleider nicht nur weniger fein sondern auch teurer als die fertig gekauften waren, ihre Entstehung zu verdanken. In der Einleitung des 12. Buches heisst es nämlich auch, dass die Hausvorsteherin des Gutes, die vilica, welche die Aufsicht über die Inventare hat, an kalten und regnerischen Tagen, an welchen die Frauen nicht unter freiem Himmel arbeiten können, diese mit Wollarbeiten beschäftigen soll. »Es schadet nämlich nicht, wenn die Kleider für sie, die Aufseher und andere angesehene Sklaven zuhause verfertigt würden, wodurch die Kasse des Hausvaters weniger belastet würde.«[4] Daraus sieht man, dass die Kleider der gemeinen Sklaven, sowie diejenigen des Gutsbesitzers und seiner Familie, nicht zu Hause konfektioniert wurden: für die Sklaven war billige Fabrikware gut genug, für die Herrschaften konnten feinere Stoffe, die ihren Geschmack befriedigten, nicht im Hause hergestellt werden. Nach Strabon lieferten die Webereien

[1] Vgl. ebd. 2,7 und 150.

[2] Varro, De re rustica I 2,21.

[3] Vgl. Gummerus, Gutsbetrieb S. 71.

[4] Columella XII pr.   : Nihil enim nocebit, si sibi atque actoribus et aliis in honore servulis vestis domi confecta fuerit, quo minus patrisfamilias rationes onerentur.

der Ligurer und Insubrer in Gallia Transpadana zum grössten Teil die Gewebe zur Bekleidung der Sklaven Italiens.[1]

Dass die immer grösser werdende Prachtsucht eine sehr bedeutende Rolle in der handwerkmässigen Ausbildung der Weberei gespielt hat, ist einleuchtend. Ein Handwerker, der sich nur mit solcher Arbeit beschäftigt, muss Gewebe einer feineren Qualität herstellen können als die Hausfrau und ihre Dienerinnen, die nebenbei viele andere Sachen zu besorgen haben. Es liegt am nächsten zu vermuten, dass der Geschmack für Luxustoffe vom Süden und Osten herkam. In Griechenland ist der Warenaustauch und damit auch das Aufkommen der Industriezentren im 5. und vor allem im 4. Jahrh. v. Chr. auffallend. Francotte hat ein beleuchtendes Beispiel geliefert, in dem er die Notizen über dergleichen Dinge in Bezug auf Athen zusammengestellt hat.[2] Unter dem Stichworte Tissus findet man eine Menge Zeugnisse von einer stark entwickelten Textilindustrie, u. a. auch auf Sizilien und in Tarent.[3]

Cicero bezeugt indirekt, dass der Geschmack für grösseren Luxus in Betreff der Kleider auf diesem Wege zu den strengen Römern gekommen ist. Als Verres Staathalter auf Sizilien war, wurde er von folgender, »unglaublicher Leidenschaft» ergriffen: er sammelte Gewebe.[4] »Nulla domus in Sicilia locuples fuit ubi iste non textrinum instituerit.» Eine Frau Lamia in Segesta hat für ihn in seinem mit Webstühlen angefüllten Hause während einer Zeit von drei Jahren kostbare Decken hergestellt; ebenso Attalus in Netum Purpurgewebe, Lyso in Lilibaeum, Critolaus in Aetna, Aeschrio, Cleomenes nnd Theomnastus in Syracusae, Archonidas in Helorus — »dies me citius defecerit quam nomina.» Ein anderes

---

[1] Strabon V. 218: ἐρέαν δὲ τὴν μὲν μαλακὴν οἱ περὶ Μουτίνην τόποι καὶ τὸν Σκουλτάνναν ποταμὸν φέρουσι πολὺ πασῶν καλλίστην, τὴν δὲ τραχεῖαν ἡ Λιγυστικὴ καὶ ἡ τῶν † Σύμβρων, ἐξ ἧς τὸ πλέον τῆς οἰκετείας τῶν Ἰταλιωτῶν ἀμπέχεται, τὴν δὲ μέσην οἱ περὶ Παταούιον, ἐξ ἧς οἱ τάπητες οἱ πολυτελεῖς καὶ γαύσαποι καὶ τὸ τοιοῦτον εἶδος πᾶν, ἀμφίμαλλόν τε καὶ ἑτερόμαλλον.

[2] Vgl. Francotte, L'industrie dans la Grèce ancienne I S. 148 ff.; Weberei besonders S. 151 ff.

[3] In Betreff der Weberei haben wir, so wie in Betreff z. B. der Metalltechnik, in Rom kaum mit einem stärkeren Einfluss von seiten der Etrusker zu zählen. Der Hausfleiss hat zu der Zeit, als die Etrusker noch von Bedeutung waren, im grossen und ganzen den Bedarf gedeckt.

[4] Vgl. Cicero, Verr. IV 58: Illa vero eius cupiditas incredibilis est.

Mal erwähnt Cicero die Insel Melita und bemerkt nebenbei, dass Verres zwar die Insel oder die Stadt gleichen Namens nicht besucht hatte; »die war aber drei Jahre lang seine Weberei für Herstellung von Frauenkleidern gewesen.» [1]

Es verdient beachtet zu werden, dass unter den zahlreichen namhaften Personen, die für Verres gearbeitet haben, kein einziger einen nicht-griechischen Namen hat. Allerdings handelt es sich hier um eine früher griechische Insel, aber wir können konstatieren, dass auch das Inschriftenmaterial darauf hindeutet, dass die Textilkunst, die Blüte der Manufaktur, in Griechenland und im Orient immer am höchsten stand.

Auch Seneca klagt über die Entartung der Sitten. »Alle jene Künste und Gewerbe, die in der Stadt geräuschvoll sich durcheinander drängen, gehen darauf aus, den Körper zu befriedigen. Was man ihm früher als dem Sklaven reichte, wird jetzt für ihn als den Herrn bereitet. Daher also diese Werkstätten von Webern, Metallarbeitern, von Salbenköchen u. s. w. Nun gilt es für gemein und armselig nicht mehr zu wollen, als genug ist.» [2]

Es ist unzweifelhaft, dass der Sieg der Römer über Karthago und dann die Unterwerfung Griechenlands nicht weniger als eine Revolution sowohl der Sitten als auch der Industrie bedeutet. Velleius Paterculus hat dies richtig empfunden. »Der Macht der Römer bahnte der ältere Scipio den Weg, den der Sittenverderbnis der jüngere. Als man nämlich Karthago nicht mehr zu fürchten brauchte, und die Nebenbuhlerin Roms weggeräumt war, sank man nicht allmälich, nein, man stürzte sich jählings von der Tugend ins Laster. Die alte Sittenzucht wurde verlassen, neue Moden eingeführt. Die Bürger ergaben sich, statt der alten Wachsamheit, dem Schlafe, statt den Waffenübungen den Vergnügungen, statt den Geschäften dem Müssiggange. — — — Auf die öffentliche Pracht folgte der Privatluxus.» [3] Dass die massenhafte Verpflanzung von Griechen nach Italien auch für die Entwicklung der Gewerbe von allergrösster Bedeutung wurde, ist selbstverständlich. Wir sehen, wie von jetzt ab eine immer mehr zunehmende Arbeitsverteilung sich geltend macht. Neue Zweige werden immerfort von den älteren

[1] Vgl. Cicero, Verr. IV 103.

[2] Seneca, ep. 90,19.

[3] Vgl. Velleius Paterculus II 1, 1—2.

Gewerben abgetrennt und zu selbständigen Gewerben.[1] Die Ansprüche in Betreff der Qualität sind gesteigert worden; und es war leichter neue Handwerker zu erziehen, wenn es nur einen kleinen Teil der Arbeit galt — die Gewerbe wurden sozusagen industrialisiert. Ein Zeugnis für die grösseren Ansprüche an das Leben geben uns auch die Luxusgesetze aus der nächsten Zeit, durch welche man sich vergebens anstrengte, eine Grenze für den immer mehr um sich greifenden Luxus, sowohl was Speise und Trank als auch was Kleider[2] betrifft, zu setzen.

Wie wir aber aus Columella oben sahen, war es nicht nur das Verlangen nach feineren, sondern auch das Verlangen nach billigeren Stoffen als die zu Hause gemachten, das das Aufblühen der gewerblichen Weberei veranlasste. Das Verlangen nach billigeren Stoffen gilt für die Sklaven, aber auch — was ich nirgends beachtet gefunden habe — für die Soldaten. Wie wurde für die Bekleidung der römischen Soldaten während der älteren Zeit gesorgt?

Ursprünglich wurden zweifelsohne die Soldaten vom Staate bewaffnet, aber nicht bekleidet. Gerade die Gewerbe, die mit der Bewaffnung der Soldaten in Verbindung stehen, die der Schmiede, Riemer und Gerber, kommen unter den uralten gewerblichen Verbänden Roms vor; von denjenigen, die mit der Bekleidung zu tun haben, hören wir nichts.[3] Die Soldaten sind in ihren eigenen Kleidern hinausgegangen und, da die Kämpfe schon im Laufe einiger Wochen oder höchstens Monate und in einer Entfernung einiger Meilen von daheim erledigt wurden, konnte die Bekleidungsfrage keine grössere Schwierigkeit machen. Es ist aber bezeichnend, dass die Samniter im Jahre 323 v. Chr., als sie mehrmals besiegt worden waren, unter den Friedensbedingungen, die sie sich erbaten, u. a. auch sich anheischig machten jedem römischen Soldaten ein Kleid zu liefern.[4]

Als Rom allmählich seine Grenzen durch jahrelange Kriege

---

[1] Vgl. Speck, Handelsgeschichte des Altertums III 2 S. 704 ff.

[2] Vgl. z. B. Tacitus, Annales II 33; ne vestis serica viros foedaret.

[3] Vgl. näheres über die Handwerkerzünfte unten S. 55 ff.

[4] Livius VIII 36,11: . . . ut singula vestimenta militibus et annuum stipendium darent. — Es ist wahr, dass Livius in seiner Darstellung der Samniterkriege keinesfalls unbedingtes Zutrauen verdient; der wirkliche Vorfall ist aber in diesem Zusammenhange ohne Belang.

erweiterte, musste auch die Bekleidung der Soldaten anders geordnet werden. Im Jahre 215 v. Chr. sehen wir, dass diese Veränderung schon durchgeführt war. Livius erzählt, [1] dass P. und Cn. Scipio aus Spanien dem Senate ihre Erfolge rapportieren; es herrscht aber vollkommener Mangel an Geld für den Sold, an Kleidern und Getreide für das Kriegsheer und an allem für die Flotte der Bundesgenossen. In Betreff des Geldes wäre vielleicht ein Ausweg zu finden; »cetera utique ab Roma mittenda esse nec aliter aut exercitum aut provinciam teneri posse.» Der Senat zauderte neue Steuern zu erheben; der Prätor sollte statt dessen dem Volke die Notlage des Staates darlegen und diejenigen, die durch Kriegeslieferungen reich geworden waren, auffordern die Lieferungen an die spanische Armee auf eigenen Kredit zu nehmen; sie würden als die ersten bezahlt werden, sobald wieder Geld in die Staatskasse fliesse. Der Prätor tat es und zeigte an, an welchem Tage er die Lieferungen von Kleidern, Getreide u. s. w. in Entreprise geben wollte. — Die Kriegesgewinnler meldeten sich und übernahmen die Lieferungen!

Ein solcher Verding der Kleiderlieferung setzt, scheint mir, mit Notwendigkeit eine Fabrikation in grösserem Masstabe, als sie die Heimarbeit allein hätte bewirken können, voraus. Dass man zu dieser Zeit keine besondere Kleiderabgabe verlangt hat, sondern die Kosten gewöhnlich durch die ordentlichen Steuern gedeckt hat, zeigt auch eine andere Stelle des Livius. [2] Im Jahre 209 v. Chr., als man nach der grossen Kraftanspannung der letzten Jahre ziemlich erschöpft war, ergriff man das aurum vicesimarum (die 20 — Abgabe, die bei Entlassung von Sklaven dem Staate entrichtet wurde), welches in sanctiore aerario ad ultimos casus aufbewahrt wurde. Das meiste wurde unter die Konsulen, Prokonsulen und einige andere verteilt, aber ein Teil wurde für Beschaffung von Kleidern für die spanische Armee verwendet. [3]

Es waren indessen keine unbedeutenden Summen, die für die Bekleidung der Soldaten nötig waren, besonders während der punischen Kriege, welche die Römer zwangen, ihre Armeen jahraus

[1] Vgl. Livius XXIII 48.

[2] Vgl. Livius XXVII 10.

[3] Vgl. Livius ebd. 13: cetero usi sunt ad vestimenta praesenti pecunia locanda exercitui . . .

jahrein, oft weit vom Hause im Felde zu halten. Wir sahen eben, dass das Heer in Spanien zweimal von Rom aus bekleidet wurde. Im Jahre 205 v. Chr. sind die Soldaten wieder schlecht daran; um den Druck auf die Staatskasse zu erleichtern, benutzten die römischen Feldherren, als sie den Aufstand in Spanien gedämpft hatten, die Gelegenheit den Aufständischen eine Busse, u. a. aus Kleidungsstücken für die Armee bestehend, aufzuerlegen. [1]

Der Konsul Q. Marcius erstattet dem Senate Bericht über die Stellung in Mazedonien im Jahre 169 v. Chr. Er braucht u. a. Kleider für seine Soldaten und verlangt, dass man sie ihm aus Rom schicke. Der Prätor verschaffte durch Verding (locavit) 6,000 Togen und 30,000 Tuniken, die nach Mazedonien geschickt wurden.[2]

Aus den angeführten Stellen ist klar, dass der Staat wenigstens noch im Jahre 209 ausser dem Solde die Kleider geliefert hat, und nichts in dem, was wir vom Jahre 169 hören, widerspricht dieser Anordnung. Indessen hören wir, dass es sich zur Zeit des Polybios' anders damit verhielt. Er klärt uns über den Sold der verschiedenen Truppen auf. [3] Es heisst, dass die Römer ihren Bundesgenossen alles, was sie für ihren Unterhalt nötig haben, geben, was aber die Römer selbst betrifft, rechnet der Quästor einen festgesetzten Preis für Getreide, Kleider und Waffen, wenn sie solche nötig haben, um die ihnen gegebenen zu komplettieren, vom Solde ab. Wann diese Ordnung aufgekommen ist, ist nicht bekannt, aber jedenfalls scheint sie zu der Zeit, als C. Gracchus sein Amt als Quästor auf Sardinien verwaltete, festgewurzelt gewesen zu sein.

Plutarchos erzählt, dass es ein strenger Winter auf Sardinien wurde. Der Konsul, L. Aurelius Orestes, verlangte deshalb von den Städten Kleider für die Soldaten; diese schickten nach Rom und beklagten sich. Der Senat hiess ihre Beschwerde gut und befahl dem Feldherrn, auf anderem Wege den Soldaten Kleider zu beschaffen (*ἄλλοθεν ἀμφιέζειν τοὺς στρατιώτας*). Dieser war in grosser Verlegenheit, und die Soldaten litten ausserordentlich. Da ging Gajus in die Städte und bewirkte, dass sie freiwillig Kleider

---

[1] Vgl. Livius XXIX 3, 5: Hispaniae populis reddita pax, stipendium eius anni duplex et frumentum sex mensum imperatum sagaque et togae exercitui.

[2] Vgl. Livius XLIV 16,3: Vestimenta militibus ab Roma mittenda esse.

[3] Vgl. Polybios VI 39,12 ff.

schickten und den Römern Hilfe brachten. [1] Der Senat sah sogleich darin eine Vorübung zum Werben um die Volksgunst — und nicht ohne Grund. Auf welche Weise Gajus den Umschwung in der Haltung der sardinischen Städte bewirkte, kann man, scheint mir, aus den Worten schliessen, welche er nach seiner Rückkehr als Angeklagter äusserte: »Unter allen, die den Feldzug mitgemacht haben, bin ich der einzige, der mit vollem Beutel hinausgegangen, mit leerem heimgekehrt ist.» [2] Der Verdacht des Senates ist nur unter der Voraussetzung verständlich, dass die Soldaten selbst ihre Bekleidung bezahlt haben. Der Feldherr kann auch nicht so wie früher ganz einfach beim Senate das Nötige requirieren; er hat es selbst mit Hilfe seines Quästors zu beschaffen.

Dass die von Polybios angegebene Einrichtung während der früheren Kaiserzeit noch herrschte, zeigt eine Stelle bei Tacitus. Percennius, der nach dem Tode des Augustus seine Kameraden zur Meuterei aufwiegeln wollte, sagte, dass zu 10 as pro Tag ihre Seele und Körper gewertet würde; aus dieser Summe müssten sie ihre Ausgaben für Kleider, Waffen und Zelte bestreiten, davon würde die Loskaufung von der Misshandlung von seiten der Centurionen und von Dienstarbeiten bestritten. [3]

P. Gen. lat. 1 bezeugt, dass es gegen Ende des 1. Jahrhunderts ebenso war. Dieser enthält einige Konti aus einem Militärarchiv, und wir sehen, dass im Jahre 80/1 n. Chr. zwei Soldaten etwa ein Drittel ihres ganzen Soldes für Schuhwerk und Kleider haben bezahlen müssen. Wir lernen weiter, dass für den Bedarf des Soldaten überhaupt kein bares Geld ausgegeben wurde; was er nötig hatte, wurde ihm zu festgesetzen Preisen ausgehändigt und seine Requisitionen aus dem Vorrat wurden von seinem Sold abgeschrieben. Der Rest des Soldes wurde aber keineswegs ausbezahlt; er wurde zwangsweise deponiert und erst am Schluss der Dienstzeit ausgeliefert. [4]

In der Besoldung der Soldaten tritt dann, spätestens unter Alexander Severus, wahrscheinlich schon unter Caracalla, eine durchgreifende Veränderung ein. Diese Soldatenkaiser haben die Truppen

[1] Vgl. Plutarchos, C. Gracchus 2.
[2] Vgl. Plutarchos, C. Gracchus 2.
[3] Vgl. Tacitus, Annales I 17.
[4] Vgl. Mommsen, Gesammelte Schriften VI S. 118 ff.

sehr auf Kosten der übrigen Untertanen begünstigt.[1] Es ist unzweifelhaft, dass zu dieser Zeit die festen Naturallieferungen der Provinzialen an die Soldaten von Lebensmitteln, annonae, und wohl auch von Kleidern, vestis militaris, eingeführt wurden. Man fängt an, die Zivilisten so wie früher die besiegten Feinde zu behandeln. Wir haben von jetzt an in dem Truppensolde zwischen drei Elementen zu unterscheiden: annona, vestis militaris und stipendium. So sagt Alexander Severus den aufrührerischen Soldaten in Antiocheia, dass sie ihr Geschrei gegen die Feinde zu erheben haben, nicht gegen den, »qui acceptam a provincialibus annonam, qui vestem, qui stipendia vobis adtribuit.»[2]

Denselben Unterschied zwischen annona publica und vestis publica finden wir bei Vegetius sowie in den Edikten der späteren Kaiser wieder — wir werden im folgenden Kapitel darauf zurückkommen.

Nach dem oben Gesagten dürfte es einleuchtend sein, dass die Bekleidung der Soldaten eine nicht unbedeutende Rolle bei der gewerblichen Entwicklung der Weberei gespielt hat.

Neben dem Hausfleisse haben wir eine angehende Manufaktur sowohl mit den Grossbesitzen verbunden, wie auch selbständig in den Städten schon im 2. Jahr. v. Chr. konstatieren können. Wir müssen unzweifelhaft mit einem kräftigen Aufschwung der Manufaktur der Grossgutbetriebe in dem Masse, wie die Latifundien an Umfang zunahmen, rechnen. Aber der von Bücher aufgestellte Satz, dass die Antike über »die geschlossene Hauswirtschaft» nicht hinausgekommen ist, ist dadurch keinesfalls bewiesen. Und wenn er die Worte des Petronius, die er den Emporkömmling in Betreff des Haushaltes des protzigen Trimalchio äussern lässt: »alles wird zu Hause gemacht» als Beweis seiner These verwendet,[3] so möchte ich sagen, dass eben diese Worte das Gegenteil beweisen. Bei Trimalchio, dem unermesslich Reichen, wäre so etwas denkbar — wenn auch nicht wahrscheinlich — aber gerade der Umstand, dass er damit protzt, zeigt, dass dies im Allgemeinen nicht der Fall

[1] Vgl. Domaszewski, Der Truppensold der Kaiserzeit, Neue Heidelberger Jahrbücher 10 (1900) S. 218 ff., der aber nur den Sold im engeren Sinne, das Geld, behandelt.

[2] Script. hist. Aug., Alex. Sev. 53.

[3] Vgl. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft[1] S. 24.

war; es heisst auch unmittelbar vor den zitierten Worten: »Glaube nicht, dass jener etwas kauft!« [1]

Auf Betriebe grösseren Masstabes können wir aus zufälligen Erwähnungen von Leuten, die durch Manufaktur reich geworden sind, in Literatur und Inschriften schliessen. Manchmal ist es allerdings unmöglich zu sagen, ob die Betreffenden durch Herstellung oder Verkauf der Textilprodukte ihr Geld verdient haben — sicher lag öfters, sowie im Kleingewerbe, beides in einer Hand. Wir erfahren z. B., dass der Vater des Kaisers Pertinax in Ligurien, wo eben die Sklavenkleider laut Strabo verfertigt wurden [2], eine taberna coactiliaria, Filzstoff-Fabrik, gehabt hat, die Pertinax selbst durch seine Sklaven weiter führte. [3] Martial spricht von Gewerbetreibenden, ebenfalls aus Nord-Italien, welches in der Antike wie heutzutage das hauptsächliche Industriegebiet Italiens war, von einem Schuster aus Bologna und einem Walker aus Modena, die als Donatoren ihren Heimatstädten gegenüber auftreten. [4] Und unter den Gästen des Trimalchio macht sich auch ein gewisser Echion centonarius, Verfertiger von centones, breit. [5] In den Inschriften begegnen uns auch sehr oft Leute, die mit Textilprodukten als Hersteller oder Verkäufer zu tun haben. [6]

Auch archäologische Denkmäler sprechen deutlich von Grossmanufakturen im 2. und 3. Jahrh. n. Chr. Die Reliefdarstellungen der Igeler-Säule, ein Grabdenkmal der Secundinier, zwischen 200 und 250 n. Chr. errichtet, bezeugen uns, dass diese Familie sowohl Herstellung wie Verkauf von Textilprodukten betrieben hat. Wir sehen die Arbeit in der Fabrik, die Aufmessung des Tuches, den Transport zu Land und Wasser u. s. w. [7] In ähnlichem Stile

[1] Vgl. Petronius, Cena Trimalchionis 38,1: Nec est quod putes illum quicquam emere. Omnia domi nascuntur.

[2] Vgl. oben S. 44.

[3] Vgl. Script. hist. Aug., Pertinax 3: iussus est praeterea statim a Perenne in Liguriam secedere in villam paternam. Nam pater eius tabernam coactiliariam in Liguria exercuerat. — — fuitque illic per triennium et mercatus est per suos servos.

[4] Vgl. Martialis III 59.

[5] Vgl. Petronius 45,1.

[6] Vgl. Belege bei Parvan, Die Nationalität der Kaufleute im römischen Kaiserreiche, Diss. Breslau 1909, S. 40, 45 u. s. w.

[7] Vgl. Krüger in Röm.-Germ. Korr.-bl. 2 (1909) S. 57 f. — Abb. bei S. Reinach, Répertoire de reliefs grecs et romains I S. 166 ff.

haben wir ebenfalls Darstellungen der Manufaktur aus Neumagen, der römischen Station Noviomagus, am rechten Moselufer, an der Strasse Trier-Bingen-Mainz. [1]

Der Kaiser wurde beinahe sofort der grösste Bodenbesitzer. [2] Die Angliederung eines neuen Zweiges der kaiserlichen Finanzverwaltung, die ratio rei privatae, ist, von den früheren Kaisern vorbereitet, durch die Konfiskationen des Septimius Severus nötig geworden. [3] Auf die Organisation derselben werden wir unten zurückkommen. Die ersten römischen Kaiser haben auf jede Weise das durch wirtschaftliche und soziale Gründe hervorgerufene Kolonatsystem begünstigt; sie wollten eine Klasse von direkten Untertanen schaffen, die immer in engsten Beziehungen zu den Herrschern stehen sollten, genau wie die βασιλικοὶ γεωργοί der Ptolemäer, ähnlich wie die vornehmsten Familien in Italien sich treue Untergebene u. a. durch Freilassungen geschaffen hatten. [4] Die Entstehung des Kolonats hat seinerseits auch die Entwicklung der Industrie begünstigt. Die Kolonen entrichteten ihre Abgaben in natura, [5] und diese in natura gelieferten Produkte mussten bearbeitet werden, um ihren vollen Wert zu bekommen. Als grössere Mengen von Rohprodukten also in einer Hand gesammelt waren, folgte von selbst ein Aufblühen der Industrie.

Wir besitzen zwar für die älteste Kaiserzeit keine direkten Zeugnisse von einer Textilindustrie, wohl aber von Tonwarenindustrien an verschiedenen Orten. Es scheint mir wenigstens wahrscheinlich, dass die Kaiser in eigenen Manufakturen die Kleider für sich selbst und für die grosse Menge von ihnen direkt abhängiger Personen herstellen liessen. Der Kleiderluxus, welchem mehrere Kaiser anheimgefallen waren, hat bedeutende Ansprüche an solche Manufakturen gestellt. So hören wir z. B. von Kaiser Commodus, dass bei der Versteigerung seines Nachlasses die Kleider besondere Auf-

---

[1] Vgl. Fölzer in Bonner Jahrb. 1911 S. 236 ff.

[2] Vgl. Hirschfeld, Kleine Schriften S. 516 ff., Der Grundbesitz der römischen Kaiser in den ersten drei Jahrhunderten.

[3] Vgl. Script. hist. Aug., Severus 12: tuncque primum privatarum rerum procuratio constituta est.

[4] Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 339.

[5] Vgl. z. B. Rodbertus, Zur Geschichte der agrarischen Entwicklung Roms unter den Kaisern in Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik II S. 206 ff. und Rostowzew, Kolonat S. 342 ff.

merksamkeit auf sich gezogen haben.[1] Heliogabalus, der als erster Römer eine ganz seidene Tracht getragen hat, hat Leinen, wenn es einmal gewaschen war, nie wieder benutzt; diejenigen, die solches trügen, seien Bettler, »mendici», pflegte er zu sagen.[2] Er hat auch durch seine Verschwendungen alle Vorräte aufgebraucht und Lampridius erzählt, dass sein Nachfolger, Alexander Severus, für sein eigenes Geld die Magazine wieder mit Getreide füllen und eine Menge neuer Fabriken in Rom einrichten liess, kaiserliche Fabriken, die dazu mithelfen sollten, den Bedarf der Stadt zu sichern.[3]

Alexander Severus hat als guter Haushalter dafür gesorgt, dass die Produkte seiner Fabriken nie längere Zeit in den Thesauren blieben; nach Jahresfrist wurden sie verkauft.[4] Es ist zu bemerken, dass die Thesauren seinem Privathaushalt angehörten, und dass sie nicht mit den staatlichen horrea zu verwechseln sind, in welchen die Steuerlieferungen gelagert wurden. Aber auch die Produktion der kaiserlichen Purpurfabriken wurde den römischen Matronen verkauft, selbst hatte er kein Gebrauch dafür; er hielt jedoch sehr streng auf die Qualität, »daher denn auch heutzutage der alexandrinische Purpur bekannt ist, der aber gemeinhin der probianische heisst, weil Aurelius Probus, der baphiis praepositus, diese Art erfunden hatte.»[5] Solche kaiserliche Purpurfabriken, aus der späteren Zeit öfters zu belegen, haben sicher schon damals an mehreren Stellen existiert. In einer Inschrift aus Korinth wird ein Prokurator dieser Fabrikation gerade als Vertreter des Alexander Severus genannt.[6] Es gibt kein Wort bei Lampridius, dass uns zu

[1] Script. hist. Aug., Pertinax 8: vestes subtegmine serico aureis filis insigni opere, tunicas paenulasque lacernas et chiridotas Dalmatarum et cirratas militares, purpureasque chlamydes Graecanicas atque castrenses et cuculli Bardaici et toga armaque gladiatoria gemmis auroque conposita ...

[2] Vgl. Script. hist. Aug., Heliogabalus 26. — Vgl. auch ebd., Alex. Sev. 37.

[3] Vgl. Script. hist. Aug., Alex. Sev. 21: . . . cum frumenta Heliogabalus evertisset, hic empta de propria pecunia loco suo reponeret; und ebd. 22: mechanica opera Romae plurima instituit.

[4] Vgl. Script hist. Aug., Alex. Sev. 40: in thesauris vestem numquam nisi annum esse passus est eamque statim expendi iussit.

[5] Vgl. ebd.: . . . certe ad vendendum gravissimus exactor fuit.

[6] Vgl. CIL III 536: Theoprepen Aug. lib. proc. domin. n. M. Aur. Severi Alexandri P. F. Aug. provinciae Achaeae et Epiri et Thessaliae rat. purpurarum proc.

dem Glauben berechtigen könnte, dass die Herstellung oder der Verkauf von Purpur schon zu dieser Zeit monopolisiert gewesen wäre.

Kaiserliche Fabriken sind also zu dieser Zeit schon vorhanden und haben wahrscheinlich schon längst existiert. Sie sind zweierlei Art: kaiserliche Privatfabriken und kaiserliche Staatsfabriken.[1] Jene sind persönliches Eigentum des Kaisers, res privatae, nicht anders zu beurteilen als wie gewöhnliche Grossbetriebe, die mit oder ohne Annexierung an Gutsbetriebe von reichen Leuten gehalten wurden. Diese sind diejenigen Fabriken, die da waren, um die Produkte aus den kaiserlichen Provinzen zu bearbeiten. Ich erinnere wieder an die oben zitierte Verordnung des Aurelian: Ägypten sollte eine jährliche Steuerlieferung von Glas, Papyrus, Flachs und Hanf entrichten. Es ist wohl zu bemerken, dass es sich hier, wenigstens was das letzte Produkt und wahrscheinlich auch teilweise was die übrigen betrifft, um Rohprodukte handelt. Diese mussten in Fabriken bearbeitet werden, um in Umlauf gesetzt werden zu können.[2] Darin sehe ich noch ein Zeugnis für das Vorhandensein von kaiserlichen Staatsfabriken. Diese gehören nach der Einteilung der Notitia dignitatum der ratio sacrarum largitionum an; wir kommen auf diese im folgenden Kapitel zurück.

Die Arbeitskraft in diesen Fabriken bestand unzweifelhaft ursprünglich zum grössten Teil aus Sklaven, Handwerkssklaven. Aber allmählich hat auch in dieser Beziehung eine Änderung stattgefunden, die eine vollkommene Umlegung der Volkswirtschaft hervorgerufen hat. Als das Römerreich so gut wie die ganze damals bekannte Welt umfasste und es infolgedessen niemand gab, mit dem man Krieg führen konnte, ging auch die beste Rekrutierungsquelle für Sklavenarbeitskraft zu Ende. Gerade die Kriegsgefangenen,

---

[1] Anders urteilt Gummerus, Handel und Industrie, RE Sp. 1515, weil er sich diesen Unterschied nicht klar gemacht hat und ausserdem zu viel Vertrauen auf die Untersuchungen Hönns hat; vgl. darüber näheres unten S. 61 Anm. 2.

[2] Bezieht sich die dunkle Stelle Script. hist. Aug., Alex. Sev. 21: vectigalia civitatibus ad proprias fabricas deputavit auf diesen Umstand? Oder ist fabrica hier in der Bedeutung »Gebäude, Bauunternehmung» zu verstehen; vgl. Thesaurus linguae latinae s. v. und bedeuten also die Worte nur, dass er den Städten das Recht Zölle zu erheben, um ihre Bauunternehmungen auszuführen, gegeben hat? Vgl. Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche S. 21 ff.

die, als Rom noch seine Grenzen erweiterte, immerfort auf den römischen Sklavenmarkt einströmten, hatten den wirtschaftlichen und in Zusammenhang damit auch kulturellen Aufschwung, welcher uns während der letzten Zeit der Republik und der ersten der Kaiserzeit begegnet, möglich gemacht. Ausser mit der mangelhaften Zufuhr müssen wir auch gleichzeitig mit einer um ein Bedeutendes gesteigerten Anzahl von Loskaufungen und Freilassungen rechnen — in Hinsicht auf die Freilassungen sehen sich die Kaiser, aus Sorge für das allgemeine Wohl, sogar genötigt, den Reichen zu verbieten, mehr als 100 Sklaven bei ihrem Tode freizugeben. Der Sklavenstand wurde nur durch Geburt rekrutiert, aber die immer mehr um sich greifende Depravation machte auch diese Quelle immer mehr versiegen, wenn man auch auf jede Weise den Nachwuchs zu sichern versuchte.[1] Die Sklaven wurden seltener und kostbarer, infolgedessen auch ihre Arbeit kostbarer. Die Freigelassenen und die niedrigste Schicht der Freien hatten jetzt Gelegenheit mit den Sklaven in Betreff der Handwerksausübung erfolgreich zu konkurrieren.

Wir gehen jetzt zu den eigentlichen Handwerkern über.

Die ersten Handwerkervereine gehen laut der Tradition auf den alten König Numa zurück. Er teilte, heisst es, die Einwohner in Flötenspieler, Goldschmiede, Bauhandwerker, Färber, Riemer, Gerber, Schmiede und Töpfer. Alle übrigen Handwerker vereinigte er in eine besondere Klasse.[2] Es wurde schon augedeutet, dass drei der erwähnten Gewerbe für die militärische Ausrüstung der Soldaten nötig waren. Es scheint somit am natürlichsten, dass der Staat diesen Gewerben in eigenem Interesse eine Sonderstellung

---

[1] Columella I 8 gibt uns diesbezüglich interessante Aufklärungen. Es gab keine Ehen unter den eigentlichen Arbeitssklaven — »instrumentum vocale», im Gegensatz zu den Tieren, »instrumentum semivocale» und den Geräten, »instrumentum mutum» — sondern der Herr setzte ganz einfach Belohnungen für die Sklavinnen im Hinblick auf Kindererzeugung aus — Freiheit von Arbeit während einiger Zeit, bisweilen sogar Freilassung: cui tres essent filii, vacatio, cui plures libertas quoque contingebat. Columella fügt hinzu: Haec enim iustitia et cura patrisfamilias multum confert augendo patrimonio.

[2] Vgl. Plutarchos, Numa 17. — Auch andere Überlieferungen; vgl. Liebenam, Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens S. 3 ff.

gegeben hat. Wie die frühere Darstellung zeigt, haben wir nicht das Recht, die Weber unter die ältesten Handwerker aufzunehmen, aber schon zur Zeit der punischen Kriege haben wir eine mehr gewerbsmässige Ausübung der Weberei angenommen, zuerst wohl wenigstens zum grössten Teile in Sklavenbetrieben. Nur die allerärmsten Freigeborenen und die Freigelassenen haben sich dazu erniedrigt, sich mit einem Gewerbe zu befassen. Cicero gibt in den folgenden Worten die allgemeine Wertschätzung der Handwerker: »opificesque omnes in sordida arte versantur; nec enim quicquam ingenuum habere potest officina.«[1]

Die freien Gewerbetreibenden schlossen sich zu Handwerkervereinen zusammen, ohne Zweifel nach griechischem Vorbilde, wenn sie auch später ihre eigenen Wege gingen. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Römer in der ältesten Zeit die Griechen Dank der Graecia magna vor ihren eigenen Türen hatten, und dass ein nie versiegender aber im Dunkeln verborgener Kulturstrom von den Griechen im Süden wie von den Etrusken im Norden nach Rom ging.

Ältere Forscher, wie Rodbertus und Pernice, haben gemeint, dass die römischen Vereine von Numa bis zur späteren Kaiserzeit vom Staate zum Nutzen des Staates gestiftet wurden. Sie haben m. E. recht in Betreff der ältesten Handwerkerverbände und auch betreffs der Vereine, die vom Anfang des 3. Jahrhunderts n. Chr. an hinzukamen. Aber, wie Waltzing deutlich gezeigt hat,[2] war während der letzten Zeit der Republik sowie der ersten Kaiserzeit die Haltung der Staatsmächte den Vereinen gegenüber sogar ablehnend, wohl aus dem Grunde, weil sie ein sehr bequemes Mittel auf dem politischen Kampfplatze waren.[3] Aber als die eigentliche

---

[1] Cicero, de officiis I 42, 150. — Eine gute Illustration zu den Worten Ciceros finden wir bei Plinius, Nat. hist. XVIII 225. Er sagt, dass die Kleiderhändler auf den Untergang der Plejaden (den 11. Nov.) besonders aufpassten, weil man aus einem bewölkten Himmel auf einen regnerischen, aus einem klaren auf einen kalten Winter schloss; in jenem Falle wurden die Preise der Mäntel, in diesem die der übrigen Kleidungsstücke gesteigert. Plinius nennt sie »negotiatores avari«.

[2] Vgl. Waltzing, Étude historique sur les corporations professionnelles chez les Romains; zusammenfassend II S. 247 ff.

[3] Die pompejanischen Graffiti geben ein vollkommen modern anmutendes Bild von dem lebhaften Anteil der Handwerkervereine an den

Macht allmählich vom Senate und den Beamten mehr und mehr auf den Kaiser überging, brauchten die Kaiser Unruhen von seiten der Vereine nicht mehr zu befürchten, und wir werden sehen, wie sie ihre Politik, besonders den Handwerkervereinen gegenüber, vollständig änderten.[1]

Caligula verschleuderte in einem Jahre die unermesslichen Schätze, die Tiberius bei seinem Tode hinterlassen hatte. Er sah sich genötigt neue Wege zu suchen, um seinen Geldbedarf zu decken. Ausser zu förmlichen Gelderpressungen und Konfiskationen griff er auch zu dem untrüglichen Mittel neue Steuern zu schaffen. Suetonius sagt mit allgemeinen Worten, dass es keine Art von Gegenständen oder Personen gab, denen er nicht irgendeine neue Steuerabgabe auferlegt hat,[2] was er dann durch nähere Angaben über die den Marktwaren Roms, den Prozessen, den Trägern, den Dirnen auferlegten Steuern ausführt. Cassius Dio, der in dem betreffenden Abschnitt offenbar hauptsächlich auf Suetonius zurückgeht, erwähnt, dass er Marktwaren und Wirtshäuser, Bordelle und Prozesse, Handwerker und Handwerkssklaven und dergleichen mehr besteuert hat.[3] Uns interessiert vor allem die Angabe, dass er offenbar eine Gewerbesteuer geschaffen hat. Wenn wir nach Suetonius urteilen dürfen, ist hier von einer Einkommensteuer die Rede — die Träger zahlen 12,5 % ihrer täglichen Einnahmen, die Dirnen soviel, wie sie durch einen Beischlaf verdienen (wohl pro Monat).[4] Diese Steuern waren für Rom etwas ganz Unerhörtes. Nach dem, was wir jetzt von Ägypten wissen, ist es mehr als wahrscheinlich, dass der Kaiser sich sein Vorbild von dort geholt

---

städtischen Wahlen. Die Vereine haben ihre eigenen Kandidaten für die Ämter, so z. B. für das des Ädilen im Jahre 75 n. Chr. die sagarii, die Mantelfabrikanten, den C. Gavius Rufus (CIL IV 753). — Vgl. Willems, Les élections municipales à Pompei, Paris 1887 (mir nicht zugänglich, aber siehe Liebenam, Römisches Vereinswesen S. 35 ff.).

[1] Die bekannten Handwerkervereine sind bei Waltzing, Corporations IV S. 1 ff. zusammengestellt.

[2] Vgl. Suetonius, C. Caligula 40: nullo rerum aut hominum genere omisso, cui non tributi aliquid imponeret.

[3] Vgl. Cassius Dio, LIX 28, 8: . . . τά τε ὤνια καὶ τὰ καπηλεῖα, τάς τε πόρνας καὶ τὰ δικαστήρια, τούς τε χειροτέχνας καὶ τὰ ἀνδράποδα τὰ μισθοφοροῦντα τά τε ἄλλα τὰ τοιαῦτα . . .

[4] Beleg aus Ägypten für das Jahr 110/1 n. Chr. bei Wilcken, Ostraka II Nr. 83 — Vgl. näheres Wilcken, Ostraka I S. 217 ff.

hat. Es verdient aber bemerkt zu werden, dass die Gewerbesteuer dort eine Gewerbe-Lizenzsteuer, hier eine Einkommensteuer war. [1]

Die Römer waren aber noch nicht für das ägyptische Steuersystem reif; die Nachfolger Caligulas haben die eigentliche Gewerbesteuer abschreiben müssen, sie kehrt in anderer Form unter Alexander Severus wieder. Eine andere Steuer wurde aber wahrscheinlich als Ersatz für die Gewerbesteuer während der früheren Kaiserzeit eingeführt, eine Verkaufssteuer, aurum negotiatorium, deren Natur wir aber nicht näher kennen. [2] Wir wissen nur, dass Alexander Severus sie, was Rom betrifft, erlassen hat. [3]

Es scheint mir kein Zufall zu sein, dass Alexander Severus einerseits, was Rom betrifft, die Kaufmannssteuer erlassen, andererseits die Gewerbeausübung wieder besteuert hat. Aurum negotiatorium hat die Zufuhr nach Rom vermindert, was ernste Besorgnisse vor Mangel hervorgerufen hat. [4] Indessen kann der Kaiser den Zuschuss an die Statskasse, den diese Steuer einbringt, nicht entbehren. Er fand, dass es möglich wäre, den Übelstand, den die Steuererhebung beim Verkäufer hervorgerufen hatte, zu vermeiden, wenn man statt dessen den Produzenten besteuerte. [5] Statt der Verkaufssteuer bekommen wir eine Produktionssteuer und jetzt nach dem ägyptischem Vorbilde in der Form einer Gewerbe-Lizenzsteuer, die jeden Produzenten innerhalb desselben Gewer-

[1] Ähnliche feste Einkommensteuern sind auch aus Ägypten bekannt, z. B. ὑπὲρ προσόδων φοινίκων, ὑπὲρ προσόδων οἰκοπέδων; vgl. Wilcken, Ostraka I S. resp. 310 und 390 f.

[2] Vgl. Script. hist. Aug., Alex. Sev. 32: aurum negotiatorium et coronarium Romae remisit.

[3] Vgl. ebd. 22: negotiatoribus ut Romam volentes concurrerent maximam immunitatem dedit.

[4] Rodbertus, Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik V S. 309 ff. sieht in der sogenannten Urinsteuer einen besonderen Zweig dieses aurum negotiatorium und glaubt somit die Kaufmanssteuer etwa auf die Zeit Vespasians zurückleiten zu können. Den Ausführungen des Rodbertus zum Trotz scheint mir die Natur der Urinsteuer nicht klar, und wenn auch die von ihm gegebene Deutung, Steuer auf das Einkommen von den von Privatpersonen gehaltenen öffentlichen Abtritten zutreffen würde, wäre sie auch als Gewerbesteuer — mit der Dirnensteuer vergleichbar — anzusehen. — Zur Sache vgl. Friedländer, Sittengeschichte Roms[9] IV S. 310 f.

[5] Vgl. Script. hist. Aug., Alex. Sev. 24: bracariorum, linteonum, vitrariorum, pellionum, plaustrariorum (vel claustrariorum), argentariorum, aurificum et ceterarum artium vectigal pulcherrimum instituit.

bes in gleicher Höhe trifft, mag er viel oder wenig produzieren. Gerade dadurch konnte man die Hoffnung hegen, die Produktion zu steigern.

Dass eine solche Gewerbesteuer zu dieser Zeit wirklich geschaffen worden ist, geht aus dem Kapitel de censibus in den Digesten hervor, welches aus Exzerpten aus den Werken mit gleichem Namen des Paulus und Ulpianus besteht. Es heisst hier, dass der Steuerpflichtige u. a. seinen Besitz an Boden und dessen verschiedene Beschaffenheit, an Sklaven, ihre Nationalität, Alter, Verwendung und Gewerbsbefähigung genau angeben soll.[1] Der Herr hat offenbar eine gewerbliche Lizenzsteuer für seine Gewerbesklaven zu entrichten.[2]

Mit dieser Gewerbesteuer hängt ohne Zweifel auch eine andere Neuordnung des Alexander zusammen. »Für die Weinhändler, Gemüsehändler, Schuhmacher und überhaupt alle Gewerbe und Künste schuf er Innungen, gab ihnen aus ihrer Mitte Verteidiger und wies einer jeden derselben ihren bestimmten Richter an.»[3] Nach dem Wortlaute wäre man geneigt zu glauben, dass wir hier vor der Schöpfung der Gewerbevereine stünden, was aber dem, was wir schon wissen, widerspricht. Die Sache muss sich anders verhalten; die durch freiwillige Zusammenschliessung entstandenen Vereine werden Zwangsvereine, und diejenigen Gewerbetreibenden, die früher nicht zusammengeschlossen waren, wurden jetzt dazu gezwungen.[4]

Das sind die Folgen des Rückganges der Sklavenwirtschaft und des Zunehmens der Gewerbeausübung der Freien. Der Staat hat die Vereine in dem Augenblicke, in welchem er Zwangszugehörigkeit vorgeschrieben hat, in seinen direkten Dienst genommen. Gerade dadurch, dass man die rechtliche Stellung der Vereine regelte,

---

[1] Vgl. Digesta L 15, 4, 5: In servis deferendis observandum est, ut et nationes eorum et aetates et officia et artificia specialiter deferantur.

[2] Man verlangt wohl Angabe der Nationalität wegen der Judensteuer, Angabe des Alters, weil Kinder und Alte nicht besteuert wurden.

[3] Script. hist. Aug., Alex. Sev. 33: corpora omnium constituit vinariorum, lupinariorum, caligariorum et omnino omnium artium, iisque ex sese defensores dedit et iussit, qui ad quos iudices pertinerent.

[4] So richtig Liebenam, Röm. Vereinswesen S. 49. — Waltzing, Corporations professionelles II S. 254 spricht von »une existence officielle»; sie wurden »enrôlés dans l'administration».

machte man sie künftig zu verwendbaren Werkzeugen im komplizierten Staatshaushalt, besonders als Erheber der neuen Gewerbe-Lizenzsteuer der freien Handwerker. Es ist ein Zeichen kluger Berechnung des Alexander und der Männer seiner nächsten Umgebung, dass sie die Stütze zur Aufrechterhaltung des Staates, die sich durch diese Arbeiterorganisationen ergab, recht würdigten, indem sie sich selbst ihrer weiteren Organisation annahmen und ihnen die Funktion und die rechtliche Stellung, die ihnen beliebte, gaben. Andererseits bekamen die Vereine und damit die Gewerbe die finanzielle Verwaltung der verschiedenen Kaiser, ihre Sparsamkeit oder ihre Verschwendung, unmittelbar zu spüren. Seitdem die Staatsfinanzen vom Anziehen der Steuerschraube abhängig geworden waren, lag es, da jetzt die Möglichkeit vorhanden war, sehr nahe Abgaben auf die festen Korporationen zu wälzen.

Gewisse Umstände lassen vermuten, dass Alexander bei der Durchsetzung dieser Reform im Wirtschaftsleben fremde Vorbilder vor Augen gehabt hat. In der Alexander-Biographie des Lampridius heisst es, dass der Kaiser alle Geschäfte von seinen Bureauchefs und den geschicktesten, ihm ergebenen Juristen, deren erster damals Ulpianus war, untersuchen und in Ordnung bringen liess. In Betreff der Rechte des Volkes und des Fiskus erliess er ebenso zahlreiche als billige Gesetze. Er bestätigte keine Verordnung, ohne vorher 20 Rechtsgelehrte und nicht weniger als 50 gelehrte, weise und beredte Männer dabei zu Rate gezogen zu haben. Er hat dabei mit wissenschaftlichen Kenntnissen ausgerüstete und besonders mit der Geschichte vertraute Personen gewählt, welche er dann fragte, was man in diesem oder jenem Falle früher in Rom oder bei den auswärtigen Völkern für Massregeln ergriffen hätte.[1] Man wäre geneigt, darin eine Art Vormundschaftsregierung während der Minderjährigkeit des Alexander zu sehen, welche ihre Obliegenheiten mit grosser Umsicht erfüllt hat. Dass die ägyptische Gewerbe-Lizenzsteuer das Vorbild der römischen war, liegt auf der Hand.

Die Regierungszeit Alexanders ist ja auch das goldene Zeitalter der römischen Juristen. Männer wie Paulus, Papinianus und Ulpianus lebten und wirkten zu dieser Zeit in engster Beziehung zu den Staatsmächten. Besonders der letztgenannte, aus Tyrus

---

[1] Vgl. Script. hist. Aug., Alex. Sev. 15—16.

gebürtig, stand sehr hoch in Gunst. Er hat unzweifelhaft einen sehr grossen Einfluss auf den jungen Kaiser gehabt; er soll Alexanders Staatsrat und Kanzler sowie auch Prätorianpräfekt gewesen sein.[1]

Auf diesem Hintergrund müssen die Regierungsmassregeln des Alexander gesehen werden. Lampridius' Aufschlüsse über die ökonomischen Reformen der Zeit Alexanders, die wir eben erwähnt haben, sind alle durchaus folgerichtig und enthalten nichts gegenstrittiges.[2] Sie verdienen unser Vertrauen, so lange das Gegenteil nicht sachlich erwiesen ist.[3]

---

[1] Vgl. ebd. 26 und Cassius Dio LXXX 1, 1.

[2] Liebenam, Röm. Vereinswesen S. 49 findet, dass die Worte in Kap. 22 und 32 über die Immunität der Kaufleute mit den Worten in Kap. 24 über »artium vectigal» in Widerspruch stehen. Er hat den Unterschied zwischen Verkaufs- und Produktionssteuer nicht erkannt.

[3] Damit will ich allerdings nicht sagen, dass Lampridius eine historische Quelle ersten Ranges sei; er hat unzweifelhaft dies und jenes aus seiner eigenen Zeit in die Formen der älteren Zeit hineingegossen; und zum Nutzen und Frommen der Nachfolger schildert er Alexander als das Ideal eines Kaisers, den er mit allen schon schablonmässigen Tugenden der Lobredner ausstattet; vgl. Peter, Die geschichtliche Literatur über die römische Kaiserzeit II S. 110 f.

Der geschichtliche Kern muss in jedem Falle in sachlicher Hinsicht geprüft werden. Eine Untersuchung wie diejenige von Hönn, Quellenuntersuchungen zu den Viten des Heliogabalus und des Severus Alexander, schiesst, wie nützlich sie auch als Ausrodungsarbeit sein kann, weit über das Ziel hinaus. Bei jeder Stelle, wo etwas in der Alexanderbiographie behandelt wird, das auch z. B. in den Biographien des Antoninus Pius oder des Hadrian oder in den Edikten des Codex Theodosianus vorkommt, konstatiert Hönn sogleich Abhängigkeit des Lampridius. Ich will nur eine Stelle, die hier von Belang ist, zitieren. S. 100 sagt Hönn: »Die Zusammenstellung 24, 5 bracariorum, linteonum, vitrariorum, pellionum, claustrariorum, argentariorum, aurificum et ceterarum artium (ebenso 33,2!) vectigal (instituit) stammt aus Cod. Theod. XIII 4,2 (317) artifices artium — per singulas civitates morantes ab universis muneribus vacare praecipimus. — Die inhaltliche Differenz erklärt sich aus der Tendenz des Kapitels.» Unter den 35 Handwerkerbezeichnungen des C. Th. finden wir Nr. 14 argentarii, Nr. 28 aurifices, Nr. 29 vitrarii, gerade die am wenigsten zeugnisfähigen, nicht bracarii, linteones, pelliones, claustrarii wieder. Hier fehlt, scheint mir, jede Spur gesunder, historischer Kritik.

Hönn fasst seine Resultate S. 224 folgendermassen zusammen: »Es genügt zu sehen, dass er (h. e. Lampridius) in die Reihe der gallischen Rhetoren im Anfang des 5. Jahrhunderts gehört und vielleicht in jene Zeit,

Es gehörte zu den Vorrechten der römischen Mitbürger, dass sie von Naturallieferungen bis zu der Zeit des Diokletian, seitdem sämtliche Provinzialen duch Caracalla das Bürgerrecht bekommen hatten, befreit waren. Überhaupt bedeutet die Verleihung Caracallas in seinen ökonomischen Konsequensen eine Gleichstellung der Italiker mit den Provinzialen, nicht umgekehrt, also eine Aufhebung der früheren Vorrechte der Italiker. Aber der Kaiser hat bei den Provinzen seinen Bedarf für Soldaten und Beamte an Naturalprodukten gedeckt, ebenso für die Hauptstadt durch die annona civilis gesorgt. Man bekommt eine Vorstellung von der Bedeutung der Naturallieferungen, sowie davon, wie schwer sie auf den Provinzialen lasteten, durch ein Schreiben des Kaisers Valerianus wegen gewisser Reformen betreffs der annonae, die nach dem Vorschlage des Prätorianpräfekten Balista eingeführt wurden. Balista hatte als Prinzip aufgestellt, dass man nur von der Produktionsstelle Naturallieferungen verlangen sollte; jede Provinz sollte nur den Artikel liefern, mit welchem sie reichlich versehen war. [1] Dass es keine kleinen Ansprüche waren, die auch an Kleiderlieferungen gestellt wurden, geht aus verschiedenen kleinen Notizen hervor. In vielen Fällen ist es unmöglich zu sagen, ob es sich um Produkte der kaiserlichen Fabriken oder Steuerlieferungen handelt, [2] aber im allgemeinen scheint es mir, als ob wir nur in Betreff der gröberen Massenprodukte mit Steuerlieferungen zu rechnen haben.

Bassianus hat seinen mehr bekannten Namen Caracallus oder Caracalla dadurch bekommen, dass er Kleider an das Volk ver-

---

wo dort Flavius Claudius Constantinus herrschte.» Diese Behauptung ist so lose begründet, dass sie kaum eine Widerlegung nötig hat; hier kann sie jedenfalls nicht Platz finden. Schanz, Geschichte der römischen Literatur[2] IV 1 S. 51 ff. lehnt auch die diesbezüglichen Forschungsresultate Hönns glatt ab.

[1] Script. hist. Aug., Trig. tyran. 18: iam laridum, iam ceterae species in his dandae sunt locis, in quibus adfatim redundant. quae omnia sunt Ballistae consilia, qui ex quaque provincia unam tantum speciem praeberi iussit, quod ea redundaret, atque ab ea milites submoveri. id quod publicitus est decretum.» — Wie lange eine solche Ordnung herrschte, ist nicht zu ermitteln; sicher ist, dass sie zur Zeit des Diokletian nicht mehr in Kraft war.

[2] Von der Getreidelieferung Ägyptens für die Hauptstadt, die sich auf 20 Millionen Modien unter Augustus (vgl. Aurelius Victor 1) belief, macht die Lieferung aus den kaiserlichen Domänen laut der Annahme Mommsens einen Teil aus; vgl. Mommsen, Römische Geschichte V S. 560.

teilte, und zwar ein bis dahin nicht gebräuchliches langes Kleid, das sehr beliebt wurde: »unde hodieque Antoninianae dicuntur caracallae huiusmodi in usu maxime Romanae plebis frequentatae», sagt Spartianus.[1] Kaiser Macrinus wollte dem Volke, seinem Sohne Antoninus zu Ehren, rote Pänulen schenken, die so wie die Karakallen des Bassianus »Antoninianae» genannt werden sollten, »adserens melius filium suum Paenuleum vel Paenularium dicendum quam Caracallus esset dictus Bassianus.»[2]

Ein Dokument, das vielleicht besser als irgend etwas anderes den Umfang der Naturalienwirtschaft bezeugt, ist ein von Trebellius wiedergebenes Schreiben des Kaisers Valerianus an Zosimo, den Prokurator in Syrien, der also der kaiserlischen Verwaltung angehörte.[3] Es ist ein Befehl, dem neuernannten Tribunen Claudius (dem späteren Kaiser) seinen Gehalt aus der kaiserlichen Privatkasse, »de nostro privato aerario»[4] zu geben: Getreide, Speck, Wein, Öl, Salz, Wachs, Heu und Stroh, Weinessig und Gemüse, Leder zu Zelten, Maulesel, Pferde, Kamele, verarbeitetes Silber, bares Geld, Kleider, Dienerschaft, die zum Teil zurückgegeben werden sollte, und Holz, alles in genau fixierten Mengen. »Alles übrige», schliesst er, »das ich hier wegen seiner Geringfügigkeit nicht namentlich anführen kann, wirst du ihm je nach Umständen geben, aber nicht in Geld, und wenn irgendwo etwas fehlen sollte, darf es nicht nach Umrechnung in Geld gewährt oder verlangt werden.» — Es ist wahrhaftig eine reichlich versehene Privatkasse, die der Kaiser in Syrien hat. Und wir stehen hier nicht vor einer Ausnahme; alle Beamten wurden in derselben Weise gelohnt.[5]

---

[1] Script. hist. Aug., Antoninus Caracalla 9. — Vgl. auch ebd., Alex. Sev. 21.

[2] Script. hist. Aug., Antoninus Diadumenus 2.

[3] Vgl. Script. hist. Aug., Claudius 14. — Wenn das Schreiben auch nicht authentisch ist, muss es doch wenigstens die Verhältnisse des ausgehenden 3. Jahrhunderts wiedergeben, da Trebellius zu dieser Zeit schrieb; vgl. Wölflin, Münchener Sitzungsber. 1891 S. 480 ff.

[4] Hier aerarium anstatt fiscus wie es häufig bei den Scriptores historiae Augustae vorkommt; vgl. Hirschfeld, Verwaltungsbeamten [2] S. 17 Anm. 2.

[5] In einem anderen Schreiben an den Prätorianpräfekten äussert sich Valerianus u. a. folgendermassen über Claudius: »Wisse ferner, dass ich ihm einen eben so grossen Gehalt wie dem Statthalter von Ägypten ausgesetzt habe nebst so vielen Kleidungsstücken wie der Prokonsul von Afrika hat»; vgl. Script. hist. Aug., Claudius 15. — Vgl. auch Wilcken, Gr. Ostraka I S. 671.

Mit einem derartigen Bezahlungssystem der Gehälter hängt auch zusammen, dass die Kaiser die ihnen wohlgefälligen Männer in natura belohnten. Valerianus schreibt seinem praefectus aerarii folgendes: »Dem Aurelianus, dem ich das Konsulat übertragen habe, sollst du wegen seiner Armut, durch welche er gross ist, grösser wie die übrigen, zur Abhaltung von Zirkusspielen 300 goldene Antonine, 3000 kleine silberne Philippe und 5 Millionen kupferne Sestertien, sowie 10 feingewebte Männertogen, 20 ägyptische aus Leinen, 2 kyprische Tischtücher, 10 afrikanische Teppiche, 10 maurische Decken nebst 100 Schweinen und 100 Schafen verabfolgen.» [1] Diese Gabe aus Anlass der Zirkusspiele ist bezeichnend. Auch in dem Zirkus wurden die Preise in natura ausgezahlt, und wir hören, dass das Konsulat des Furius Placidus mit einem solchen Aufwande von Pracht gefeiert wurde, »dass es aussah, als schenke man den Wagenrennern nicht Preise sondern Erbschaften, als ihnen halbseidene Tuniken, leinene Paragauden, ja auch Pferde gegeben wurden.» [2]

Aurelianus hat die oben erwähnten Steuerlieferungen von Glas, Papyrus, Flachs und Hanf aus Ägypten für die Stadt Rom eingeführt. [3] Dadurch war er im Stande bei verschiedenen Gelegenheiten — dreimal sagt Vopiscus — die Römer zu beschenken »auch weisse Tuniken mit Ärmeln aus verschiedenen Provinzen, sowie ganzleinene aus Afrika und Ägypten»; er war auch der erste, der dem römischen Volke Taschentücher, oraria, gab, »quibus uteretur populus ad favorem.» [4]

Wir fassen die Ergebnisse zusammen.

An die Seite der Heimarbeit trat in Rom spätestens im 2. Jahrh. v. Chr. eine mehr gewerbliche Herstellung teils von Luxusstoffen, teils von gröberen Kleidungsstücken für Sklaven und Soldaten, was diese betrifft in folge der anhaltenden Kriege, die ausserhalb des eigentlichen Italiens geführt wurden. Die Herstellung der Luxuswaren hat man aus Süd-Italien und Sizilien übernommen. Die

---

[1] Vgl. Script. hist. Aug., Aurelianus 12; vgl. auch 13.

[2] Vgl. ebd. 15.; vgl. auch ebd, Carinus 19.

[3] Vgl. oben S. 35 und 54.

[4] Vgl. Script. hist. Aug., Aurelianus 48.

gewerbliche Herstellung, sowohl an den Gutsbetrieb angegliedert wie selbständig in den Städten, geschah ursprünglich wenigstens zum grössten Teil durch Sklaven. Der Kaiser hat private Fabriken gehabt. Als die beste Quelle für die Rekrutierung des Sklavenstandes durch das Aufhören der Kriege versiegte, wurde es den Freien möglich, in grösserem Umfang die Konkurrenz aufzunehmen. Die freien Handwerker schliessen sich nach griechischem Muster zu Vereinen zusammen, die durch Alexander Severus Zwangsvereine werden.

Ursprünglich ist die Weberei ganz frei und ohne besondere Verpflichtungen. Caligula belegte die Gewerbe mit einer Einkommensteuer, die aber nicht lange in Kraft blieb. Alexander Severus richtete statt dessen eine der ägyptischen ähnliche Lizenzsteuer ein, die er wahrscheinlich durch die Handwerkervereine erhob. Eine Verkaufssteuer wurde ebenfalls während der früheren Kaiserzeit eingeführt, die in Bezug auf Rom von Alexander Severus erlassen wurde — wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Einrichtung der Gewerbe-Lizenzsteuer. Die Provinzen haben Naturallieferungen entrichtet, Italien aber war davon befreit.

Die Entwicklung ist schon in der Zeit vor Diokletian so weit vorgeschritten, dass man auch in Rom die Arbeit selbst hat besteuern können. Dies gibt dem ökonomischen Leben sein ganzes Gepräge, hat staatliche Organisation des Handwerkes zu Folge. Die Staatsorganisation ist von der Zeit Alexanders ab zu spüren, wird aber zuerst durch Diokletian und Konstantin ganz durchgeführt. Diese beiden kraftvollen Kaiser machen einen letzten, ernsten Versuch dem von schlimmen Krebsschäden zerfressenen, schon stark hinsiechenden Staatskörper des Römerreiches neues Leben einzublasen. Durch Reglemente und Verordnungen ohne Zahl, die alles voraussehen und in allen denkbaren Situationen Anleitung geben wollen, versuchten sie wieder Ordnung im Reiche zu schaffen. Die Folge war, dass sie dem Staate eine unerträgliche Zwangsjacke anlegten; binnen kurzem waren auch die letzten Reste von Freiheit und Unternehmungslust dahin. Dadurch haben sie nur die Katastrophe beschleunigt, der sie vorbeugen wollten. Diesen Teil der Entwicklung werden wir im nächsten Kapitel verfolgen.

DAS RÖMISCHE REICH WÄHREND DER SPÄTEREN KAISERZEIT.

Von der Zeit Diokletians ab hört realiter, wenn auch nicht formaliter, der Unterschied zwischen Staatlichem und Kaiserlichem auf, das Reich gehört dem Kaiser. So weit ist es langsam aber sicher gekommen. Es ist kein Staatsstreich, der den Diokletian zur unumschränkten Macht geführt hat, es ist vor allem der Verfall des Senates. Ganz bezeichnend ist der Vorfall im Senate, als man eben den alten Tacitus zum Kaiser gewählt hatte. Nicomachus äussert u. a. folgendes: »Ernenne nicht deine unmündigen Söhne zu Erben des römischen Reiches, überlasse ihnen nicht den Staat, den Senat und das römische Volk in derselben Weise als Erbschaft, wie deine villa, deine Kolonen und deine Sklaven.» [1]

Es ist selbstverständlich, dass das Dominat auch in der Verwaltung tiefe Spuren hinterliess. Dieselbe musste jetzt bedeutend einheitlicher werden. Die alten Provinzen mit ihren nationalen Interessen, sowie Italien, das jetzt in der Steuerpflicht den Provinzen gleichgestellt war, wurden in kleinere Verwaltungsbezirke zerlegt und innerhalb dieser wurde streng zwischen Zivil- und Militärverwaltung geschieden, »nach dem Vorbilde des Beamtenstaates der hellenistischen Reiche, vorzüglich Ägyptens, das zuvor schon in mannigfacher Hinsicht Vorbild für die Reichsverwaltung geworden war». [2]

Um seine Reform durchsetzen zu können, hatte Diokletian neue, sowohl zivile wie militäre, Beamte nötig, jene um die bedrohten Grenze des Reiches gegen die immer heftigeren Sturmangriffe der Barbaren zu schützen, diese um der inneren Organisation des Reiches die Festigkeit und Stärke, die früher so fühlbar

[1] Script. hist. Aug., Tacitus 6.

[2] Strehl, Römische Geschichte S. 535.

mangelte, zu verschaffen. Die Anzahl der Steuerverzehrenden wird vergrössert, die der Steuerzahlenden vermindert. Die Folge war, dass man zu ausserordentlichen Mitteln auf dem Gebiete des Steuerwesens greifen musste.

Auf Grund der stetigen Münzverschlechterungen, besonders während der letzten Hälfte des 3. Jahrhunderts n. Chr., war man, wie wir oben gesehen haben, mehr und mehr auf Naturalleistungen zurückgekommen.[1] Diese lasteten dann auf den Provinzialen und in Folge der Latifundienwirtschaft besonders auf den Kolonen. Der bei weitem grösste Latifundienbesitzer war der Kaiser. Aus Mangel an Leuten für das Bebauen des Bodens und an Rekruten für seine Armeen sah er sich schon gegen Mitte des 3. Jahrhunderts genötigt, die niedrigste Volksklasse an die Scholle zu fesseln. Allmählich kehren dieselben Bestimmungen wieder, die wir in Betreff der ὑποτελεῖς schon aus Ägypten kennen: Durchbrenner sollen zurückgeführt werden; derjenige, der solche Leute aufnimmt, soll eine Busse zahlen u. s. w.[2] Die Vermutung liegt auf die Hand, dass diese Bestimmungen aus der hellenistischen Zeit ganz bewusst wiederbelebt wurden. Diese Verhältnisse, die hier in Betreff der Kolonen skizziert wurden, gelten bald nicht nur für den ackerbautreibenden Teil der Untergebenen des Latifundienbesitzers, sie gelten für Sämtliche, also auch für die Handwerkstreibenden.

Die kaiserlichen Fabriken hatten sich, in der letzten Hälfte des 3. Jahrh:s und während des 4. Jahrh:s bedeutend vermehrt, was indirekt aus dem Maximaltarif des Diokletian, direkt aus der Notitia dignitatum aus dem Anfang des 5. Jahrhunderts[3] deutlich hervorgeht. Es ist ein glücklicher Zufall, dass diese beiden, ausserordentlich bedeutungsvollen Dokumente für unseren Zweck sich gegenseitig komplettieren. Der Maximaltarif, der — ich möchte es aus den Worten in der Einleitung schliessen — sich auf das ganze Reich bezieht,[4] berücksichtigt in der Tat hauptsächlich die östliche Reichshälfte, wo auch alle Fragmente bis jetzt gefunden sind. Die Notitia berücksichtigt ebenfalls das ganze Reich, aber, so wie sie auf uns gekommen ist,

[1] Vgl. auch Wilcken, Gr. Ostraka I S. 679 ff.

[2] Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 398.

[3] Über die nähere Datierung vgl. Schanz, Geschichte der römischen Literatur IV 2² S. 129.

[4] Vgl. Bücher, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte S. 181 f.

gibt sie mehr ins Einzelne gehende Aufschlüsse nur für die westliche Reichshälfte.

Der Maximaltarif des Diokletian ist, wie Bücher einleuchtend gezeigt hat, nur verständlich, wenn wir annehmen, dass die Direktoren dieser Fabriken bei der Herstellung der die Manufakture betreffenden Abschnitte mitgewirkt haben. [1] Vor allem zeigt dies die planmässigere und mehr detaillierte Ausführung dieses Teiles: 84 verschiedene Wollwaren, mehr als 200 Leinenwaren werden verzeichnet. Wir haben nicht weniger als je neun verschiedene Qualitäten von fünf Leinensorten, die nach Städten benannt sind. Es sind: Skythopolis in Syrien, Tarsos in Kilikien, Byblos in Syrien, Laodikeia in Syrien; die fünfte Sorte wird tarsisch-alexandrinisch benannt. Blümner hat gemeint, dass diese Sorte ebenfalls in Tarsos aber »nach Art der alexandrinischen Webereien» hergestellt wurde. [2] Die Papyri zeigen indessen, dass es umgekehrt war. Eine besondere Flachsart, die tarsische, war in Ägypten seit Anfang des 4. Jahrhunderts n. Chr. Mode geworden; in den Papyri sind aus dieser Zeit häufig Weber die ταρσικάριοι benannt werden, erwähnt. [3] Die Produkte, die unter dem Namen Ταρσικὰ Ἀλεξανδρεινά vorkommen, sind also alexandrinische Fabrikate, die aus der ursprünglich aus Tarsos stammenden Flachssorte hergestellt wurden.

Die eben erwähnten Städte sind einige der Hauptzentren der Leinenmanufaktur, wie wir auch aus anderen Quellen wissen. [4] In einer, um die Mitte des 4. Jahrhunderts n. Chr. geschriebenen Erdbeschreibung heisst es: »Scythopolis, Laodicia, Byblus, Tyrus, Berytus omni mundo linteamen emittunt; Sarepta vero, Caesarea, Neapolis et Lydda purpuram praestant.» [5] Die syrischen Leinengewebe standen von alters her in gutem Rufe, und wir sind berechtigt auch hier kaiserliche Manufakturen anzunehmen. Durch eine Verordnung des Kaisers Valens vom Jahre 374 n. Chr. ist eine kaiserliche Manufaktur für Skythopolis belegt — sie handelt u. a.

[1] Vgl. Bücher, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte S. 201 ff.

[2] Vgl. Blümner, Maximaltarif S. 169.

[3] Vgl. z. B. P. Lips. 89 aus dem 4. Jarh.: λίνου λευκοῦ ταρσικοῦ: P. Oxy. I 109 aus dem 3/4. Jahrh.: λίνα θαρσικά. — Zu ταρσικάριοι vgl. Reil, a. A. S. 98.

[4] Vgl. Büchsenschütz, Die Hauptstätten des Gewerbfleisses im klassischen Alterthum S. 61 ff.

[5] Expositio totius mundi et gentium bei Müller, Geographi graeci minores II S. 518 § 31.

von Scytopolitani linyfi.[1] — In Tyrus gab es um die Mitte des 4. Jahrhunderts n. Chr. ebenfalls eine kaiserliche Weberei. Ammianus Marcellinus erzählt nämlich, dass es bekannt geworden sei, dass zu Tyrus heimlich ein indumentum regale gewoben wurde. Die Sache wurde untersucht, und man fand einen Brief von einem gewissen Maras, »ein Diaconus, wie die Christen es heissen», an den Vorsteher der tyrischen Weberei — »ad Tyrii textrini praepositum.»[2] — In Tarsos wurden nicht nur feinere Stoffe verfertigt, sondern auch ein sehr grobes Gewebe, das zu gröberen Kleidungsstücken und als Zelttuch verwendet wurde.[3] Es wurde mit dem Namen cilicium bezeichnet; als Zeltmacher hat auch der Apostel Paulus damit gearbeitet.[4] — Was die Manufaktur in Alexandreia betrifft, verweise ich auf die Ausführungen oben S. 25 ff.

Diese Tatsachen sprechen für die Richtigkeit der Vermutung Büchers, dass die Städte Skythopolis, Tarsos und Alexandreia, sowie wahrscheinlich auch Byblos und Laodikeia, kaiserliche Leinenmanufakturen schon zu den Zeiten des Diokletian besessen haben. Auf die kaiserliche Purpurfabrik zu Tyrus werden wir unten zurückkommen. In dem Tarife werden ausserdem in Verbindung mit Leinenprodukten folgende Städtenamen erwähnt: Tralles in Karien, Antinoupolis in Ägypten und Damaskus in Syrien, sowie die Insel Cypern. Es kann sein, dass es auch dort kaiserliche Manufakturen gab, aber in diesen Fällen empfiehlt sich grössere Vorsicht, da sie mehr zufällig vorkommen, und es keine anderen Indizien gibt.

Wenn wir jetzt zu den Wollstoffen übergehen, finden wir auch hier einige Städtenamen: Damaskus und Laodikeia in Syrien, Milet und Magnesia in Kleinasien, fernerhin Mutina, Canusium, Venusia, Trier und Poetovio (Pettau in Steiermark) im Westen. Unter den aus dem Westen genannten fünf Städten, sind uns drei durch die Notitia als Städte kaiserlicher Manufakturen bekannt, nämlich Canusium, Venusia und Trier, auf welche wir später zurückkommen werden. Von den aus dem Osten erwähnten Städten sind besonders Laodikeia und Milet wegen Schafzucht und Wollweberei

---

[1] Vgl. C. Th. X 20, 8.

[2] Vgl. Amm. Marc. XIV 7, 20 und 9, 7.

[3] Vgl. Büchsenschütz, Hauptstätten des Gewerbfleisses S. 64.

[4] Vgl. Apostelgeschichte 18, 3.

renommiert.[1] Ich glaube nicht, dass wir irren, wenn wir hier kaiserliche Wollmanufakturen annehmen. Ausserdem kommen auch mehrere Namen von Landschaften in Verbindung mit wollenen Stoffen vor, wie Kappadokien, Pontus, Arabien, Ägypten, Afrika, Numidien, Argolis, Achaja u. s. w.; sie sind aber allzu allgemein, um irgendeine Folgerung zu gestatten, sie können »nach Art» der Einwohner dieser Landschaften bedeuten[2] oder auch die Herkunft der Rohprodukte oder, in diesem Falle, die Schafrasse angeben.[3]

Dank der Notitia dignitatum sind wir über die kaiserlichen Manufakturen in der westlichen Reichshälfte viel besser unterrichtet. Unter dem vir illustris comes sacrarum largitionum stehen u. a. auch folgende:[4]

Occ. XI 45 Procuratores gynaeciorum:

Procurator gynaecii Bassianensis, Pannoniae secundae — translati Salonis.
Procurator gynaecii Sirmensis, Pannoniae secundae.
Procurator gynaecii Iovensis, Dalmatiae — Aspalato.
Procurator gynaecii Aquileiensis, Venetiae inferioris.
50 Procurator gynaecii Mediolanensis, Liguriae.
Procurator gynaecii urbis Romae.
Procurator gynaecii Canusini et Venusini, Apuliae.
Procurator gynaecii Carthaginensis, Africae.
Procurator gynaecii Arelatensis, provinciae Vienensis.
55 Procurator gynaecii Lugdunensis.
Procurator gynaecii Remensis, Belgicae secundae.
Procurator gynaecii Tornacensis, Belgicae secundae.
Procurator gynaecii Triberorum, Belgicae primae.
Procurator gynaecii Augustoduno translati Mettis.
60 Procurator gynaecii (in Britannis) Ventensis.

---

[1] Vgl. Blümner, Die gewerbliche Thätigkeit der Völker des klassischen Alterthums S. 28 und 31 ff.; Blümner, Der Maximaltarif des Diokletian S. 151. — Die Kritik der allgemeinen Auffassung über die Rolle Milets, welche Bücher, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte S. 40 ff. liefert, gilt jedenfalls nicht für die spätere Kaiserzeit.

[2] Vgl. heutzutage Damast, Musselin, Kaschmir, Manchester u. s. w.

[3] Vgl. ähnlich Petronius 38, 3, wo es von Trimalchio heisst: mel Atticum ut domi nasceretur, apes ab Athenis iussit afferri.

[4] Vgl. Notitia dignitatum ed. Seeck.

Procuratores linyfiorum:

Procurator linyfii Viennensis, Galliarum.

Procurator linyfii Ravennatis, Italiae.

Procuratores bafiorum:

65 Procurator bafii Tarentini, Calabriae.

Procurator bafii Salonitani, Dalmatiae.

Procurator bafii Cissensis, Venetiae et Histriae.

Procurator bafii Syracusani, Siciliae.

Procurator bafiorum omnium per Africam.

70 Procurator bafii Girbitani, provinciae Tripolitanae.

Procurator bafii insularum Balearum, in Hispania.

Procurator bafii Telonensis, Galliarum.

Procurator bafii Narbonensis.

Praepositi barbaricariorum[1] sive argentariorum:

75 Praepositus barbaricariorum sive argentariorum Arelatensium.

Praepositus barbaricariorum sive argentariorum Remensium.

Praepositus barbaricariorum sive argentariorum Triberorum.

Wir werden jetzt die Lage der hier erwähnten Manufakturen ein wenig näher betrachten.

Z. 46. Bassiana (Ruinen bei Petrovce) lag an dem grossen Wege zwischen Sirmium und Singidunum (Belgrad), Festung und Hauptquartier der leg. IV Flavia Felix.[2] Die Fabrik ist wahrscheinlich aus Salona hierher verlegt worden; vgl. unten Z. 48 Iovensis.

Z. 47. Sirmium (jetzt Mitrovica) war Kreuzungspunkt mehrerer Wege, u. a. mit Verbindung nach Salona. Es gab hier einen Königspalast und eine bedeutende Militärpostierung.[3]

Z. 48. Gynaecium Iovensis. Diokletian, der sich Iovius nannte, machte durch seinen Palastbau das früher unbedeutende Spalato zu einem wichtigen Zentrum. Unzweifelhaft hat er auch die nach ihm benannten Fabriken gegründet. Die nahe Nachbarschaft von Spalato und Salona macht die Verlegung der älteren Fabriken

---

[1] Die Handschriften geben hier sowie in den folgenden Zeilen branbaricariorum.

[2] Vgl. Miller, Itineraria romana S. 436 f.

[3] Vgl. Miller, Itineraria S. 447.

zu Salona nach Bassiana sehr wahrscheinlich — ihretwegen konnten die Worte Z. 46 ebensogut das Umgekehrte bedeuten, also Verlegung der Fabriken zu Bassiana nach Salona. Spalato ist auch heutzutage wegen seiner Textilprodukte bekannt. [1]

Z. 49. Aquileia (jetzt Aquileja) war Knotenpunkt der grossen Heerstrasse über den Brenner nach Norden und verschiedener Verkehrsstrassen nach den östlichen Provinzen. [2] Während der späteren Kaiserzeit war die Stadt eine der bedeutendsten Italiens mit regem Handel, bis Attila sie ganz zerstörte. Es gab dort eine Innung der blattiarii, Purpurfärber, und eine andere der Purpurfischer. [3]

Z. 50. Mediolanum (jetzt Milano) war während der späteren Kaiserzeit eine der grössten Städte Italiens und oft Aufenthalt der Kaiser, später Residenz der ostgotischen Könige. Ausonius preist die Stadt als Sitz der Künste und Wissenschaften. [4] Durch ihre Lage war sie sehr geeignet als Sammelplatz der renommierten norditalischen Wollen und Wollstoffe. [5] Auch heutzutage besitzt Milano die grössten Manufakturen Italiens.

Z. 51. In Rom gab es gewiss schon längst kaiserliche Manufakturen; vgl. oben S. 53. — Der vicus Tuscus war das Verkaufszentrum für Broderien und seidene Stoffe; bei den Ausgrabungen hat man einige Läden entdeckt. [6]

Z. 52. Canusium (jetzt Canosa) und Venusia (jetzt Venosa) in Apulien waren von alters her wegen guter Wollfabrikate berühmt. Sie haben zwei verschiedene Sorten hergestellt, eine feinere aus ungefärbter Wolle, besonders paenulae und birri, und eine gröbere, tunicae russae Canusinae, mit dem weniger wertvollen purpurissum gefärbt. [7]

Z. 53. In Karthago ist auch eine Verordnung des Kaisers Valentinian des Jüngeren aus dem Jahre 380 n. Chr. ausgestellt (C. Th. X 20, 9). Es ist von »mancipia textrini nostri» die Rede, deren

[1] Vgl. Böcking, Not. dign. II S. 353 f.

[2] Vgl. Miller, Itineraria S. 311 f.

[3] Vgl. Breitschwert, Aquileja S. 21, mir nicht zugänglich, siehe aber Speck, Handelsgeschichte III S. 728.

[4] Vgl. Ausonius, Ordo urbium nobilium v. 35 ff.

[5] Vgl. Büchsenschütz, Hauptstätten des Gewerbfleisses S. 77.

[6] Vgl. auch Martialis XI 27, 11: nec nisi prima velit de Tusco serica vico und CIL VI 9976: vestiarius de vico Tusco.

[7] Vgl. Blümner, Gewerbliche Thätigkeit S. 121 f.

Verhehlung mit Geldstrafe belegt wird. Um die gewerbliche Tätigkeit in dieser Stadt handelt es sich in einer anderen Verordnung (C. Th. XI 1, 24), auf welche wir unten zurückkommen. Auch in ältere Zeit war die Stadt besonders wegen ihrer Teppiche berühmt.[1]

Z. 54. Arelate (jetzt Arles) war Kreuzungspunkt verschiedener Wege und stand u. a. in direkter Verbindung mit Marseille; altes Handelszentrum.[2] Über Arles in der Antike gibt es jetzt eine zusammenfassende Darstellung.[3] Heute noch hat man dort eine bedeutende Manufaktur.

Z. 55. Lugdunum (jetzt Lyon) liegt, nach Strabo, »wie eine Akropole mitten im Lande, weil die Flüsse hier zusammenfliessen und es allen Teilen nahe liegt. Daher liess Agrippa die Wege sich hier schneiden.»[4] Die bedeutende Rolle, die Lyon in der Römerzeit gespielt hat, ist von Hirschfeld skizziert.[5] Heute Seidenmanufaktur.

Z. 56. Remi (jetzt Reims) war ein bedeutender Knotenpunkt der Heerstrassen Galliens mit Verbindungen nach vier Richtungen.[6]

Z. 57. Tornacum oder Turnacum (jetzt Tournay) lag an der grossen Strasse zwischen Boulogne-sur-Mer und Köln, durch eine Abzweigung mit Arras in Verbindung.[7] Die Stadt ist auch in späterer Zeit wegen ihrer Manufaktur berühmt.[8]

Z. 58. Augusta Triberorum oder Trevirorum (jetzt Trier) war im 3. und 4. Jahrh. eine sehr bedeutende Stadt und öfters Residenz der Kaiser. Sie war durch Strassen u. a. mit Reims, Metz und Bingen verbunden.[9] Ausonius deutet auf die Manufaktur und Waffenfabriken in seiner Huldigung an die Stadt mit folgenden Worten hin: imperii vires quod alit, quod vestit et armat.[10]

Z. 59. Augustodunum (jetzt Autun) war ein wichtiger Knoten-

---

[1] Vgl. Büchsenschütz, Hauptstätten S. 63 und Blümner, Gewerbliche Thätigkeit S. 3.

[2] Vgl. Miller, Itineraria S. 86.

[3] Constans, Arles antique; vgl. besonders S. 151.

[4] Vgl. Strabon IV 6.

[5] Vgl. Kleine Schriften S. 133 ff., besonders S. 143.

[6] Vgl. Miller, Itineraria S. 64.

[7] Vgl. ebd. S. 60.

[8] Vgl. Böcking, Not. dign. II S. 357.

[9] Vgl. Miller, Itineraria S. 89.

[10] Ordo urbium nobilium v. 31.

punkt an der grossen Heerstrasse nach Norden.[1] Die Manufakturen wurden von hier nach Mettis (jetzt Metz) verlegt, welches in direkter Verbindung mit Reims, Trier und Strassburg stand.[2]

Z. 60. Venta (jetzt Winchester), etwas nördlich von Southampton, lag an dem Kreuzungspunkte zweier Heerstrassen.[3]

Sämtliche bis jetzt erwähnten Ortschaften aus dem Westen haben Wollwebereien gehabt; wir hören nur von zwei Leinenwebereien. Der Unterschied in Verwendung von Wolle und Leinen zwichen West und Ost ist sehr auffallend. Leinen finden wir in zwei Distrikten im Westen, nämlich in Süd-Frankreich und in der Po-Ebene in Nord-Italien.

Z. 62. Vienna (jetzt Vienne) liegt in einer Gegend, die heute noch wegen ihrer guten Leinenstoffe renommiert ist.[4]

Z. 63. Ravenna und das ganze Alianische Gebiet zeichnete sich seit alters durch weisse, gleichmässige Leinengewebe aus.[5]

Die »bafia», die zunächst in der Notitia aufgezählt werden, sind Purpurfärbereien und wohl im allgemeinen auch Purpurwebereien. Die Purpurfischerei wurde im ganzen mittelländischen Meere betrieben.[6]

Z. 65. Tarentum war schon in der griechischen Zeit wegen seiner ausgezeichneten Wolle und seiner feinen Gewebe überall bekannt, besonders durch dünne, durchsichtige Stoffe, die tarantinia oder tarantinidia genannt wurden und bei Hetären und Tänzerinnen sehr beliebt waren.[7]

Z. 66. Aus Salona ist ein Aur. Peculiaris magister conquiliarius inschriftlich bekannt.[8]

Z. 67. Cissa ist eine kleine Insel an der istrischen Küste und darf wohl als Sammelstelle für die Purpurprodukte der venetischen Provinzen gelten.[9] Die oben unter Aquileia erwähnten Purpur-

---

[1] Vgl. Miller, Itineraria S. 93.

[2] Vgl. ebd. S. 65 f.

[3] Vgl. ebd. S. 8.

[4] Vgl. Böcking, Not. dign. II S. 358 f.

[5] Vgl. Büchsenschütz, Hauptstätten S. 77.

[6] Vgl. Marquardt, Privatleben der Römer I² S. 512 f.

[7] Vgl. Büchsenschütz, Hauptstätten S. 75.

[8] Vgl. CIL III 2115.

[9] Vgl. Böcking, Not. dign. II S. 360 f. — Inschrift CIL V 11 ist unecht.

färber dürften unter dem Procurator bafii Cissensis, Venetiae et Histriae gestanden haben.

Z. 68. Syracusae, sowie Sizilien überhaupt, hat schon zur Zeit des Cicero einen festen Ruf wegen seiner Purpurgewebe. Cicero sagt von Verres, dass er in Netum, Lilybaeum, Syracusae und Helorus sich »nihil nisi conchylio tinctum» weben liess. [1]

Z. 69. In Afrika gab es mehrere »bafia», die alle unter einem, wahrscheinlich in Karthago sesshaften Procurator standen. Der afrikanische Purpur war in Rom sehr geschätzt. [2]

Z. 70. Die Insel Girba oder Meninx in der kleinen Syrte besass eine so bedeutende Purpurfabrikation, dass sie einen eigenen Vorsteher gehabt hat. Purpura Girbitania wird auch in der Literatur als etwas ganz Besonderes erwähnt. [3]

Z. 71. Eine Purpurfärberei auf den Balearen ist nicht von anderer Seite belegt, aber die Notiz bei Strabon, dass die Phönizier bei ihnen als erste Kleider mit breitem Purpursaum eingeführt hatten, kann damit zusammengestellt werden. [4]

Z. 72. Telo (jetzt Toulon) war unter der Römerherrschaft von keiner grösseren Bedeutung; es lag abseits von den grossen Wegen. [5] Die Färberei zeugt nur von reichem Bestand an Purpurschnecken.

Z. 73. Narbo (jetzt Narbonne) war Hauptstadt der Provinz Gallia Narbonnensis und während der späteren Römerzeit eine sehr bedeutende Handelsstadt. [6] Ausonius hat sie in seiner ordo urbium nobilium besungen. [7]

Neben den purpurgefärbten Stoffen stehen die gold- und silbergestrickten als erste Erzeugnisse der Luxusstoffmanufaktur. Wir hören von drei Herstellungsorten der letztgenannten Luxuswaren, nämlich Arles, Reims und Trier, die alle drei auch gewöhnliche Wollwebereien gehabt haben, welche ohne Zweifel die Gewebe für die Broderien geliefert haben. Die Verschiedenheit betreffs der Benennung der Vorsteher, hier praepositi dort procuratores,

---

[1] Vgl. Cicero, Verr. IV 26, 59 und oben S. 44 f.

[2] Vgl. Blümner, Gewerbliche Thätigkeit S. 2 f.

[3] Vgl. ebd. S. 3, Anm. 2.

[4] Vgl. Strabon III 167 und Blümner, a. A. S. 136 f.

[5] Vgl. Miller, Itineraria S. 131.

[6] Vgl. Blümner, Gewerbliche Thätigkeit S. 140 f.

[7] Vgl. Ausonius, Ordo urbium nobilium v. 107 ff.

lässt vermuten, dass die praepositi der barbaricarii in irgendeiner Weise den procuratores der Gynekéen unterstellt waren.

Sämtliche oben erwähnte Manufakturen waren kaiserliche Staatsmanufakturen; wir haben aber auch kaiserliche Privatmanufakturen, deren Vorsteher »sub dispositione viri illustris comitis rerum privatarum» standen. Es ist möglich, dass wir an mehreren Orten solche Manufakturen gehabt haben, aber jedenfalls haben sie nur an zwei Stellen einen derartigen Umfang bekommen, dass sie unter der Leitung spezieller Beamten standen.

Die Notitia dignitatum occidentis XII erwähnt nämlich:

26. Procurator rei privatae gynaeciorum Triberorum.

Procurator gynaecei Vivarensis rei privatae Metti translata anhelat.[1]

27. Vivarius (jetzt Viviers), »quod oppidum adhuc linyphia lanarumque textrinas habet»,[2] hat später seine Manufakturen verloren; sie wurden vielleicht nach Metz verlegt.

Die gegebene Übersicht zeigt, dass die kaiserlichen Manufakturen nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten ihre Placierung bekommen haben, welche man natürlich soweit wie möglich zu vereinen bestrebt war: 1) Bestand an Rohprodukten, 2) Bedarf der Armee.

Der Bestand an Rohprodukten war im Westen die einzige Bedingung für die Lage der Leinenmanufakturen, der Luxusstoffmanufakturen und der kaiserlichen Privatmanufakturen. Sämtliche liegen in Ortschaften, die schon einen festen Ruf als Bezugsquellen der betreffenden Fabrikate oder der Rohprodukte hatten. In vielen Fällen gilt dies auch für die Wollmanufakturen, aber in anderen ist offenbar der zweite Gesichtspunkt, Bedarf der Armee, massgebend gewesen. Die Verlegungen gewisser Manufakturen zeigen dies am besten: von Salona nach Bassiana und von Autun nach Metz — die Verlegung der kaiserlichen Privatmanufaktur von Viviers erlaubt wegen ihrer schlechten Überlieferung nicht eine Folgerung daraus zu ziehen.

---

[1] Vgl. Böcking, Not. dign. II S. 53, vgl. 390 liesst: translati Arelatum. Dies würde eine dreifache Versetzung, Viviers—Metz—Arles, geben. Seeck bezweifelt darum die Richtigkeit, vgl. seine Ausgabe S. 155: »omnia valde corrupta sunt, neque ego medelam satis certam inveni.» — Man möchte auch eine Umstellung annehmen, also: procurator rei privatae Vivarensis . . .

[2] Vgl. Böcking, Not. dign. II S. 389.

Wir finden eine Reihe von Manufakturen in geschützter Entfernung von der Grenze, aber mit guten Heerstrassen zu den Standquartieren der Grenztruppen: Bassiana und Sirmium in Pannonien, Metz, Trier, Tournay und Reims in Belgica. Die beiden, dicht nebeneinander liegenden Manufakturen in Pannonien sind dadurch zu erklären, dass die Donaugrenze den feindlichen Angriffen am meisten ausgesetzt war; darum waren grössere Truppenmassen in dieser Gegend konzentriert, für deren Bekleidung man sorgen musste. Wenn möglich hat man längere Transporte vermieden. Gerade Transporte waren ohnehin eine sehr drückende Last. [1] Auffallend ist, dass wir keine kaiserlichen Manufakturen im westlichen Frankreich und Spanien finden, obwohl besonders Spanien ein gutes Ansehen wegen seiner Stoffe genossen hat. [2] Diese Tatsache kann nur, scheint mir, dadurch erklärt werden, dass diese Teile des römischen Reiches, schon längst inkorporiert, keinen grösseren Bedarf an Besatzungstruppen gehabt haben. Die Richtigkeit dieses Gesichtspunktes finde ich durch die ähnliche Lage der Waffenfabriken bezeugt; diejenigen des Westens liegen alle in Illyricum, Nord-Italien und Gallien. [3]

Wenn eine ausreichende Rohstoffproduktion nicht vorhanden war, wurde sie allmählich geschaffen. Es ist auch interessant zu sehen, dass gerade Orte, die während der späteren Römerzeit kaiserliche Manufakturen hatten, sehr oft im Mittelalter eine Rolle als Manufakturzentren gespielt haben und heute noch spielen; so Spalato, Milano, Arles, Lyon, Reims, Tournay, Vienne und Viviers.

Wenn wir jetzt die Verwaltung dieser staatlichen Manufakturen betrachten wollen, so müssen wir zuerst zwischen dem zentralen

---

[1] Die »bastaga» der späteren Kaiserzeit verdient eine genauere Untersuchung.

[2] Vgl. Büchsenschütz, Hauptstätten S. 79 und Blümner, Gewerbliche Thätigkeit S. 129 ff.

[3] Vgl. Not. dign. Occ. IX 18—39. Illyricum hatte folgende Fabriken: in Sirmium, Acinquo (Alt-Ofen), Cornutum oder Carnuntum, Lauriacum (Lorch) und Salona; Nord-Italien in Concordia, Verona, Mantua, Cremona, Ticeno (Pavia) und Luco (wahrscheinlich Oneglia); Gallien in Argentomagus (Argenton), Matiscum (Mâcon), Augustodunum (Autun), Augusta Suessonum (Soissons), Remi (Reims), Augusta Triberorum oder Trevirorum (Trier) und Ambiani (Amiens).

Amt in der Hauptstadt, oder für unsere Zeit richtiger, in den Hauptstädten, Rom im Occident und Konstantinopel im Orient, und der Verwaltung in den Provinzen unterscheiden — an beider Spitze steht der comes sacrarum largitionum.

Über die Organisation des Zentralamtes erfahren wir, ausser durch die Notitia, durch eine Verordnung aus dem Jahre 384 n. Chr. (C. Th. VI 30, 7 = C. Just. XII 23, 7) über die annonae der Zivilbeamten. Der comes sacrarum largitionum hat in der Hauptstadt zehn verschiedene Bureaus, scrinia, und verschiedene andere Verwaltungszentralen unter sich, die aber den scrinia angegliedert zu denken sind. Nicht weniger als 445 feste Beamte sind in dieser Verordnung verzeichnet. Das scrinium vestis oder, wie es in der Notitia heisst, das scrinium vestiarii sacri hat daneben in der Verordnung die officiales sacrarum vestium und die deputati sacrae vestis. Für dieses scrinium kommen zwei verschiedene Funktionen in Betracht, Beschäftigung mit der kaiserlichen Garderobe und mit den kaiserlichen Staatsmagazinen.[1] M. E. hat Böcking mit vollem Recht auf diesen Unterschied zwischen comes sacrae vestis, etwa Vorsteher der Leib-Garderobe, und comes vestiarii, etwa Vorsteher der Staatsmagazine für Bekleidungswesen, aufmerksam gemacht.[2] Dass der letzterwähnte nichts mit der Leib-Garderobe zu tun hatte, ergibt sich daraus, dass er sub dispositione comitis sacrarum largitionum in der Notitia (Occ. XI 5) aufgeführt ist, nicht sub dispositione comitis rerum privatarum wie man anderenfalls erwartet hätte. Es ist zu beachten, dass die barbaricarii unter das scrinium ab argento gehören. Die Zentralverwaltung in nach-diokletianischer Zeit sowie die Bedeutung und Kompetenz der einzelnen Ämter, worüber wir ein sehr umfassendes Material besitzen, ist noch so wenig aufgeklärt, dass es unmöglich ist, auf die Organisation und Funktion des scrinium vestis und der mit diesem verbundenen Verwaltungszentrale näher einzugehen.[3] Diese Fragen müssen im Zusammenhang mit den übrigen Officia ihre Behandlung finden.

Zu der Privatverwaltung des Kaisers gehört schon seit Anfang des Principates eine Reihe von procuratores — nach Spartianus hat Septimius Severus diese Verwaltung durch die Einrichtung

---

[1] Seeck, s. v. scrinium in RE S. 904, beurteilt anders.

[2] Böcking, Not. dign. II S. 298 und 337 f.

[3] Vgl. Seeck, a. O. S. 902.

der procuratio rerum privatarum neu organisiert —, die ursprünglich keine eigentlichen Beamten, sondern private Vertreter des Herrschers bei der Verwaltung seines Eigentums sind; ähnlicherweise finden wir auch in anderen Privatwirtschaften procuratores. [1] Im allgemeinen scheint es, als ob der Provinzprokurator die Aufsicht über den gesamten Privatbesitz des Kaisers in seinem Bezirk gehabt hat, er war z. B. procurator rei privatae per Siciliam, und er stand als solcher sub dispositione viri illustris comitis rerum privatarum. Nur zwei von diesen haben in der Notitia ihr Amt begrenzt, nämlich die Prokuratoren der Webereien zu Trier und Viviers—Metz.

Als man zu der Zeit Diokletians die Staatsverwaltung veränderte, nahm man das Vorbild von der Privatverwaltung des Kaisers; wir haben gelegentlich das Bestreben des Kaisers die Formen seiner Privathaushaltung auch auf die Staatshaushaltung zu übertragen berührt. Von jetzt ab sind wir berechtigt mit Prokuratoren-Staatsbeamten, die sub dispositione comitis sacrarum largitionum standen, ausser den Prokuratoren-Privatbeamten zu rechnen. In den Prokuratoren der Manufakturen haben wir die höchsten lokalen Beamten, die unter der Zentralverwaltung in der Hauptstadt stehen.

Wir besitzen eine Reihe kaiserlicher Edikte de procuratoribus gynaecei, die unzweifelhaft vorhandenen Übelständen für die Zukunft vorbeugen wollen. Es ist zu bemerken, dass die meisten von Städten ausgefertigt sind, in welchen durch die Notitia für spätere Zeit kaiserliche Manufakturen belegt sind. Es lässt sich vermuten, dass die Übelstände gerade an dem Ausfertigungsorte oder an dem Orte, wo sich der Adressat befindet, bekämpft worden sind. Diese Edikte führen uns somit ein klein wenig das Leben in den verschiedenen Ortschaften vor Augen.

Die Prokuratoren haben ihre Amtsstellung sicher öfters benutzt, um sich selbst auf Kosten der Provinzialen zu bereichern. Davon zeugt eine Verordnung des Kaisers Konstantin aus dem Jahre 313 (C. Th. X 4, 1; in anderer Abfassung in C. Just. III 26, 9). Der Kaiser droht, die actores rerum privatarum und procuratores, welche auf irgendeine Weise, calumniis vel depraedationibus, die Provinzialen benachteiligen, öffentlich verbrennen zu lassen (publice [vivus] concremetur). Die strenge Strafe wird damit motiviert, dass die-

[1] Vgl. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte [2] S. 410 ff.

jenigen, die der Rechtsverwaltung des Kaisers angehören und seine Befehle überwachen sollen, härter bestraft werden müssen, wenn sie, ihre Stellung missbrauchend, so etwas tun, als andere.

Ein Edikt, von Kaiser Konstantin aus Aquileja im Jahre 333 n. Chr. ausgefertigt, (C. Th. I 32, 1 = C. Just. XI 8, 2) gilt den procuratores rei privatae baphii et gynaecei — wir hören in der Notitia nur von staatlichen Manufakturen an diesem Orte, was aber nicht hindert, anzunehmen, dass es hier, wenigstens zeitweise, auch private gab. Der Kaiser droht denjenigen Prokuratoren, welche sein Gut und Habe verringern und die in den Webereien hergestellten Stoffe bei der Färbung verderben, mit Todesstrafe, falls sie an der Abstimmung, durch welche sie die erwähnten Ämter erreichen, teilnehmen. — Die Prokuratoren wurden also zu dieser Zeit gewählt, was wohl, so lange die Prokuratur ein Mandat nach freiem Ermessen des Mandanten war, [1] kaum der Fall gewesen ist. Die näheren Umstände bei der Wahl kennen wir nicht.

Ein an den Prokonsul in Afrika adressiertes Schreiben (C. Th. I 32, 2) aus Trier aus dem Jahre 377 n. Chr. lässt uns auf Unterschleife der kaiserlichen Beamten schliessen. Nur solche Administratoren dürfen zukünftig genehmigt werden, die genügende Bürgschaft leisten, so dass eventuelle Defizite gedeckt werden können, »si quid in detrimentum rei privatae nostrae administratorum fraus et avaritia conmiserint.»

Die eben erwähnten Verordnungen beziehen sich auf die res privatae des Kaisers. Aber in Betreff der Bürgschaft gibt es ein anderes Edikt, ebenfalls aus Trier im Jahre 377 ausgestellt, das sich an den comes sacrarum largitionum wendet (C. Th. I 32, 3). Ein jeder Rechenschaft schuldige Verwaltungsbeamte soll erst nachdem er Bürgschaft geleistet hat (idoneis satisdatoribus datis) sein Amt antreten. Beim Abtreten müssen sie innerhalb einer bestimmten Zeit Verwaltungsbericht mit genauen Rechenschaften abgeben, sowie die ihnen anvertrauten Geldmittel ihren Nachfolgern im Amte aushändigen. Wenn die festgestellte Frist nicht innegehalten wird, verlieren sie ihre sämtlichen Würden und sind der Prügelstrafe und Folter anheimgefallen. »Quae condicio ad procuratores textrinorum et monetariorum et vectigalium praepositos pertinebit.»

---

[1] Vgl. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte[2] S. 445 f.

Dieses Edikt wurde befolgt, aber man war offenbar nicht ganz klar darüber, was unter idoneus satisdator verstanden werden sollte. Im Jahre 379 n. Chr. wird nämlich die Aufmerksamkeit darauf hingelenkt, dass ein Dekurion nicht als Bürge gestellt werden darf (C. Th. I 32,4). Decurio ist hier unzweifelhaft als Mitglied des Gemeinderates, nicht als kaiserlicher Hausbeamter zu fassen. Die Mitglieder des Gemeinderates hatten zu dieser Zeit solidarische Haftplicht für die Verluste, die die Gemeinde durch das Verschulden der einzelnen Ratsherren erleiden konnte;[1] darum wurde ihre Zahlungsfähigkeit von den Kaisern als ungenügend angesehen.

Durch eine Verordnung aus dem Jahre 387 (C. Th. I 32, 6) bekommen die mit dem Titel perfectissimus geehrten Prokuratoren ein gewisses Vorrecht bei den Gerichten; und eine andere Verordnung aus Beyrut, 388 n. Chr., (C. Th. I 32, 7) sagt, ohne Zweifel, um ein Missverhältnis zu berichtigen: »Wir meinen, dass es nicht Gebrauch, auch nicht in Übereinstimmung mit irgendeinem Gesetze ist, ut procuratores domorum nostrarum vocentur ad instaurationem operum publicorum.»

Wir lernen somit in den Prokuratoren Beamte kennen, die nicht selten ihre Stellung sowohl durch Erpressungen den Provinzialen gegenüber wie durch Unterschleife den Herrschern gegenüber missbraucht haben. Sie werden mit sehr strengen Strafen bedroht. Sie werden gewählt und haben, wenigstens in späterer Zeit, ihr Amt nur für begrenzte Zeit inne. Sie müssen vor Amtsantritt Bürgschaft leisten und nach Amtsabtritt Verwaltungsbericht sowie innerhalb einer bestimmten Zeit Rechenschaft ablegen. Ein gewisses Vorrecht in Rechtshändeln ist ihnen eingeräumt und sie sind von gewissen Onera befreit.

Wir wenden uns jetzt zu den Manufakturarbeitern. Diese gehörten im römischen Reiche gerade wie im ptolemäischen Ägypten zu den am wenigsten angesehenen und auch am schlechtesten bezahlten aller Arbeiter. Jedoch war ihre Arbeit keinesfalls leicht oder angenehm — wir werden sehen, wie sie allerlei versuchen, um sich davon frei zu machen. Es scheint, als ob besonders die Arbeiter in den Purpurfabriken wegen des übelriechenden Färbungsmittels

[1] Vgl. Liebenam, Städteverwaltung S. 306 ff.

es sehr unangenehm gehabt hätten.[1] Kein Wunder also, dass man die Staatsverbrecher mit Arbeit in den Manufakturen als Zwangsarbeit bestrafen konnte.

Während der diokletianischen Christenverfolgungen scheint es eine oft verwendete Strafe gewesen zu sein, die Christen zu Zwangsarbeit in den Webereien zu verurteilen. In dem berühmten Toleranzedikt, welches Konstantin nach seinem Siege über Maxentius mit Licinius zusammen erliess, wurde die Stellung der Christen geregelt. Befreit wurden diejenigen, welche ihres Glaubens wegen zu Zwangsarbeit in den Steinbrüchen ἢ δημοσίοις ἔργοις δουλεύειν κατηναγκασμένοι waren.[2] Dass die Webereien darin einbegriffen sind, geht aus dem bei Eusebius wiedergegebenen Briefe an die Provinzialen in Palästina hervor. Es heisst dort, dass alle, welche der Vorrechte ihrer Geburt beraubt »in Webereien geworfen» worden waren, um eine harte und mühsame Arbeit zu verrichten oder fiskale Arbeiter, οἰκέται τοῦ ταμιείου, geworden waren, in ihre früheren Rechten wieder eingesetzt werden sollten.[3] Die Worte ἢ γυναικείοις ἢ λινοϋφίοις ἐμβληθέντες lassen ahnen, dass die Arbeit in den Webereien ebenso gefürchtet war wie die Gefängnisstrafe. Die Zusammenstellung mit den οἰκέται τοῦ ταμιείου macht es wahrscheinlich, scheint mir, dass die genannten Webereien die Staatswebereien, nicht die kaiserlichen Privatwebereien, waren. Auf einer anderen Stelle hören wir auch ausdrücklich von den fiskalen Weberinnen, von den ταμιακαὶ ἔριθοι.

Joannes Chrysostomos erzählt, um eine junge Witwe zu trösten, die Geschichte von Theodoros und seiner Frau.[4] Theodoros, der

---

[1] Vgl. Plinius, Nat. hist. IX 35, 127: quis virus grave in fuco . . . und ebd. 39, 138 . . . praeterque ius temperatur aqua et pro indiviso humani potus excremento. — Vgl. auch Cassiodorus, Variae I ep. 2 (Monumenta Germaniae historica XII), der sich folgendermassen ausdrückt: »cum sex pene mensibus marinae deliciae a vitali fuerint vigore separatae, sagacibus naribus nesciunt esse gravissimae.»

[2] Vgl. Eusebius, Vita Constantini II 20.

[3] Vgl. ebd. 34: καὶ μὴν καὶ ὅσοι τῆς εὐγενείας πρὸς βίαν στερόμενοι τοιουτότροπόν τινα γνῶσιν δικαστῶν ὑπέστησαν, ὥστε ἢ γυναικείοις ἢ λινοϋφίοις ἐμβληθέντες ἀήθη καὶ ἄθλιον ὑπομένειν πόνον ἢ οἰκέται νομίζεσθαι τοῦ ταμιείου, οὐδὲν αὐτοῖς κτλ. — Vgl. auch Sozomenos, Hist. eccl. I 8 (Migne, Patrologia graeca 67 S. 877).

[4] Vgl. Joannes Chrysostomos, Ad viduam iuniorem 4 (Migne, Patrologia graeca 48 S. 604).

ein angesehener und vielbetrauter Mann war, wurde vom Kaiser bei verräterischen Umtrieben ertappt.[1] Selbst wurde er hingerichtet und seine Frau, die von guter Erziehung und vornehmer Geburt war, verlor plötzlich ihr ganzes Vermögen sowie ihre Freiheit und wurde den fiskalen Weberinnen zugezählt (τῆς ἐλευθερίας αὐτῆς ἐκπεσοῦσα ταῖς ταμιακαῖς ἐρίθοις ἐγκατελέγετο); sie wurde gezwungen ein elenderes Leben als jede Dienerin zu führen.

Eine Zusatsbestimmung zu einem Erlass aus Karthago von 336 n. Chr. (C. Th. IV 6, 3) lautet: »Licinniani autem filius, qui fugiens comprehensus est, conpedibus vinctus ad gynaecei Charthaginis ministerium deputetur.» Durch diese Worte ergibt sich auch, dass die Staatsmanufaktur in Karthago, auf die in der Notitia dignitatum Bezug genommen wird, wenigstens auf das Jahr 336 n. Chr. zurückzuführen ist.

Ausser solchen Sträflingen haben auch Sklaven in den Manufakturen gearbeitet. In codex Theodosianus gibt es ein Kapitel, »De murilegulis et gynaeceariis et monetariis et bastagariis», C. Th. X 20, wo wir einige Aufklärungen über die Manufakturarbeiter im 4. und Anfang des 5. Jahrhunderts n. Chr. bekommen. Ein von Constantius in Milano 358 (oder 357) ausgestelltes Edikt (C. Th. X 20, 2) belegt denjenigen mit Geldstrafe (quinque auri librarum), welcher nicht vor dem 1. September einen Webereisklaven, den er verbirgt, herbeischafft. Es ist hier von »mancipium gynaecei» die Rede, handelt sich also um wirkliche Sklaven, was wohl auch in einem späteren Erlass aus Karthago von 380 (C. Th. X 20, 9) wo es »textrini nostri mancipia» gilt, der Fall ist.

In einem Edikt aus Milano 365 n. Chr. (C. Th. X 20, 3 = C. Just. XI 8, 3) schreiben Valentinianus und Valens vor, dass freigeborene Frauen, die sich mit Webereiarbeitern vereinigt haben, wenn sie nicht »durch feierliche Erklärung ihre Geburt vor ihre Vereinigung haben vorziehen wollen», zu den Verhältnissen ihrer Männer gehalten werden sollen, d. h. sie sollen selbst Webereiarbeiterinnen werden.[2] — Wir haben offenbar hier eine Anwendung

---

[1] Über den geschichtlichen Hergang vgl. Amm. Marc. XXXIX 1, 8 ff. Kaiser Valens liess den Notar Theodor in Antiocheia im Jahre 371 n. Chr. hinrichten.

[2] C. Th. X 20, 3: ingenuae mulieres, quae se gynaeceariis sociaverint - - - suorum maritorum condicione teneantur.

eines Senatsbeschlusses, SC Claudianum.[1] Nach diesem konnte eine Verbindung zwischen einer freien Frau und einem Sklaven für die Freiheit der Frau gefährlich werden, weil der Sklavenbesitzer die Frau zu seiner Sklavin machen konnte, um sich dadurch die Kinder als Sklaven zu sichern — was wohl der Kern der Sache ist.[2] Wie bekannt, folgen die Kinder nach dem römischen Rechte dem Stande der Mutter. Durch das betreffende Edikt macht der Kaiser sein Recht laut dieses SC geltend. Die gynaecearii sind somit in diesem Falle als Sklaven zu betrachten, was m. E. auch die Worte »durch feierliche Erklärung» (si conventae denuntiatione sollemni — — — praeferri noluerint) besagen. In den Bestimmungen »Ad senatus consultum Claudianum» (C. Th. IV 12, 5 und 7) heisst es nämlich, dass freie Frauen nur »durch dreimalige Erklärungen» (trinis denuntiationibus) ad servitium gehalten werden können — es ist nur von servilis condicio und servi die Rede. — Allmählich wird aber das ganze Familienrecht der Sklaven auf die Kolonen und die mit diesen rechtlich gleichgestellten Arbeiter in den Staatsfabriken übertragen.[3]

Die grosse Menge der Manufakturarbeiter bestand zu dieser Zeit unzweifelhaft aus »freien» Arbeitern, d. h. nicht Sklaven. Dies ergibt

---

[1] Vgl. Gaius I 91 und C. Th. IV 12 und über hierher gehörige Fragen Nörlund, Det romerske Slavesamfund under Afvikling, Diss. Kopenhagen 1920, S. 199 f.

[2] Freie Frauen, die sich mit ihren eigenen Sklaven vereinigten, wurden noch strenger gestraft; nach C. Th. IX 9, 1 wird die Frau mit dem Tode bestraft, der Sklave lebendig verbrannt.

[3] Vgl. Nörlund a. A. S. 200 ff. — In einem Edikt aus dem Jahre 380 n. Chr. (C. Th. X 20, 10 = C. Just. XI 8, 7), das sowohl männlichen wie weiblichen Arbeitern in den Münzfabriken gilt, heisst es, dass eine Frau splendidioris gradus monetarii consortio — wir haben laut C. Th. VII 18, 4 drei Hauptklassen: 1) servi, 2) ingenui mediocris loci, 3) immunes — in Übereinstimmung mit SC Claudianum die Verhältnisse ihres Mannes teilen soll, falls sie an ihrem Manne festhält, »legitima admonita conventione.» — Wenn eine colona possessionis alienae sich mit einem Münzarbeiter vereinigt, hat ihr dominus das Recht die Betreffende sogleich zurückzunehmen, falls er dies versäumt, verliert er das Recht, sie zurück zu verlangen. — Es heisst in demselben Edikte, dass weibliche Abkömmlinge der Münzarbeiter sich nicht mit Personen ausserhalb ihrer Klasse vereinigen dürfen. Sie sind also für immer an ihren Stand gebunden. — Durch ein anderes Edikt aus dem Jahre 397 (C. Th. XIV 7, 1) wird verordnet, dass die Kinder von

sich schon aus den Lohnsätzen im Maximaltarif des Diokletian und ausserdem aus den Edikten im Codex Theodosianus.

Der Maximaltarif erwähnt drei verschiedene Lohnformen für die Manufakturarbeiter: Zeitlohn mit Beköstigung, Stücklohn mit Beköstigung und reinen Stücklohn.[1] Die Lohnbeträge für die folgende Zeit zu fixieren ist natürlich nicht möglich, aber wir sind berechtigt anzunehmen, dass die relativen Verhältnisse der Arbeitslöhne unter sich konstant waren und in der von Bücher zusammengestellten Liste sind die Weber zur Zeit des Diokletian die am schlechtesten bezahlten.[2] Was die Lohnformen in der Staatsmanufaktur betrifft, so haben wir für Sträflinge und Sklaven mit irgendeiner Art von Beköstigung zu rechnen, für die freien Arbeiter aber sicher in grossem Umfang mit Stücklohn, was sich aus folgender Stelle ergibt.

Sozomenos erzählt von der Art und Weise in welcher Kaiser Julian u. a. die Stadt Cyzicus hat entchristen wollen, folgendes.[3] Er verbat den Bischöfen und den Christen anderer Orte die Städte zu betreten, und er hoffte, dass die Einwohner, die Christen waren, wenn sie das Sakrament nicht mehr bekommen könnten, ihrer Lehre überdrüssig wurden. Er gab als Grund an, dass er Unruhen fürchte, falls der Bischof mit seiner Begleitung in die Stadt hineinkäme, wenn nämlich die Christen in der Stadt und die mit ihnen in religiösen Fragen Gleichdenkenden, sowie die staatlichen Manufaktur- und Münzarbeiter für sie Partei nähmen — συναιρομένων αὐτοῖς — — — καὶ τῶν δημοσίων ἐριουργῶν καὶ τῶν τεχνιτῶν τοῦ νομίσματος. Diese waren zahlreich und waren in zwei Korporationen, πολυάνθρωπα τάγματα, nach den Verordnungen früherer Kaiser verteilt. Sie wohnten mit Frauen und Verwandten in der Stadt und lieferten jährlich dem Staate ein festgesetztes Quantum jene von Soldatenkleidern, diese von neugeprägten

collegiati, »ubi non est aequale coniugium», d. h. »si de colona vel ancilla nascuntur», dem Stand der Mutter folgen, wenn es aber »iustum coniugium» ist, d. h. wenn sie »de ingenua et collegiato» geboren werden, werden sie collegiati. — Über den Unterschied zwichen collegiati und corporati siehe unten S. 96.

[1] Vgl. Bücher, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte S. 223 f.

[2] Vgl. Bücher, ebd. S. 223.

[3] Vgl. Sozomenos, Hist. eccl. V 15 (Migne, Patrologia graeca 67 S. 1256 f.).

Münzen — ἔτους ἑκάστου ῥητὴν ἀποφορὰν τῷ δημοσίῳ κατατιθέντες, οἱ μὲν στρατιωτικῶν χλαμύδων, οἱ δὲ νεουργῶν νομισμάτων. — Aus dem Angeführten ergibt sich m. E. einerseits, dass die Arbeiter in kleineren Werkstätten zu Hause gearbeitet haben, andererseits, dass sie für Stücklohn gearbeitet haben, da sie eine festgesetze Anzahl liefern mussten. Da die Weber mit den Münzarbeitern in eine Linie gestellt werden, und es ausgeschlossen ist, dass diese für eigene Rechnung gearbeitet haben, wäre ich geneigt die Folgerung zu ziehen, dass auch die Weber nur für den Staat arbeiteten.[1] Wir würden somit eine Akkordarbeit, derjenigen im ptolemäischen Ägypten ganz ähnlich, bekommen[2].

Nur von dieser Voraussetzung aus ist es möglich das Edikt C. Th. X 20, 8 aus dem Jahre 374 n. Chr. zu verstehen. Die Kaiser Valentinian, Valens und Gratian haben eine ganze Reihe von Erlassen ausgestellt, in welchen diejenigen, die sich entflohener Webereiarbeiter annehmen, mit Geldstrafen belegt werden. In dem eben erwähnten, der in Antiocheia ausgefertigt ist, findet sich eine spezielle Bestimmung über Scythopolitani linyfii publico canoni obnoxii, die »in posterum» gilt; der Erlass gilt im übrigen den linteones im allgemeinen, aber nur für die allernächste Zeit (intra Kalendarum Augustarum diem etc.). Mommsen sieht in den linteones kaiserliche Sklaven; in den linyfii Scythopolitani sieht er eine Rücksichtsnahme auf Privatfabriken, die für private Interressen arbeiteten, dem Staate aber eine Abgabe, canon, entrichteten. Bücher ist einer anderen Meinung: »— die Verordnung von 374 setzt Unfreie voraus, die zu einem privaten Possessor in das Kolonatsverhältnis traten, während sie doch dem Staate in ähnlicher Weise verhaftet waren.»[3] M. E. haben wir in den oben zitierten Worten aus Sozomenos über die Verhältnisse in Cyzicus eine vollkommene Parallele zu den Verhältnissen in Skythopolis. Es ist nämlich zu beachten, dass das Edikt an den comes sacrarum largitionum adressiert ist, und es heisst von den Webern, die in kleinen Werkstätten nur für den Staat arbeiteten, sehr passend, dass sie publico canoni obnoxii waren. Ich meine, dass dieses Edikt, welches

---

[1] Ähnlich auch die fabricenses, die Arbeiter der Waffenfabriken, deren Prästationen genau vorgeschrieben waren (vgl. C. Th. X 22, 1).

[2] Vgl. oben S. 13.

[3] Vgl. Bücher, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte S. 197 f.

in Antiocheia ausgestellt ist, die syrischen Verhältnisse vor Augen hat (wir werden unten sehen, dass die Geldstrafe in Afrika in einem von denselben Kaisern 380 ausgestellten Edikt auf drei Pfund Gold angesetzt wird), dass die linteones und die Scythopolitani linyfii eben dieselben sind, und dass die erste Bestimmung für das Jahr 374, die zweite für die Zukunft gilt. Einen Bedeutungsunterschied zwischen linteo und linyfus gibt es nämlich nicht, wie Gothofredus deutlich gezeigt hat. [1] Der erste Teil des Ediktes hat eine generellere Form bekommen, weil es schon zwei Erlasse von demselben Aussteller, Valens, vom Jahre 371 n. Chr. gab, die sich ebenfalls gegen die Verhehlung von weggelaufenen Webern richteten; es heisst auch in unserem Edikte, »antiquis condicionibus reddant.» — Wir haben es also auch hier mit Lieferungszwang der staatlichen Webereiarbeiter, canon publicus, zu tun.

Es scheint, als ob die Versuchung nahe lag den geschickten Arbeitern der staatlichen Manufakturen eine Unterkunft zu geben, natürlich um ihre Gewandtheit für sich auszunutzen. Darum, meine ich, finden wir sehr oft diese strengen Bestimmungen über Geldstrafen, wenn jemand einen Weber oder eine Weberin aus den kaiserlichen Manufakturen verbirgt. Wir haben schon C. Th. X 20, 2 aus 358 erwähnt, wo von »mancipium gynaecei», die Rede war. Ferner haben wir C. Th. X 20, 6 von 372, das von »opifices vestis linteae contexendae in usu erogationum nostrarum operam dantes» handelt, die offenbar Unruhen verursacht haben, und geflohen sind. Sowohl diejenigen, welche die Weber bei sich haben, wie die textores selbst werden mit einer Geldstrafe von 3 Pfund Gold bedroht. Das Edikt C. Th. X 20, 7 ebenfalls von 372 belegt mit einer Strafe von 5 Pfund Gold, diejenigen, »qui aliquem ex familiis gynaecei in latebris habere conperti sunt.» Das letztere ist offenbar eine Schärfung des ersteren — es ist etwa zwei Monate später erlassen; der Ausstellungsort ist nicht zu ermitteln, da er im ersten Falle ganz fehlt, im anderen sich in dem fehlerhaft überlieferten Worte Ciliciae verbirgt. [2] — Aus Karthago stammt der Erlass C. Th. X 20, 9 von 380, der sich gegen Verbergen von »textrini nostri man-

[1] Vgl. Kommentar zu C. Th. X 20, 8.

[2] Möglich, dass es Tarsos wäre; Gothofredus schlägt Cyzicus vor. — Zur Sache vgl. die Bestimmungen des P. Rev. col. 44 Z. 14 ff. für Ägypten oben S. 14.

cipia» wendet und mit 3 Pfund Gold als Geldstrafe rechnet; es handelt sich also in diesem Falle wohl um Sklaven.

Wir sehen also, dass der Arbeiter an die Manufaktur gebunden war in ähnlicher Weise wie der Kolone an die Scholle — vergleiche C. Th. V 17: De fugitivis colonis, inquilinis et servis, [1] die ebenso zurückgeführt werden sollten; es ist bezeichnend, dass es mit einer höheren Geldstrafe belegt war, einen colonus patrimonialis, h. e. fiscalis, als einen colonus privatus zu verbergen.

In Betreff der Arbeiter in den Münzfabriken ging es so weit, dass sie auf dem Arme gestempelt wurden, um erkannt werden zu können, falls sie fortliefen, gerade wie die jungen Rekruten. [2] Diese Massnahme ist wohl nicht darauf zurückzuführen, dass diese Arbeit noch schlimmer war, sondern dass diese Ausreisser für die Interessen des Staates gefährlicher waren, als diejenigen aus den Manufakturen.

Die familienrechtliche Stellung der Manufakturarbeiter ist schon gelegentlich berührt worden. Freigeborene Frauen, die sich mit gynaecearii vereinigen, verlieren ihre Stellung und müssen die Verhältnisse ihrer Männer teilen (C. Th. X 20,3 von 365 n. Chr.). Nicht genug damit, haben die Kaiser, um den Arbeiterstand in den schlimmsten Berufen zu rekrutieren, sogar vorgeschrieben, dass der Mann, nicht nur die Kinder, dem Stande seiner Frau folgen muss, wenn sie gewissen Berufen angehört. Dies gilt schon seit 355 n. Chr. für die Bäcker (C. Th. XIV 3,2) und im Jahre 371 n. Chr. wird es vorgeschrieben, dass derjenige, welcher seine Frau »de familiis conchylegulorum» nimmt, an ihre Verhältnisse gebunden sein soll (C. Th. X 20, 5). Vom Jahre 425 haben wir einen anderen Erlass, welcher scheinbar dem letztgenannten widerspricht (C. Th. X 20, 15). Es heisst hier, dass diejenigen, welche von Töchtern der Purpurfischer und Vätern »alienae originis» herstammen »iura maternae condicionis» folgen sollen. Es sieht aus, als ob hier nichts anderes vorgeschrieben wäre als das, was für inaequale coniugium überhaupt gilt, nämlich, dass das Kind pars ventris folgt. Die Formuliering war ungeschickt, und zwei Jahre später bekommen wir in einem anderen Edikt eine Verdeutlichung — beide sind an den comes sacrarum largi-

[1] Vgl. auch C. Just. XI 64, 2,

[2] Vgl. C. Th. X 22, 4 = C. Just. XI 10, 3.

tionum gerichtet. Das oben erwähnte Gesetz gilt von der Zeit seiner Promulgation ab. In Betreff der früher Geborenen gilt, dass sie der Stellung des Vaters, sei er Purpurarbeiter, sei er »adscribtus colonus», folgen (C. Th. X 20, 17). Daraus ergibt sich, dass das Edikt C. Th. X 20, 15 solche Fälle berücksichtigt, mit welchen die früher gegebenen Bestimmungen in Widerspruch stehen, also einerseits Gesetze, dass Abkömmlinge von Kolonen, sei es väterlicher oder mütterlicher Seite, Kolonen werden sollten, andererseits Gesetze, dass Abkömmlinge von murileguli, väterlicher oder mütterlicher Seite, murileguli werden sollten.

Diese Arbeiter konnten also ihren Abkömmlingen durch Geburt mütterlicherseits keine bessere Stellung verschaffen. Und selbst waren sie für immer an ihre Stellung gebunden — »in sua semper durare condicione oportet» heisst es von den monetarii (C. Th. X 20, 1). Sie konnten sich sogar nicht einmal als Soldaten anwerben lassen; es heisst in einem Edikt aus dem Jahre 384 n. Chr. von den bastagarii: »ne umquam bastagariis militiam vel suam deserere liceat vel aliam subreptiva impetratione temptare» (C. Th. X 20, 11) und Tribunen, welche bewusst solche Soldaten annehmen, müssen ein Strafgeld zahlen. Dass diese Bestimmung nicht nur für die Fuhrwerksleute gilt, sondern auch für die übrigen fiskalen Arbeiter, geht aus anderen Erlassen, »Quid probare debeant ad quamcumque militiam venientes», von 383 und 385 n. Chr. hervor. Derjenige, der sich anwerben lassen will, soll sich in seiner Heimatstadt melden und »se ostendat non patre, non avo esse municipe penitusque ab ordinis necessitatibus alienum» (C. Th. VII 2, 2). Diese generelle Bestimmung hindert natürlich nicht, dass der Kaiser unter ausserordentlichen Umständen anders verfahren konnte. Wir sehen z. B. wie Arcadius und Honorius im Jahre 397 n. Chr. während ihres verzweifelten Kampfes gegen die Westgoten an den comes rerum privatarum folgendes Edikt erliessen: »Publica suasit utilitas iuniores in arma conscribere, ideoque ne patrimonium quidem nostrum a praestatione praesenti inmune esse patimur» (C. Th. VII 13, 12). Sonst heisst es, dass die betreffenden ihren Kriegsdienst in ihrer Stellung im Dienste des Kaisers leisten;[1] sie waren eine Art Militärarbeiter, die zivilen Kriegsdienst leisteten.

[1] Vgl. z. B. C. Th. X 20, 11 oben zitiert und C. Th. X 3, 6: »nullus palatinorum, qui in officio rei privatae nostrae militat, etc.

Ebensowenig wie die fiskalen Arbeiter durch Militärdienst sich ihrer Stellung entziehen konnten, ebensowenig konnten sie es durch andere Dienste tun. Wir besitzen ein Edikt aus dem Jahre 424 (C. Th. X 20, 14) in welchem es von den murileguli heisst, dass diejenigen, welche »relicto atque despecto propriae condicionis officio» andere Dienste angenommen haben, »ad propriae artis et originis vincla» zurückgerufen werden sollen. Und wenn jemand ihr Geld empfangen hat, soll er es ihnen zurückgeben — es gehört ihnen nicht mehr als Privatpersonen, sondern als Mitgliedern der Arbeiterkorporation, des corpus.

Nur durch kaiserlicher Gnade konnte ein fiskaler Arbeiter frei werden, aber auch dann nur, wenn er eine andere Person an seiner Stelle präsentieren konnte. Die Kaiser Theodosius und Valentinian erliessen im Jahre 426 n. Chr. folgende nähere Bestimmung (C. Th. X 20, 16): Wenn jemand »ex corpore gynaecceariorum vel lintеariorum sive linyfariorum monetariorumve aut murilegulorum vel aliorum similium ad divinas largitiones nexu sanguinis pertinentium» künftig »de suo collegio» befreit werden will, so muss er jemanden, der als in jeder Hinsicht geeignet vom comes sacrarum largitionum befunden ist, an seine Stelle setzen. Ausserdem muss er seine Kinder »in functione memorati corporis» lassen, sowie sein ganzes Hab und Gut. — Wer zweifelt, dass diese Bedingungen das Austreten aus der Korporation realiter beinahe unmöglich machte?

Zu der Zeit Cassiodors scheint alles noch beim Alten gewesen zu sein. In dem schon oben erwähnten Briefe (507—511 n. Chr.)[1] macht Theoderich einen gewissen Theon, vir sublimus, Vorwürfe wegen Säumigkeit mit der Purpurlieferung an den Hof; gleichzeitig gibt er eine Beschreibung von der Herstellung der Purpurstoffe. Der König fragt indigniert: »Quid enim agunt tot artifices, tot nautarum catervae, tot familiae rusticorum?» Die Arbeiter sind noch an ihre Korporationen gebunden. Gewisse Erleichterungen sind von Justinian in Betreff der Verbindungen zwischen Freien oder Freigelassenen und Sklaven oder adscripticii zwischen den Jahren 531—534 n. Chr. (C. Just. VII 24) vorgenommen worden — es heisst sehr schön: »in nostris temporibus, in quibus multos labores pro libertate subiectorum sustinuimus.» SC Claudianum

[1] Vgl. Cassiodorus, Variae I ep. 2 in Monum. Germ. hist. XII.

wurde aufgehoben, so dass künftig eine freie Frau ohne Verlust ihrer Freiheit sich mit einem servus oder adscripticius vereinigen konnte, aber dieser konnte keinesfalls durch eine solche Verbindung auf die condicio liberarum hominum Anspruch erheben, »quod maxime in adscripticios verendum est.» Falls er so etwas versucht, hat der dominus das Recht ihm zu bestrafen und von der Frau zu trennen.

Wenn wir nach dieser Untersuchung mit wenigen Worten die Stellung der Arbeiter in den staatlichen Manufakturen zusammenfassen wollen, finden wir, dass sie noch schlimmer ist, als diejenige der ὑποτελεῖς im ptolemäischen Ägypten; wenn diese als »Halbhörige» bezeichnet werden konnten, müssen diese »Hörige» genannt werden. Ohne Sklaven zu sein, sind sie an ihre Beschäftigung in jeder Weise gebunden, ohne Möglichkeit davon los zu kommen. Sie haben kein freies Verfügungsrecht über ihr Eigentum, welches der vom Staate direkt abhängigen Korporation gehört. Sie haben wahrscheinlich dem Staate ein bestimmtes pensum für festgesetzten Lohn zu liefern.

»Ob in den Gynäceen und Linifien ein konzentrierter fabriksmässiger Gewerbebetrieb stattfand, oder ob die einzelnen Arbeiter in ihren Wohnungen die Weberei auf Rechnung der kaiserlichen Verwaltung ausübten, ist aus den Quellen nicht zu ersehen», sagt Bücher. [1] Mir scheint es jedoch, als ob alles für die zweite Alternative spricht. Erstens haben wir das unzweideutige Zeugnis des Sozomenos, zweitens das Edikt mit den Worten Scythopolitani linyfi publico canoni obnoxii, drittens scheint es mir, als ob die Übersiedelungen gewisser Webereien von einem Orte zum anderen viel leichter zu erklären sind, wenn wir nicht mit grossen Etablissements zu rechnen haben. [2] Fernerhin scheint mir die Tatsache nicht ohne Bedeutung, dass ausdrücklich die Personen, die gynaecearii, nicht die Webereien, die gynaecea, in einem Erlasse aus dem Jahre 423 (C. Th. VII 6,5 = C. Just. XII 39,4) genannt werden, in welchem es sich um die Übernahme des Webens der vestis militaris handelt. Es scheint mir aber nicht ausgeschlossen, dass man nebenbei auch grössere Werkstätten gehabt hat, in welchen die

---

[1] Vgl. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte S. 197.

[2] Vgl. oben S. 76.

Sträflinge und Sklaven unter noch schärferer Kontrolle als die sogenannten »freien» Arbeiter gearbeitet haben.

In Betreff der gewöhnlichen Gynäceen und Linifien, der Tuch- und Leinenmanufakturen, ist nirgends von Monopol die Rede. Es gab aber von den letzten Jahrzehnten des 4. Jahrhunderts ab ein Monopol, sowohl Fabrikations- wie Verkaufsmonopol, der Brokat- und Purpurstoffe, welches wir jetzt etwas eingehender betrachten werden.

Das älteste Zeugnis eines solchen Monopoles, das wir besitzen, ist ein Edikt der Kaiser Valentinian und Valens aus dem Jahre 369 n. Chr. an den comes sacrarum largitionum adressiert (C. Th. X 21, 1 = C. Just. XI 9, 1). Es heisst hier: »Wir verbieten, dass man Borten (paragaudas) aus Goldfäden oder aus Seide mit eingewobenem Golde, sei es für Männer, sei es für Frauen, privat (privatis usibus) webt und herstellt, und schreiben vor, dass sie nur in unseren Webereien (in gynaeceis [1] tantum nostris) verfertigt werden.» Als Supplement dazu haben wir einen Erlass aus dem Jahre 382 an den Prätorianpräfekten (C. Th. X 21, 2 = C. Just. XI 9, 2), welcher ein Verbot enthält solche goldgestrickte Borten »aut in tunicis aut in lineis» zu tragen, »ausser für diejenigen, welchen es wegen kaiserlichen Dienstes gestattet ist» — der letzte Passus ist in C. Th. weggefallen. In dieser Verordnung haben wir kein Luxusgesetz in demselben Sinne wie in denen aus der Zeit der späteren Republik; es ist vielmehr sozusagen eine Patentverordnung — die Brokatborte ist dem Kaiser und seinem Hofstaate vorbehalten. Durch diese Bestimmung wurde auch die Versuchung, das Fabrikationsmonopol mit Füssen zu treten, bedeutend verringert.

Auch das Tragen von Purpurkleidern wurde später durch ein Edikt von 424 n. Chr. dem Fürsten und seinem Hause vorbehalten (C. Th. X 21, 3 = C. Just. XI 9, 4). Es wurde Privatpersonen, »cuiuscumque sunt sexus, dignitatis, artis, professionis et generis», verboten, nicht nur solche Kleider zu verfertigen, sondern sogar zu besitzen. Die Besitzer sollten ohne Entschädigung »holovera vestimenta»

---

[1] C. Just. hat bezeichnenderweise »a gynaeciariis» statt »in gynaeceis»; es scheint mir nach den obigen Ausführungen wahrscheinlich, dass C. Just. die richtige Lesart hat.

dem Ärarium übergeben; »sufficit calcatae legis inpunitas»; derjenige, welcher dieser Verordnung zuwider handelt, »ad similitudinem laesae maiestatis periculum sustinebit.»

Dieses drakonische Gesetz bedarf einer Kommentierung. Das Verbot gilt für beide Geschlechter. [1] Besonders die Frauen haben die prachtvollen Purpurkleider geliebt. Caesar soll ihr Tragen verboten haben [2], und Nero hat das Verbot erneuert. [3] Die Frauen haben sich aber bald wieder mit ihnen geschmückt, und wir haben oben gesehen, wie Aurelian aus seinen eigenen Magazinen den Matronen den heiss ersehnten Stoff verkauft hat. [4] Es ist wahrscheinlich, dass der Gebrauch bis jetzt fortbestanden hat. — In Betreff der dignitas ist man geneigt an Konsuln und Prätorianpräfekten als die Vornehmsten zu denken, die aber nie ein gesetzliches Recht Purpurkleider zu tragen gehabt haben; durch den Purpur unterscheidet sich der Kaiser von seinen höchsten Beamten — den Purpur nehmen bedeutet die imperatorische Macht sich aneignen. Nur der Kaiser und Venus, wohl Venus Genetrix, die Kaisermutter, haben tyrischen Purpur getragen. [5] Gerade Venus hat mehr als ein Mal ihren Mantel hergeben müssen, wenn man eilig einem neuerkorenen Kaiser den Purpur hat verschaffen müssen. [6] — Unter ars und professio haben wir eine Hindeutung auf die Schauspieler, die sich die Gewohnheit Purpurkleider zu tragen angeeignet hatten. — Das Verbot gilt nur für ganzpurpurne Kleider, holovera vestimenta, d. h. solche Kleider die mit reinem Purpur gefärbt waren, nicht mit einer Mischung von Purpur und anderer Farbe; von ganzpurpurnen gab es drei verschiedene Arten 1) sowohl »Kette» wie »Einschlag», 2) nur »Kette» 3) nur »Einschlag» aus Purpurwolle — alle drei Arten werden im Edikte genau angegeben.

Dass die eben erwähnte Verordnung nicht die erste ihresgleichen ist, zeigen die Worte »calcatae legis inpunitas». In C. Just. IV 40, 1 haben wir auch ein von Valentinian, Theodosius und Ar-

---

[1] Über die Verwendung von Purpurstoffen vgl. Plinius, Nat. hist. IX 39, 136 ff.; Friedländer, Sittengeschichte Roms [9] II S. 315 f., Marquardt, Privatleben der Römer S. 512 f.

[2] Vgl. Suetonius, Julius Caesar 43.

[3] Vgl. Suetonius, Nero 32.

[4] Vgl. oben S. 53.

[5] Vgl. Achilles Tatios, Erot. II 19.

[6] Vgl. unten Exkurs S. 117.

cadius ausgestelltes Edikt ohne nähere Datierung. Purpurstoffe aus Seide oder Wolle, die blatta oder oxyblatta und hyacinthius genannt werden, zu färben oder zu verkaufen ist Privatpersonen verboten, »facultatem nullus possit habere privatus.» Wenn jemand zuwider handelt, ist sein Eigentum und Kopf verwirkt. — Hier haben wir offenbar die Monopolisierung des Purpurs, und wir möchten gerne den genauen Zeitpunkt dieses Erlasses kennen, welcher aber nicht direkt ermittelbar ist. [1] Er kann aber kaum jünger sein als ein anderer Erlass aus dem Jahre 385 (C. Th. X 20, 12 = C. Just. XI 8, 9), nach welchem derjenige mit einer Geldstrafe von zwei Pfund Gold bedroht wird, welcher einen für Aufsammlung der Purpurschnecken bestimmten Nachen in Besitz nimmt. Dieses Verbot ist unzweifelhaft erlassen um vorzubeugen, nicht dass die Purpurfischerei des Kaisers beeinträchtigt wurde, sondern dass Privatleute mit Hilfe dieser für den besonderen Zweck konstruierten Kähne [2] sich die Purpurfarbe verschaffen könnten; es ist also eine Art Supplement zu der früheren Verordnung.

Dass wenigstens der Verkauf von Purpur noch im Jahre 372 frei war, erhellt aus einem in Beyrut von Valentinian und Valens ausgestellten Edikt (C. Th. XIII 1, 9) an Leontius, consularis Foenices. Es ist ein Befehl darüber zu wachen, dass alle diejenigen, welche eifrig sind, Geschäfte zu machen, »seu conchylioleguli seu ex aliquolibet corpore mercatores», die den Kaufleuten obliegende Abgabe entrichten. Es handelt unzweifelhaft von der lustralis collatio, der Kaufmannssteuer in nachdiokletianischer Zeit. [3]

Es war sicher nicht leicht, die Fabrikation des Purpurstoffes, der vielleicht am meisten ersehnten Ware der Spätantike, zu mono-

---

[1] Marquardt, Privatleben der Römer S. 515 datiert das Edikt »um das Jahr 383» und sagt, dass es eine Verordnung des Gratian, Valentinian und Theodosius ist, ebenso Georget, L'organisation du travail au bas-empire, Thèse Bordeaux 1895, S. 114, der offenbar aus Marquardt als einzige Quelle schöpft. Mittlerweile wird Gratian, der 383 starb, nicht im Edikte erwähnt, sondern stattdessen Arcadius. Valentinian II, um den es sich hier handelt starb im Jahre 392, Theodosius im Jahre 395 und Arcadius wurde als sechsjähriges Kind im Jahre 383 auf den Thron gesetzt. Das Edikt ist somit in der Zeit zwischen 383 und 392, die Thronbesteigung des Arcadius und das Todesjahr des Valentinian, datiert.

[2] Vgl. die bei Gothofredus zu diesem Edikte angeführten Quellen.

[3] Vgl. Marquardt, Römische Staatsverwaltung [2] II S. 237.

polisieren, und sicher noch schwerer, das Verbot der Verwendung aufrecht zu erhalten. Davon erzählt der Erlass der Kaiser Theodosius und Valentinian aus Konstantinopel aus dem Jahre 436 an den comes sacrarum largitionum (C. Th. X 20, 18 = C. Just. XI 9, 5). Auf Grund gewisser angezeigter Missverhältnisse an den phönikischen Purpurfabriken sehen sich die Kaiser genötigt, den Verkauf, »purpurae nundinas, licet innumeris sint constitutionibus prohibitae», nochmals zu verbieten. In Zukunft sollen gewisse Beamte ab und zu der Kontrolle wegen nach den »bafia Foenices» geschickt werden, »ut fraus omnis eorum prohibeatur sollertia timentium.»[1]

Mit einem privaten Grossbetrieb an der Seite der kaiserlichen Manufakturen haben wir zu dieser Zeit kaum zu rechnen.[2] Die Bedingungen, unter welchen das private Unternehmen zu arbeiten hatte, waren nach der direkten Besteuerung der Arbeit die denkbar schlechtesten. Für die Arbeiter der privaten Manufakturen musste Gewerbe-Lizenzsteuer, chysargyrum entrichtet werden. Unter solchen Umständen ist es nur natürlich, dass wir während der späteren Kaiserzeit nicht von privaten Grossbetrieben hören.[3] Diejenigen, die früher existiert hatten, wurden natürlich von den Staatsmanufakturen, als sie zahlreicher wurden, durch Konkurrenz tot gemacht.

Dass aber die staatlichen Manufakturen, welche, wie oben nachgewiesen, besonders die Bekleidung der Soldaten und wohl auch der Zivilbeamten im Auge hatten, nicht die kleinen Handwerker, die artifices, ausgerottet haben, ist offenbar.[4] Wir haben oben darauf hingedeutet, dass es z. B. in ganz Spanien und im westlichen Gallien keine einzige staatliche Manufaktur gab; jedoch waren diese Distrikte mit Rohwaren reich versehen, und es wäre wirklich sonder-

[1] Man beachte die Klausel. Über rhytmischen Satzschluss im Kanzleistile vgl. Norden, Antike Kunstprosa II S. 947.

[2] Das Verbot der Kaiser Leo und Zeno vom Jahre 473 und 483 zwecks der Preiserhöhung Kartelle zu bilden (C. Just. IV 50), kann sich nicht auf die Manufaktur beziehen, weil ja der Staat unter allen Umständen selbst die Preise seiner eigenen Produkte hat feststellen können.

[3] Es scheint als ob Gummerus, Handel und Industrie RE Sp. 1534 geneigt wäre, in dem dicken Leo in Claudians Spottgedicht gegen Eutropius II v. 365 einen Manufakturbesitzer, »Wollfabrikant», zu sehen; m. E. mit Unrecht; er ist ein ehemaliger Weber. Das Gewerbe wird genannt, nur um seine niedrige Abstammung zu zeigen.

[4] Vgl. Waltzing, Corporations II S. 173 allzu zaghaft.

bar, falls hier in späterer Zeit keine gewerbliche Manufaktur der früher renommierten spanischen Fabrikate, sowohl aus Wolle wie Leinen betrieben worden wäre. Wir haben sogar ein direktes Zeugnis dafür, dass Spanien noch zu dieser Zeit Kleider exportierte. [1]

Diese Handwerker gehörten den Zwangsverbänden an, die seit der Zeit Alexanders existieren. Sie zahlten Gewerbe-Lizenzsteuer, chrysargyrum oder collatio lustralis. Wenn wir ab und zu von einem Immatrikulieren von otiosi in solchen Vereinen hören, bedeutet das nicht, dass diese früher ihre Gewerbe ausgeübt haben ohne Mitglieder eines Vereins zu sein, sondern nur, dass die Kaiser dafür gesorgt haben, dass überhaupt niemand frei sein sollte, dass also alle, auch diejenigen, welche früher keinen Beruf hatten, einer vom Staate direkt kontrollierten Organisation angehörten. [2]

Es ist jetzt die Frage, ob ein Unterschied zwischen diesen Vereinen und den Zusammenschliessungen der Arbeiter in den Manufakturen existiert hat. Aus allgemeinen Erwägungen heraus meine ich, dass diese Frage zu bejahen ist. Die Handwerkervereine, die collegia, sind gewiss so wie in der früheren Periode für die Prästationen ihrer Mitglieder verantwortlich, die Arbeitervereine, welche die Arbeiter an den staatlichen Manufakturen umfassen — sie begegnen uns in den Erlassen unter verschiedenen Namen corpora, familiae, consortia — müssen selbstverständlich dem Staate gegenüber ganz anders da stehen, da die Arbeiter Immunität geniessen. [3] Es ist wahr, dass die beiden Begriffe collegium und corpus nicht überall streng aus einander gehalten werden, aber im allgemeinen ist der Unterschied zwischen den collegiati und den corporati in den Erlassen ganz deutlich, die collegiati sind die Handwerker, die corporati die Arbeiter der staatlichen Fabriken. [4]

---

[1] Vgl. Müller, Geographi minores II S. 526: Post Gallias Hispania, - - - oleum vero multum et liquamen emittit, vestem quoque variam et jumenta lardumque et spartum. — Vgl. auch Tzetzes, Chil. XI 388 f.

[2] Vgl. Waltzing, Corporations II S. 171 f. aus ungenügenden Gründen anders; ihm pflichtet Gummerus, Handel und Industrie RE Sp. 1519 bei.

[3] Vgl. ein nicht datiertes Edikt des Constantius, C. Just. X 48, 7: Negotiantes, vestiarios, linteones, purpurarios et parthicarios(?) (ich vermute barbaricarios), qui devotioni nostrae deserviunt, visum est secundum veterem consuetudinem ab omni munere immunes esse. Vgl. auch unten S. 111.

[4] Diese Frage verdient eine nähere Untersuchung. Die von Waltzing, Corporations II S. 139 ff. erwähnten Stellen, die gegen diesen Unterschied sprechen, haben einen allzu generellen Charakter, um etwas zu beweisen.

Konstantin hat im Jahre 337 n. Chr. den Ausübern von 35 aufgezählten Gewerben Immunität gegeben (C. Th. XIII 4, 2 = C. Just. X 66, 1). Unter diesen suchen wir die eigentlichen Weber umsonst, finden aber die Brokatsticker, die barbaricarii, welche hier wie immer an der Seite der argentarii vorkommen, und die Purpurfärber, die blattiarii. Überhaupt sind die 35 berücksichtigten Gewerbe gerade die feinsten, Kunstgewerbe wenn man will, wo wirklich ererbte Tradition von Nutzen sein konnte. Das Edikt zeugt von dem steigenden Verfalle des Kunsthandwerkes — der Verfall der Kunst ist uns wohlbekannt — in der vorhergehenden Zeit. Konstantin hofft durch seine Immunitätsverleihung diesem eine Grenze setzen zu können, da er damit rechnet, dass die betreffenden Gewerbe durch die Immunität der Ausüber in gewissen Familien erblich werden. Zu diesen begünstigten Handwerkern gehören die Weber nicht. Vielleicht hat der Staat nicht zur Konkurrenz mit seinem eigenen Geschäftsbetreibe, mit der Staatsmanufaktur, aufmuntern wollen.

Der Lieferungszwang von militaris vestis, welche der Staat immer noch erhob, ist der beste Beweis dafür, dass die Hausweberei und wohl auch die Kleingewerbe gediehen. Wir wollen jetzt der Entwicklung der militaris vestis nachgehen.

In dem Maximaltarife des Diokletian begegnen uns als die drei ersten mit Preisangabe versehenen species in der Abteilung περὶ ἐσθῆτος: 1) χλαμὺς στρατιωτικὴ ἰνδικτιωνάλια καλλίστη, 2) στίχη ἰνδικτιωνάλια, 3) ἄσημος. Das gräzisierte Attribut indictionalis zeigt an, dass hier von Erzeugnissen »von Steuertypus« die Rede ist. Indictio, Ansage, deutet an, dass solche Abgaben anfangs nicht regelmässig waren, sondern dass ihre Erhebung sowie ihre Grösse, jedes Mal vom Kaiser vorgeschrieben wurde.[1] Wir haben oben die Vermutung ausgesprochen, dass diese ausserordentlichen Kleiderabgaben schon im Anfang des 3. Jahrhunderts in Betreff Ägyptens zu festen Abgaben geworden seien, die für die Soldaten und Beamten im Lande bestimmt waren, sowie auch seit Aurelian als anabolica species für die Einwohner der Hauptstadt.[2] Später wurden sie

---

[1] Vgl. Seeck s. v. Capitatio in RE Sp. 1515 und s. v. Indictio ebd.

[2] Vgl. oben S. 32 und 35. — Es scheint, als ob Seeck meinte, dass diese Naturallieferungen erst nach dem definitiven Siege Diokletians über die Usurpatoren auch in Betreff Ägyptens, alljährlich wurden. Er kann

durch das Eingreifen des Diokletian für das ganze Reich aufgenommen.

Wenn also ἰνδικτιωνάλια, »von Steuertypus» bedeutet, so müssen wir sicher mit Mommsen für ἄσημος, zu welchem Worte στίχη zu ergänzen ist, »ungestempelt» ansetzen. Das Wort ἄσημος, welches uns öfters in den Papyri mit Sklavennamen zusammen begegnet, wird in der Regel etwa so wie von Grenfell und Hunt, »with no distinguishing mark» übersetzt; m. E. ist es kurz und gut nur mit »ungestempelt» wiederzugeben. Die Sklaven wurden nämlich tatsächlich, sowie später gewisse Arbeiter und die jungen Rekruten gebrandmarkt. — Ich erinnere auch an die Fabrikstempel auf Lampen, Vasen aus Thon und Metall, Ziegeln, Bleiröhren u. s. w. Dass gerade ἄσημος terminus technicus war, um das Fehlen eines solchen Stempels anzugeben, zeigt z. B. P. Oxy. XII 1449 Z. 44, wo es von einer Lampe heisst: σὺν ζῳδίῳ Κόρης ἀργυρῷ ἀσήμῳ. Dieselbe Bedeutung »ungestempelt» hat ἄσημος auch im diokletianischen Edikte, und nicht wie Blümner erklärt »ungemustert oder ohne Streifen resp. Purpurverbrämung». [1]

Das Wort begegnet uns auch im Kapitel über Leinenwaren in dem Maximaltarife, und Mommsen hat dort die Aufmerksamkeit darauf hingelenkt, dass die damit bezeichnete Ware zwischen Leinen aus Skythopolis, Tarsos, Byblos, Laodikeia und Alexandreia, wo wir Staatsfabriken angenommen haben, und Leinen εἰς χρῆσιν τῶν ἰδιωτῶν steht.

M. E. sind wir berechtigt zu vermuten, dass sowohl die als Steuer gelieferten Waren, wie auch die aus den Staatsmanufakturen gestempelt waren; wir finden auch neben ἰνδικτιωνάλια die ἄσημος in den oben zitierten Zeilen entgegensetze Bezeichnung, σεσημιωμένος oder σημιωτός, [2] was also sowohl Steuer- wie eigent-

---

sich aber dabei nur auf die unbestimmten Worte des Eutropius IX 23 stützen. Er sagt, dass Diokletian nach der Eroberung Alexandreias »victoria acerbe usus est; totam Aegyptum gravibus proscriptionibus caedibusque foedavit. Ea tamen occasione ordinavit provide multa et disposuit, quae ad nostram aetatem manent.» Die zitierten Worte berechtigen nicht zu der Annahme Seecks.

[1] Edict. Diocl. 19 Z. 18 und 38; 29 Z. 38.

[2] Blümner, Der Maximaltarif des Diocletian S. 149. — Mommsen hat schon in der ersten Ausgabe dieses Ediktes ἄσημος mit »ungestempelt» erklärt; vgl. auch Bücher,

liche Staatsware bezeichnet. Der Stempel hat unzweifelhaft nichts mit der Echtheit zu tun, [1] aber die vom Staate bei der Naturallieferung empfangenen Waren sind geprüft und der Kontrolle wegen gestempelt worden. [2] Der Stempel gibt somit auch eine Garantie für die Qualität, und darum sind auch die gestempelten Kleidungsstücke etwas teurer, als die ungestempelten; vgl. z. B. 19 Z. 2 und 3.

Über vestis militaris haben wir eine Sammlung verschiedener Verordnungen in Codex Theodosianus VII 6. Es wird unter anderem vorgeschrieben (C. Th. VII 6, 2 = C. Just. XII 39, 1) dass die ganze Abgabe von Kleidern zwischen dem 1. September und dem 1. April an der Staatskasse (nostris largitionibus) stadtfinden soll. Der festgesetzte Terminus, 1. September, bringt die oben erwähnten Edikte über Zurückführung entlaufener Webereisklaven und Arbeiter zu den Gynäceen in Erinnerung; diese mussten nämlich gerade vor dem 1. September wieder auf ihrem Arbeitsplatze sein. [3] Ich bin also geneigt in dieser Verordnung einen indirekten Beweis für den Zusammenhang der Staatsmanufakturen mit der vestis militaris zu sehen; wir werden unten auch direkte Zeugnisse dafür bekommen.

Für unsere Kenntnis der vestis militaris ist ein von den Kaisern Valens, Gratian und Valentinian im Jahre 377 ausgestelltes Edikt von besonderer Bedeutung (C. Th. VII 6, 3 = C. Just. XII 39, 2). Thracia soll eine vestis pro 20 juga oder capita liefern, [3] Scythia und Moesia eine pro 30, können aber Befreiung für ein Jahr be-

---

[1] Vgl. Blümner, Der Maximaltarif des Diocletian S. 154: »Die Vermutung Lorings, dass damit etwa auch ein Stempel, der die Echtheit bezeugte, gemeint sein könne, ist durchaus unwahrscheinlich, da der Tarif doch selbstverständlich überall, wo nicht ausdrücklich die Nachahmung bemerkt wird, nur echte Ware meint».

[2] Eine Art Nachprüfung, »inspectio», ist in einem Edikte aus dem Jahre 374 n. Chr. bezeugt (C. Th. VIII 5,33). Kleider für den Bedarf der Soldaten dürfen nicht eher aus der Provinz verschickt werden, als bis der Provinz-Gouverneur, rector provinciae, sie geprüft und in Ordnung befunden hat. — Vgl. auch C. Th. VII 4,28.

[3] Über die diokletianischen Reichskataster, die zu Grunde lagen, vgl. Weiss, Kataster in RE Sp. 2491 f. und dort erwähnte Literatur. — Beim Erheben der Steuer, conlatio, ging der Erheber nach seiner iugatio (vgl. C. Th. XI 4,1), einer Abschrift des Katasters.

kommen; Aegyptus und Oriens liefern eine pro 33 juga, Asiana und Pontica haben ebenfalls ein jährliches Kleidgeld für dieselbe Anzahl capita oder juga zu entrichten. Auch die Provinzen der Diözese Oriens haben das Recht statt Kleider Geld zu liefern, für welches die Kleider beschafft werden müssen: »in titulo auri conparaticii quod per iugationem redditur, conpensationis gratia perfruantur.» Die Provinzen Osroene und Isauria werden ausgenommen, »nam easdem constat aurum conparaticium minime redhibere».

Die Verordnung gilt nur für die östliche Reichshälfte, welche unter Valens stand, aber hier für alle fünf Diözesen, welche in der Notitia dignitatum mit ihren respektiven Provinzen in folgender Ordnung aufgezählt sind: Oriens, Aegyptus, Asiana, Pontica, Thracia. [1] In dem Edikte des Valens ist eine Umstellung geschehen, indem Thracia zuerst genannt wird. Eine vestis soll pro 33 juga oder capita überall mit Ausnahme der Diözese Thracia geliefert werden. Hier soll von den vier Provinzen Europa, Thracia, Haemimontus und Rhodopa eine auf 20 geliefert werden, aber nur eine auf 30 in den beiden übrigen Provinzen, Moesia secunda und Scythia. Der Grund, warum diese beiden Provinzen günstiger als die anderen der Diözese Thracia gestellt sind, muss zweifelsohne in der Geschichte gesucht werden. Die Hunnen und Goten verheerten gerade zur Zeit dieses Ediktes die beiden Grenzprovinzen Mösien und Skythien; [2] daher die niedrigere Abgabe, die ausserdem erforderlichenfalls ganz erlassen werden konnte.

Man fragt sich, warum andererseits die Diözese Thracia grössere Lieferungen als die übrigen Diözesen im Orient hatte, eine vestis pro resp. 20 (30) juga und 33 juga. Es ist ausgeschlossen, dass Thracia reicher war und diese Abgabe leichter tragen konnte als die anderen. Ich vermute, dass es damit zusammenhängt, dass man in den betreffenden europäischen Gebieten eine derartige Naturallieferung nötiger hatte — dort waren die Soldaten angehäuft, um die Grenzen zu schützen — als in den asiatischen, wo wir aber mit einer Kompensation durch andere Abgaben zu rechnen haben. Bemerkenswert ist auch, dass man Adäration in Thracia nicht gestattete, was m. E. damit zusammenhängt, dass

[1] Not. dign. Or. II.

[2] Vgl. Amm. Marc. XXXI 8.

es innerhalb dieser Diözese keine grösseren Manufakturen gab, welche die nötigen Kleidungsstücke liefern konnten. Und natürlich hat man die schweren Transporte so weit wie möglich vermeiden wollen. Dass sie dessenungeachtet wenigstens innerhalb der Diözese vorkommen, zeigt ein Erlass vom Jahre 374 (C. Th. VIII 5, 33). Für Transport der vestis zu den Standquartieren der Soldaten wird der cursus publicus in Anspruch genommen und die Provinzverwaltung hat in Betreff dieser Transporte Befugnis über den cursus nicht nur innerhalb ihrer eigenen Provinz, sondern auch innerhalb der übrigen Provinzen der Diözese gemäss der Bestimmungen über Gold- und Silber-Transporte — dies um unnötige Verspätungen zu vermeiden und um sicherer zu sein, dass das Betreffende an seinem Bestimmungsort richtig anlangte. Vestis militaris ist ebenso wichtig für den Krieg wie das Geld — noch ein Zeugnis vom Verfall des Geldes!

Die in dem obigen Steuerverteilungserlasse (C. Th. VII 6, 3) gestattete Adäration ist eine Einzahlungsadäration, welcher in diesem Falle keine Auszahlungsadäration entspricht. Das Geld, welches in der Provinz einfliesst, wird für Besorgung der nötigen Kleidungsstücke verwendet, es ist »aurum comparaticium» d. h. für Einkauf bestimmtes Geld; es wird auch mit »aurum compensationis gratia» bezeichnet.

Eine derartige Adäration müssen wir m. E. auch in P. Oxy. XII 1428 voraussetzen. Es ist ein Brief aus der Mitte des 4. Jahrhunderts von einem hohen Beamten, wahrscheinlich dem rector provinciae, an den Exaktor des oxyrhynchitischen Nomos.[1] Er schreibt: »Ich habe erfahren, dass Ptolemaios, der Leinenerheber (ἐπίκτης τῆς ὀθόνης), sich nach Alexandreia begeben hat. Um also Betrug bei der Herstellung des betreffenden Leinens zu vermeiden, lass den Centurionen Sarapion mit der deinem μέρος zugewiesenen Hilfe und mit Antonius, officialis, versehen, damit die Verantwortlichen zum Herstellen der Kleider aus untadelhaftem Material angehalten werden, bis der obenerwähnte Ptolemaios zurückkehrt». — Es handelt sich also um eine als Steuer erhobene Kleiderlieferung an den Staat. Der für die Güte der Waren verantwort-

[1] Der Schreiber ist »a praeses of the province Herculia» nach den Herausgebern. Der Exaktor ist der Nachfolger des Strategen betreffs der Steuererhebung; vgl. Mitteis-Wilcken I 1 S. 229.

liche Beamte Ptolemaios, der die inspectio der Lieferung ausübt, ist weggerufen worden, wohl in offiziellem Auftrag, weil von seiten des Gouverneuren für seine Vertretung gesorgt wird. Das erhobene Geld wird unmittelbar in Produkte umgewandelt.

Das Aufsammeln und Überbringen der Kleider haben wir schon in Ägypten während des 3. Jahrhunderts als Liturgie wohlhabender Bouleuten getroffen. Dieser Erhebungsmodus, lateinisch »cura», begegnet uns auch im ganzen römischen Reiche im 4. Jahrh. Die ἐπιμεληταὶ ἐσθῆτος, die wir öfters in den Papyri antreffen, finden wir unter den conlatores oder susceptores vestium in den Edikten des Codes Theodosianus wieder; wir sehen aber, dass die Dekurionen allmählich davon befreit werden und die Erhebung Berufsbeamten überwiesen wird (C. Th. XII 6,9). Die Schwierigkeit geeignete Personen zu finden, auf welche man diese Last wälzen konnte, geht aus mehreren Erlassen hervor (C. Th. XII 6,4—9). Und, dass es keine risikolose Beschäftigung war, zeigen die vielen »Gestellungsbürgschaften» für ἐπιμεληταὶ ἐσθῆτος, die unter den Leipziger-Papyri publiziert sind. Es handelt sich, wie der Herausgeber gezeigt hat, »nicht um die Ablieferung selbst, sondern um die Verantwortung wegen Rückständen derselben, oder erst nachträglich hervorgekommener Rechnungsdefekte». [1] P. Lips. 58 und 59 handeln von ἐντάγια, »Hebungsaufträge» und nach erledigter Lieferung wohl auch »Lieferungsausweise», was zu der späteren Bedeutung »Quittung» den Anlass gegeben hat. [2]

Der Hergang bei der Eintreibung und Lieferung der vestis militaris kann dank den eben erwähnten Leipziger-Papyri und den Angaben des Codex Theodosianus auf folgende Weise rekonstruiert werden. Wir wählen die beiden in P. Lips. 59, der vom Herausgeber als »ziemlich schwer verständlich» bezeichnet wird, erwähnten Personen, Mikkalos ἐπιμελητῆς und Isidoros ὀφφικιάλιος, als Beispiel. Mikkalos hat das ἐντάγιον, den Hebungsauftrag, bekommen mit genauer Angabe, welche Steuerposten, in diesem Falle στιχάρια und χλαμύδες, er zu erheben hat. Bei der Erhebung stellt der ἐπιμελητής dem Lieferanten eine Quittung aus mit genauer Angabe »et quid et in qua specie et ex quibus titulis et pro qua indictione

[1] Mitteis, Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig I S. 160.

[2] Vgl. Mitteis, a. A. S. 182 f.

videatur accepisse» (C. Th. XII 6, 18).[1] Dann liefert Mikkalos die aufgesammelten Kleidungsstücke an den Beamten Isidoros zusammen mit seinem Erhebungsauftrag. Isidoros prüft die Kleider, 69 Röcke und Mäntel, quantitativ und qualitativ auf Kosten des Mikkalos. Da dieser selbst nicht dabei ist, und die Kleider wahrscheinlich schon weiterbefördert werden sollen, deckt Isidoros seine Auslagen bei der Prüfung und Herstellung der Quittung, indem er drei Mäntel von der Lieferung abzieht. Jetzt bekommt Mikkalos sein ἐντάγιον zurück aber mit dem Vermerk, dass er 66 Mäntel, nicht 69 als Erfüllung seines Auftrages geliefert hat. Die restierenden müssen in irgendeiner Weise wieder beschafft werden. Mikkalos hat dann sein ἐντάγιον mit dem Ausweise der die Kleider empfangenden Behörden in Alexandreia zu präsentieren — wodurch auch diese einer Kontrolle unterzogen wird. — Es ist wahrscheinlich, dass die Rückstände, welche die obenerwähnten »Gestellungsbürgschaften» hervorgerufen haben, in der Regel bei der Prüfung, wie in dem Falle Mikkalos-Isidoros, entstanden sind.

Diese Rückstände bei der Lieferung wurden dann nachdebitiert in der Weise, die wir schon aus den μερισμοὶ ἐνδεήματος kennen.[2] P. Oxy. XII 1448 aus dem Jahre 318 n. Chr. ist eine Liste solcher Rückstände an στιχάρια und πάλλια für nicht weniger als 17 Dörfer. Der Rest ist oft durch eine Bruchzahl der genannten Kleidungsstücke ausgedrückt — sie können in $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ und $^1/_3$, $^1/_6$, $^1/_{12}$, $^1/_{24}$, $^1/_{48}$ zerlegt werden, was deutlich von der diokletianischen iugatio zeugt.

Ein Erlass der Kaiser Honorius und Theodosius vom Jahre 423 n. Chr. zeigt uns einen direkten Zusammenhang zwischen der Adäration der militaris vestis und den staatlichen Manufakturen (C. Th. VII 6, 5 = C. Just. XII 39, 4). Die adärierte militaris vestis soll von den conlatores folgendermassen der Staatskasse zugewiesen werden: fünf Sechstel sollen den fortissimi milites, d. h. den Linientruppen, kontant ausgehändigt werden, ein Sechstel soll den »gynaecearii clementiae nostrae» übergeben werden und dafür sollen sie für die iuniores und gregarii milites, d. h. Rekruten und übrigen Soldaten, Kleider liefern »in ipsa, quam maxime eos desiderare

---

[1] Eine derartige Quittung ist P. Lips 89, gegen Ende des 4. Jahrh. n. Chr. Der κεφαλαιωτὴς ταρσικαρίων (vgl. über diesen Mitteis, a. A. S. 159) quittiert für die 8. Indiction λίνου λευκοῦ ταρσικοῦ λίτρας δύο ἕκτον.

[2] Vgl. oben S. 32.

constitit, specie.» Die Soldaten der Linientruppen erhalten Bekleidungsgeld, die Rekruten und übrigen Soldaten die Kleidungsstücke selbst, unzweifelhaft um Missbrauch des Geldes zu vermeiden.[1]

Dass dieses Edikt keine bedeutende Änderung in Betreff der früheren Verhältnisse zeigt, ergibt sich aus einem anderen vom Jahre 396 n. Chr. (C. Th. VII 6, 4 = C. Just. XII 39, 3), welches an den comes sacrarum largitionum gerichtet ist, also an den höchsten Verwalter der Staatsfinanzen, unter welchem auch die Staatsmanufakturen standen. Linientruppen in Illyricum bekommen als Kleidergeld einen Solidus pro Mantel statt zweidrittel. Auch diese Soldaten haben offenbar ihren Kleiderbedarf durch Ankauf aus den staatlichen Vorräten gedeckt — wie wir gesehen haben, dass es früher der Fall war.[2] Es gilt also hier im Grunde eine Änderung des Preises, für welchen die Kleidungsstücke aus dem Vorrat requiriert werden konnten.

Der direkte Zusammenhang zwischen den Gynäceen und der Adäration von militaris vestis geht aus dem schon oben erwähnten Erlasse der Kaiser Valentinian, Valens und Gratian aus dem Jahre 372 (C. Th. X 20, 6) hervor, wo es sich um die Zurückbringung geflohener Arbeiter handelt.[3] Es heisst hier: »Opifices vesti linteae contexendae in usum erogationum nostrarum operam dantes sollicitatos a plurimis esse cognovimus.» Die Hehler und die Weber sollen je 3 Pfund Gold als Geldstrafe bezahlen; »quin etiam opifices ipsos textrinis linteae vestis vindicari conveniet.» — Erogatio ist terminus technicus gerade für Auslieferung der annona militaris, wie man sich in C. Th. VII 4: »De erogatione militaris annonae» überzeugen kann. Im mittelalterlichem Latein begegnet uns noch ein »erogator militaris vestis» und das Wort »Vestiarium» wird sogar mit »erogatorium» glossiert.[4] Ich sehe also in diesem Erlasse ein Zeugnis dafür, dass die Manufakturen schon zu dieser Zeit u. a. direkt für den Bedarf der Soldaten arbeiteten und also die Lieferungen in natura von der militaris vestis komplettierten. Wenn

---

[1] Dies kam sicher dennoch öfters vor. Suetonius erzählt, Galba 7, dass dieser Kaiser, um ein Exempel zu statuieren, einmal verbot einem Soldaten zu helfen, der sein Korn verkauft hatte; »et is famae extabuit».

[2] Vgl. oben S. 49.

[3] Vgl. oben S. 87.

[4] Vgl. Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis s. vv.

dem so ist, müssen wir aus der Geschichte der Adäration der militaris vestis und ihren Schwankungen die Entwicklung der kaiserlichen Manufakturen herauslesen können. Gleichfalls muss die Geschichte der Adäration der eigentlichen annonae uns eine Vorstellung von der Wirksamkeit des Staates als Ackerbautreibenden oder den Ackerbau direkt Kontrollierenden geben.

Wir werden aus der Adäration sehen können, wie sich der Staat allmählich Boden und Industrie unterordnet und somit zum Herrn über die Preisbildung macht, nachdem es ihm total misslungen ist, auf andere Weise der Münzverschlechterung eine Grenze zu setzen. Erst wenn der Staat die ihm geleisteten Dienste in natura vergelten konnte, dann erst konnten die Preise stabilisiert und eine gangbare, annähernd fixe Münze wieder in Umlauf gesetzt werden. Es ist nämlich eine Tatsache — und eine allzu wenig beachtete —, dass das von Konstantin geschaffene Münzsystem mit Solidus- und Siliquae-Wertung sich erst seit dem 5. Jahrhundert im täglichen Leben durchgesetzt hat. Die Papyri haben dies für Ägypten gezeigt und die spärlichen Notizen, die wir im übrigen aus dem Reiche besitzen, widersprechen dem keinesfalls.[1] Bis dahin hat man sich wie vorher hauptsächlich mit Drachmen oder Bezahlung in natura geholfen. Wir können dank den Papyri, was Ägypten und wohl die östliche Reichshälfte überhaupt anbetrifft, der Münzverschlechterung in der Preissteigerung ziemlich genau folgen; bald zählt man nur mit Tausenden von Drachmen und Talenten, um allmählich zu Myriaden als Einheit überzugehen. In der westlichen Reichshälfte hat man sich nach wie vor der Münzreform Konstantins im täglichen Leben, mit den Follarmünzen und durch Naturallieferungen geholfen. Es ist wahr, dass gewisse Steuern in Edelmetall entrichtet werden mussten z. B. das Chrysargyrum und die Adäration der Naturallieferungen. In Betreff der letzteren ist aber zu beobachten, dass zeitweise die kursierende Münze aus Edelmetall nicht ohne weiteres als voller Wert für gut genommen, sondern erst eingeschmolzen und an Quantität und Qualität geprüft wurden;[2] man hat auch nach

[1] Vgl. Wessely, Ein Altersindizium im Philogelos in Sitzungsber. der Wiener Akad. 149, Abh. 5 (1904) und Mitteis-Wilcken I 1 S. LXVII.

[2] Vgl. C. Th. XII 6,2; 12; XII 7,3 und XII 13,4. Siehe näheres bei Mitteis› Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig I S. 192.

Gewicht in Barren bezahlt. Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass die oben erwähnten Strafgelder für das Verbergen von geflüchteten Webereiarbeitern in Pfund Gold, librae auri, bezahlt werden mussten, in gewissen Fällen ohne Zweifel in Metall nach Gewicht, z. B. C. Th. X 20,6 »terna auri pondo». [1]

Bei der Behandlung der Adäration müssen wir — sowie in Betreff der annona überhaupt — zwei verschiedene Seiten auseinanderhalten: einerseits die Erhebung der annona bei den Steuerpflichtigen, andererseits die Verausgabung der annona an die Lohnnehmenden. Die Interessen dieser beiden Gruppen, der Steuerpflichtigen und der Lohnnehmenden, standen natürlich im Streit mit einander. [2] Die Adäration kann aber auch einseitig sein; die Steuerpflichtigen zahlen dem Staate in Geld, der Staat aber liefert in natura, was gerade in Betreff der vestis militaris unter Umständen der Fall war. Die Erhebungsadäration ist von Belang, indem sie zeigt, dass zu der Zeit, als die Adäration gestattet wurde, der Staat im Stande war, durch eigene Produktion seinen Bedarf sicherzustellen. Die Verausgabungsadäration bezeugt, dass der Staat, als sie im vollen Umfange durchgeführt wurde, so weit gekommen war, dass der Bestand dank der Produktion des Staates der Nachfrage vollkommen entsprach.

Die Erhebungsadäration ist zuerst bei Rückständen in Gebrauch gekommen, weil diese, wenn sie in natura eingetrieben wurden, natürlich schwer zu disponieren waren. [3] Es war nämlich unbedingt nötig, dass die Erheber sowohl der annona militaris wie der annona civica ihre Vorräte und deren Verwendung genau überschauen konnten, damit nichts in den Magazinen zu Schaden käme. [4]

---

[1] Dieses Edikt ist von Valentinian und Valens ausgestellt, ebenfalls Aussteller von C. Th. XII 6,12 und 13, XII 7,3.

[2] Vgl. Seeck, s. v. Adaeratio in RE Sp. 341.

[3] Vgl. ähnlich auch in Ägypten, oben S. 10 f.

[4] Es war auch so nicht zu vermeiden, dass die Naturallieferungen ab und zu in den Magazinen beschädigt wurden. Bezeichnend ist ein Erlass der Kaiser Valentinian und Valens an den Stadtpräfekten — es gilt also hier die annona civica — vom Jahre 361 n. Chr. (C. Th. XI 14,1 = C. Just. X 26,1). Es heisst, dass die alten Vorräte verbraucht werden müssten, bevor die neu eingelieferten in Angriff genommen würden. Und wenn zufälligerweise irgendetwas durch Alter so verdorben worden ist, dass es »sine querella» nicht verteilt werden kann (erogari!), so darf aus dem neu eingelieferten damit gemischt werden, damit durch diese Mischung »cor-

Bei der Erhebungsadäration haben wir unzweifelhaft zwischen der Adäration der eigentlichen annonariae species, der Lebensmittel, und derjenigen species, welche zu der annona in weiterem Sinne gehörten, z. B. Kleider, zu scheiden. Es steht fest, dass die Lebensmittel noch lange »in ipsis speciebus» geliefert wurden, seitdem die Adäration der vestis militaris, von welcher schon die Rede war, gestattet war. Die Adäration der annona civica wird im Jahre 364 kategorisch verboten: »nemini aurum pro speciebus urbis Romae liceat exigere de futuro» (C. Th. XI 1,8), was offenbar nicht beachtet wurde. Wir besitzen nämlich einige Erlasse mit der Überschrift »Tributa in ipsis speciebus inferri» (C. Th. XI 2), von denen die drei ersten, nach dem Adressaten, praefectus urbi, zu urteilen, speziell die annona civica betreffen. Die Erheber haben offenbar noch Geld den Produkten vorgezogen, was nochmals 365 n. Chr. ausdrücklich verboten wird (C. Th. XI 2,1). Nur mit dem Weine hat man Schwierigkeiten gehabt (C.Th. XI 2,2; 3).

Das Verbot Geld statt Ware zu liefern wird durch ein Edikt aus Beyrut, den 31. Januar 384 ausgestellt (C. Th. XI 2, 4), wiederholt: »non sunt pretia specierum, sed ipsae quae postulantur species inferendae». Dieser Erlass ist von besonderem Interesse, weil er uns deutlich Adäration und Produktion in ihrem gegenseitigen Verhältnis zeigt. Aus den Schriften des Libanios wissen wir nämlich, dass der Orient drei Jahre nach einander, 382, 383 und 384, von schweren Missernten heimgesucht wurde.[1] Wenn wir dies wissen, verstehen wir, dass einerseits die Einwohner eher Geld als Lebensmittel abgeben wollten, dass aber andererseits der Staat gerade die Naturallieferungen sehr nötig hatte. — Genau an demselben Tag ist ein anderes Dekret erlassen (C. Th. XI 15, 2) über publica comparatio von annonariae species zu geltendem Marktpreise bei den Wohlhabenden, den potiores — »haec autem adscribtio inferiores vel plebeios non tenebit.» Es ist

---

ruptio velata damnum fisco non faciat». — Aus dem Jahre 396 haben wir eine ähnliche Verbrauchsordnung (C. Th. XI 14,2). — Die höheren Provinzbeamten sollen bei Amtsantritt die horrea inspizieren. »Nam si per incuriam officii gravitatis tuae sartorum tectorum neglecta procuratione aliqua pluviis infecta perierint, iam ad damnum tuum referentur» heisst es in einem Erlasse an den praeses Artemius (C. Just. X 26,2).

[1] Vgl. Gothofredus im Kommentar zu C. Th. XI 15,2.

doch kein Zwangskauf; es heisst ausdrücklich: »cohortatio imponitur, non necessitas imperatur«.[1]

Dasselbe Adärationsverbot wird nochmals 389 (?) wiederholt: »ne quis pro speciebus annonariis pecunias existimet inferendas« (C. Th. XI 2, 5). Mittlerweile erfahren wir aus einem Erlasse aus dem Jahre 406, dass damals ein Teil der annonae in Geld entrichtet wurde (C. Th. VII 4, 28 = C. Just. XII 37, 12); es heisst »praeter eas annonas, quae adaerantur«. Im Jahre 409 wurde vorgeschrieben, dass die annonae in den drei palästinensischen Provinzen »limitanei militis et possessorum utilitate conspecta« nach einer gewissen Schätzung adäriert werden sollten (C. Th. VII 4, 30) und einige Monate später wird eine ähnliche Ordnung für andere Provinzen der Diözese Oriens sowie für Ägypten bestimmt (C. Th. VII 4, 31). Übrigens scheint die Adäration fakultativ geblieben zu sein bis zum Jahre 439, wo sie für das ganze Reich obligatorisch wurde (C. Just. I 52).

Wir gehen jetzt zu der Verausgabungsadäration über.

In einem Erlasse aus dem Jahre 325 n. Chr. (C. Th. VII 4, 1) wendet sich Konstantin gegen die Missverhältnisse, die dadurch entstanden waren, dass die Offiziere in den Provinzen mit Hilfe der Steuererheber sich ihre annonae teilweise adärieren liessen. Die annona militaris wurde nämlich für den Bedarf der Soldaten und Beamten innerhalb der Provinz in den Provinz-horrea gelagert und entzog sich dadurch dieselbe Staatskontrolle, wie übrige Steuer. Die Adäration wird von Konstantin glatt abgewiesen. — Der von den Offizieren betretene Weg wird aber bald wieder eingeschlagen und wir sehen, wie gewisse Gruppen Adärationserlaubnis bekommen: die »protectores fori rerum venalium« 364 (C. Th. VII 4, 10), die »riparienses milites« 365 für die annonae dreier Monate (C. Th. VII 4, 14).

Es kann scheinen, als ob diese Adäration, als sie vom Staate zuerst genehmigt wurde, ein Zugeständnis den Soldaten und speziell den Linientruppen gegenüber gewesen wäre. Es war von den »riparienses milites« die Rede, und aus einem Erlasse vom Jahre 389 (?) sehen wir, dass die »limitanei milites« zu dieser Zeit

---

[1] Auch später hören wir von ähnlichen Käufen, aber immer in massvoller Form; vgl. z. B. Kaiser Anastasius: μηδείς ποτε χωρὶς μεγάλης ἀνάγκης ἐπιταττέσθω τοῖς κτήτορσιν συνωνήν (C. Just. X 27, 2).

das Adärationsrecht hatten, während die »comitatenses milites« ihre Rationen in natura bekamen (C. Th. VIII 4,17).[1] Wir sahen schon, dass auch die vestis militaris den »fortissimi milites« in Geld ausgehändigt wurde. Dieser Umstand hängt aber unzweifelhaft damit zusammen, dass die annonae, welche die Grenzprovinzen lieferten, zu ungenügend waren, um den lokalen Bedarf zu decken; an den Grenzen waren ja die meisten Truppen konzentriert. Dazu kam noch, dass diese Provinzen den Einfällen und Plünderungen der Barbaren ausgesetzt waren, wodurch die Regierung gezwungen wurde, ab und zu die Einwohner besonders von Naturalienabgaben zu befreien, so wie wir es aus dem oben erwähnten Edikte über die militaris vestis sahen. Und in Betreff der Bekleidung der Soldaten wird dies ein Faktor, der eine nicht unwesentliche Rolle bei der Placierung der staatlichen Manufakturen spielt, wie schon in anderem Zusammenhang erwähnt ist. Sie lagen in sicherer Entfernung von der Grenze aber mit guten Verbindungen zu den Standquartieren. Also ist es nur natürlich, dass wir die Adäration zuerst bei den Grenztruppen erlaubt finden.

In der allmählichen Entwicklung des Adärationsprinzipes kommt scheinbar ein jäher Rückschlag durch ein Edikt aus dem Jahre 393 n. Chr. (C. Th. VII 4, 18). »Ne quis pro speciebus annonariis pretia temptet exigere: vel, si contra legem datam venire temptaverit, nec illud, quod in pretio expetit, permittatur exigere nec illud, quod suo tempore accipere in speciebus neglexerit, consequatur«. — Es ist zu bemerken, dass hier von der Verausgabungsadäration, nicht von der Erhebungsadäration die Rede ist, und dass man es also in diesem Falle nicht mit den Produktionsmöglichkeiten zu tun hat. Der wirkliche Grund ergibt sich aus einem anderen Erlass, der einen Tag jünger ist als der eben zitierte (C. Th. VII 4, 20 = C. Just. XII 37, 7). Es gilt folgendem Übelstand abzuhelfen: die Soldaten versäumen es, ihre annona zur festgesetzten Zeit zu entnehmen; wenn dann später die Preise wegen Mangels gesteigert sind, kommen sie und verlangen diese höheren Preise, nicht diejenigen der vorgeschriebenen Empfangszeit. Das Radikalmittel, die Adäration ganz zu verbieten, hat diesem Übelstand abgeholfen, aber es dürfte nicht lange gedauert haben bis die Adäration wieder gestattet wurde.

[1] Vgl. über die Heeresorganisation Marquardt, Römische Staatsverwaltung II[2] S. 611.

Schon drei Jahre später, 396 n. Chr., wurde die Adäration allgemein für das Militär gestattet (C. Th. VII 4, 22), und man hat das Prinzip durchführen wollen nach dem jeweiligen Marktpreise zu adärieren. Es heisst: »in speciebus primipilaribus adaerandis eadem pretiorum taxatio servetur, quae in venalibus publicis poterit repperiri» (C. Th. VIII 4, 19) oder: »non aliter adaerentur, nisi in foro rerum venalium distrahuntur» (C. Th. VII 4, 28). Im Jahre 409 wird auch die Verausgabungsadäration in den palästinensischen Provinzen sowie im übrigen Oriens und in Ägypten obligatorisch. Schon vor 423 muss die Adäration in Betreff der Soldaten obligatorisch gewesen sein, was aus einem Erlasse betreffs der annonae der Zivilbeamten hervorgeht, die von jetzt ab ebenfalls obligatorisch adäriert werden: »— — ad similitudinem militum, quibus aerariae praebentur annonae, adaerari praecipimus» (C. Th. VII 4, 35 = C. Just. XII 37, 15). Nur die höheren Beamten, »tribuni sive comites vel praepositi numerorum», scheinen noch Wahlfreiheit gehabt zu haben; im Fall der Adäration mussten sie nach den Marktpreisen gehen (C. Th. VII 4, 36). Schliesslich macht das Edikt des Theodosius und Valentinian 439 die Adäration für alle obligatorisch, und die Preise werden durch die Delegation bei der jährlichen Steuerausschreibung für jede Provinz bestimmt.

Wir fassen die Resultate betreffs der Adäration kurz zusammen. Die Erhebungsadäration war zuerst nur bei Rückständen üblich. Sie wurde von Valentinian und Valens mehrmals verboten, nur in Betreff der militaris vestis partiell erlaubt. Erst nach 400 scheint sie gestattet worden zu sein, um 439 von Theodosius und Valentinian obligatorisch gemacht zu werden. Die Verausgabungsadäration wurde von Konstantin verboten, von Valentinian und Valens partiell gestattet und zwar, besonders für die Grenztruppen, in der folgenden Zeit weiter entwickelt. Wenn Valentinian II., Theodosius und Arkadius 393 sie gänzlich verbieten, ist dies als eine radikale Massnahme anzusehen, um gewissen Übelständen abzuhelfen. Schon ein paar Jahre später gestatteten Arkadius und Honorius allgemeine Adäration für das Militär; — sie wurde bald, erst partiell, dann allgemein sowohl für Soldaten wie für Zivilbeamten obligatorisch gemacht, nur für höhere Funktionäre blieb sie bis 439 fakultativ.

Diese Untersuchung hat also gezeigt, dass die Adäration sich

schrittweise und ganz folgerichtig entwickelt hat. Aber man muss die beiden verschiedenen Formen, Erhebungsadäration und Verausgabungsadäration, auseinander halten, was Seeck nicht getan hat — darum kann er von »Schwanken» und »Unsicherheit» in der diesbezüglichen Gesetzgebung sprechen. [1]

Die Wechselwirkung zwischen der ursprünglich durch die Heimarbeit bedingten Abgabe der vestis militaris und deren Adäration einerseits und den staatlichen Manufakturen andererseits dürfte nach den obigen Ausführungen klar sein. Somit haben wir auch die Möglichkeit gewonnen die Entwicklung der staatlichen Manufakturen im 4. Jahrh. zu verfolgen. Während der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts ist deren Produktionskraft so gross geworden, dass der Staat die Naturallieferungen der Steuerzahlenden entbehren kann.

Dass die Ansprüche an den Staat in Betreff der Produktion nicht mit der Einführung der Adäration statt Ausgabe fertiger Produkte aufhörten, dürfte ebenfalls offenbar sein. Der private Grossbetrieb existierte nicht mehr; Rückgang der Bevölkerungszahl sowie allgemeine Verarmung unter dem Drucke der Steuerpflicht hatten ihn schon längst unmöglich gemacht. Nicht nur Soldaten und Beamte mussten aus den staatlichen Vorräten ihre Bedarfsartikel beziehen, der Staat musste auch die gewöhnlichen Konsumenten bedienen. Wenn es in einem von Constantius ausgestellten, nicht näher datierten Erlasse (C. Just. X 48, 7) heisst, dass »negotiantes . . . qui devotioni nostrae deserviunt» nach altem Gebrauch Immunität geniessen sollen [2], so haben wir in diesen negotiantes keine gewöhnlichen Kaufleute, sondern, wie der Zusatz »qui devotioni nostrae deserviunt» deutlich zeigt, solche zu sehen, welche die Produkte der staatlichen Manufakturen verkauften. Die gewöhnlichen Kaufleute hahen natürlich chrysargyrum zahlen müssen [3].

Ein Überbleibsel des alten Gebrauches für geleistete Dienste mit Naturalien zu entschädigen, finden wir noch in den mittelalterlichen

---

[1] Vgl. s. v. Adaeratio in RE Sp. 340: »Seit 364 tritt in der Gesetzgebung darüber ein stetes Schwanken ein; bald wird sie partiell, bald allgemein für das Militär gestattet, bald wieder untersagt, bald obligatorisch gemacht, bald fakultativ, endlich 423 auch auf die Zivilbeamten ausgedehnt.»

[2] Vgl. oben S. 96 Anm. 3.

[3] Vgl. z. B. Levasseur, Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France avant 1789² I S. 100 ff.

Verhältnissen wieder. In dieser Hinsicht ist ein Passus in Liudprands Buch der Vergeltung, der über Gehaltsverteilung an die Beamten am byzantinischen Hofe handelt, von grossem Interesse [1]. Der Kaiser verteilt in der Woche vor Palmsonntag, heisst es, an das Kriegsheer und die verschiedenen Beamten goldene Münzen nebst Ehrenkleidern, eins oder mehrere je nach Massgabe ihres Ranges. Eine ähnliche Sitte Ehrenkleider zu verteilen kam auch bei den Arabern vor — ich möchte glauben, dass sie auch dort römische Ahnen hatte [2]. Und im Occident haben die Päpste — wir wissen es bestimmt von der Zeit Gregors des Grossen — auch in dieser Hinsicht die Rolle der römischen Kaiser übernommen; nicht nur dass bei feierlichen Gelegenheiten Kleiderverteilung am päpstlichen Hofe üblich war, sondern auch an die Armen der Stadt Rom wurden Kleider systematisch verteilt — also ein Fortleben der annona civica [3].

Im Orient bestanden die Staatsmanufakturen noch in byzantinischer Zeit [4]. Vom Fortleben derselben im Occident zeugt Cassiodorus, was die Purpurfabriken betrifft, und von Gynäceen hören wir in den päpstlichen Regesten [5]. Als nämlich das weströmische Reich durch den Sturmlauf der Barbaren zu Grunde ging [6], wurde

---

[1] Liudprand VI 10 (aus dem 10. Jahrh.) Monumenta Germaniae historica, Scriptores III S. 362.

[2] Vgl. Kremer, Culturgeschichte des Orients unter den Chalifen II S. 220 ff. — Kremer meint, dass die Sitte »wahrscheinlich auf einem altorientalischen Gebrauche» beruht. Aber gewisse Umstände sprechen, scheint mir, für einen Zusammenhang mit der vestis militaris der spätrömischen Zeit. Sie kommt schon zu ältester Zeit vor, und Kremer sagt von den Ehrenkleidern: »namentlich war letztere Auszeichnung für Befehlshaber, Offiziere der Truppen und die Hofbediensteten aller Rangstufen sehr gebräuchlich, denn letztere pflegten jährlich mindestens einmal mit Ehrenkleidern beschenkt zu werden». — Der Ehrensäbel heutzutage ist das letzte Überbleibsel dieses Brauches.

[3] Vgl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter II S. 60.

[4] Vgl. Procopius, Anecdota 25, 19 ff. und Stöckle, Spätrömische und byzantinische Zünfte, Klio, Beiheft XI S. 111.

[5] Vgl. Ludo M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter I S. 111 und Regesta pontif. rom. ed. Jaffé I Nr. 656.

[6] Es scheint mir, dass man, durch das Schlagwort »Untergang der antiken Welt» verleitet, allzu sehr die Katastrophe im Westen übertreibt. Man vergisst leicht dabei, dass der Schwerpunkt »der antiken Welt» vor allem aus ökonomischen Gründen schon früher wieder nach dem Osten

die Kirche in ökonomischer Hinsicht die Erbin des alten Staates und bezeichnenderweise finden wir in ihrem Schutze die Manufakturen im Mittelalter wieder in Verbindung mit den Klöstern [1]. In der Spirale der Entwicklung stehen wir somit über unserem Ausgangspunkt — von den ptolemäischen Tempeln sind wir zu den mittelalterlichen Klöstern gekommen.

Wir fassen die Ergebnisse dieses Kapitels zusammen.

Die Manufakturen werden schon während der letzten Hälfte des 3. Jahrhunderts und vor allem während des 4. Jahrhunderts bedeutend vermehrt. Der Maximaltarif des Diokletian gibt uns für die östliche Reichshälfte, die Notitia dignitatum für die westliche Aufschlüsse über die Lage der Manufakturen, die teils von der Rohstoffproduktion teils vom Bedarf der Soldaten bedingt war. Wir finden öfters die kaiserlichen Manufakturen an Ortschaften gebunden, die im Mittelalter eine Rolle als Manufakturzentren gespielt haben und teilweise heute noch spielen. In Verwaltungshinsicht stehen sie unter dem comes sacrarum largitionum, und ihre Zentralverwaltung wird von dem scrinium vestis oder scrinium vestiarii gehandhabt. Die Lokalverwaltung war die Obliegenheit der procuratores oder praepositi (besonders der bafia), die gewählt werden und wenigstens in späterer Zeit ihr Amt nur für begrenzte Zeit innehatten.

Die Arbeiter der Manufakturen bestanden aus Sträflingen, Sklaven und »freien« Arbeitern, deren Stellung jedoch mit dem Worte

---

verschoben worden war — am besten durch die Gründung der neuen Reichshauptstadt durch Konstantin ersichtlich — und, dass das römische Reich hier ohne wesentliche Veränderungen noch viele Jahrhunderte weiterlebte. Das weströmische Reich war dem natürlichen Tode schon sehr nahe, als die Barbaren ihm endlich den Todesstoss gaben. Das Problem: »Fortleben der antiken Welt« (im Orient) ist bei der Diskussion des Problems: »Untergang der antiken Welt« (im Occident) ganz beiseite geschoben worden, und doch enthält es das criterium veri in Betreff der bei dieser Diskussion herangezogenen Gründe.

[1] Vgl. Levasseur, Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France avant 1798[2] I S. 190 ff. über die Klöster als Industriezentren. Nebenbei haben auch die Kaiser ihre privaten Manufakturen, so z. B. Karl der Grosse ein Gynäceum mit 24 Arbeitern; vgl. Levasseur, Histoire du commerce de la France I S. 34.

»Hörigkeit» charakterisiert werden kann. Sie waren an die Manufakturen gebunden in ähnlicher Weise wie die Kolonen an die Scholle, und sie haben kein freies Verfügungsrecht über ihr Eigentum. Sie arbeiten in kleinen Werkstätten für Stücklohn und haben wahrscheinlich ihre ganze Produktion dem Staate übergeben müssen.

Das Monopol gilt nur Brokat- und Purpurstoffen. Zuerst wird nur die private Fabrikation verboten, dann später auch das Tragen und sogar das Besitzen solcher Stoffe; dies zeigt, dass das Monopol nicht des Gewinnes wegen geschaffen wurde, sondern eher — wenigsten in späterer Zeit — auf eine Art Patentverordnung zurückging.

Der Kaiser hatte noch Privatmanufakturen, aber mit anderen privaten Grossbetrieben haben wir nicht zu rechnen, wohl aber mit kleinen Handwerkern und vor allem mit Heimarbeit. Das Zeugnis dafür liefert die vestis militaris, die zuerst in natura entrichtet, später aber adäriert wurde. Die Adäration dieser Naturalsteuer setzt sich allmählich durch und als die Staatsmanufakturen eine solche Produktionskraft gewonnen hatten, dass sie den Bedarf des ganzen Reiches decken konnten, wurde es möglich, Adäration in vollem Umfange auch bei der Löhnung durchzuführen. Obligatorisch wurde sie im Jahre 439 n. Chr.

Wir können die militaris vestis und die Manufakturen im Orient jahrhundertelang weiter spüren, im Occident übernehmen vor allem die Klöster die Manufakturherstellung während des früheren Mittelalters.

———

ABSCHLUSS.

Wir haben die Entwicklung des römischen Reiches in einer kleinen Einzelheit von Anfang bis zu Ende verfolgt und gesehen, wie auch in diesem Falle Ägypten den Kaisern bei ihren Massnahmen vorbildlich gewesen war.

Die Blüte der materiellen und im Zusammenhang damit auch der geistigen Kultur Roms beruht im Grunde auf der Sklavenwirtschaft. Als diese Wirtschaft wegen Mangel an Arbeitskraft mit Schwierigkeiten zu kämpfen anfängt, beginnt auch die wirtschaftliche Krisis, die während der letzten Hälfte des 3. und im ganzen 4. Jahrhundert akut ist. Die verlorene Arbeitskraft muss in irgendeiner Weise wiedergewonnen werden. Wir bekommen die Naturalsteuern. Durch Rückgang der Bevölkerungszahl und allgemeine Verarmung wird die Fähigkeit Steuern zu tragen geringer, der Bedarf des Staates an Steuern aber grösser. Die andrängenden Feinde müssen von den Grenzen fern gehalten und die verschiedenen Teile des zerfallenden Reiches wieder zusammengekittet werden; mehr Soldaten und Beamte sind nötig, und sie müssen bezahlt werden. Die Naturalsteuern reichen nicht mehr aus, um die erheblich vermehrten Steuerverzehrenden zu befriedigen. Die Zahl der Produzierenden ist vermindert; die Preise steigen — die Münze wird schlechter. Versuche werden gemacht die Preisbildung durch Maximalpreise zu regeln. Die Waren verschwinden.

Der Staat sieht sich genötigt, auf anderen Wegen seinen Bedarf sicher zu stellen; er nimmt das Produktionsmittel — in unserem Falle die Arbeiter — in Beschlag. Diese versuchen sich der schweren Hand des Staates zu entziehen. Der Staat nimmt zu Zwangsmassregeln seine Zuflucht. Die Arbeiter werden an die Fabriken, ohne Möglichkeit zu entkommen, gefesselt. Diejenigen Privatpersonen, die vielleicht noch produzieren möchten, sind durch

die Besteuerung der Produktion dazu nicht im Stande. Der Staat ist ohne Konkurrenz, dadurch wieder Herr der Preisbildung und kann also wieder eine gangbare Münze in Umlauf setzen.

Das ökonomisch-politische System, welches Staatssozialismus genannt wird und als Ziel hat, die Privatinitiative verschwinden zu lassen, um sie durch die Initiative des Staates selbst zu ersetzen, war wohl nur in dem heutigen Russland seiner Verwirklichung näher.

EXKURS.

ANGEZOGENE GÖTTERSTATUEN.

Oben S. 93 ist eine Stelle aus Achilles Tatios zitiert worden, die von tyrischem Purpur und dessen Schönheit handelt; wir erfahren auch, dass der Purpur von einem Hirten entdeckt wurde, dessen Hund eine von einem Fischer weggeworfene Schnecke gefunden und zerbissen hatte und infolgedessen um das Maul herum purpurgefärbt geworden war. Mit diesem tyrischen Purpur, heisst es, wird »bis auf heute» der Peplos der Aphrodite gefärbt.[1]

Diese Stelle erhält ihre Erklärung durch eine Stelle in der vita Saturnini. Saturninus war in Ägypten als Augustus begrüsst worden, war aber aus Alexandreia nach Palästina geflohen, da er vor den Folgen einer solchen Handlung Angst hatte. Bei näherem Nachdenken sah er jedoch ein, dass er als Privatperson nie sicher leben könnte und liess sich darum vor den um ihn versammelten Soldaten in einen von einer Venusstatue geholten Purpurmantel, sowie in das Staatskleid seiner Gemahlin kleiden; so wurde ihm als Kaiser gehuldigt.[2]

Über die Thronbesteigung des Kaisers Probus wird folgendes erzählt. Als die Soldaten im Orient erfuhren, dass Kaiser Tacitus gestorben war, wollten sie sich nicht von den Soldaten in Italien zuvorkommen lassen und wollten auch nicht gestatten, dass der Senat ein zweites Mal den Kaiser wähle. Sie versammelten sich darum eiligst, machten ein Tribunal aus Rasenstücken und riefen Probus

---

[1] Achilles Tatios, Erot. II: . . . ἣ καὶ μέχρι τούτου βάπτουσιν Ἀφροδίτης τὸν πέπλον.

[2] Script. hist. Aug., Saturninus 9: deposita purpura ex simulacro Veneris cum cyclade uxoria militibus circumstantibus amictus et adoratus est.

zum Kaiser aus. Er wurde auch mit einem Purpurmantel geschmückt, den man von der Statue eines Tempels geholt hatte.[1]

Während Gallienus ein wildes Leben voller Ausschweifungen führte, hatten sich Thronprätendenten der östlichen Teile Galliens sowie Pontus, Thrakien und Illyrikum bemächtigt. Die Afrikaner beschlossen, sich dann auch einen eigenen Kaiser zu verschaffen; sie wählten Celsus, den sie mit dem Mantel der Himmelsgöttin schmückten.[2]

Kallikrates aus Tyrus erzählt laut Vopiscus, dass die Thronbesteigung Aurelians unter anderem auch dadurch vorbedeutet wurde, dass seine Mutter, welche Priesterin der Sonne war, einen Purpurmantel, welchen der damals regierende Kaiser dem Sonnengotte geschenkt hatte, für ihren Sohn verwendete.[3]

Die angeführten Stellen genügen, um zu zeigen, dass es nichts besonderes war, dass die Götterbilder in den Tempeln bekleidet waren. In den erst angeführten Fällen handelt es sich um Venus, wohl die durch Caesar eingeführte Venus Genetrix die mit dem Kaiserkultus besonders verknüpft war.[4] Und dea Caelestis in Afrika, wohl Urania, ist mit Venus nahe verwandt und wird nicht selten mit ihr vertauscht.[5] Es ist selbstverständlich, dass der Kultus des Sonnengottes mit dem Kaiserkultus seit den Zeiten des Heliogabals verbunden war — er war ja selbst der Sohn des Helios. Gerade in der Verbindung der genannten Kulte mit dem Kaiserkultus finde ich den Grund, warum diese Gottheiten purpurne Kleider hatten. Offenbar haben die Statuen nach dem Wortlaute zu urteilen (deposita purpura ex simulacro; pallium de statua templi oblatum) wirklich den Purpur angehabt; derselbe ist nicht nur in den Schatzkammern aufbewahrt gewesen.

Sämtliche oben angeführte Beispiele, dass Statuen angezogen

---

[1] Script. hist. Aug., Probus 10: ornatus etiam pallio purpureo, quod de statua templi oblatum est.

[2] Script. hist. Aug., trig. tyran. 28: Celsum imperatorem appelaverunt peplo deae Caelestis ornatum.

[3] Script. hist. Aug., Aurelianus 4: his accedit quod ex palliolo purpureo, quod Soli sui temporis imperator optulerat, sacerdos mulier crepundia (?) filio fecisse perhibetur.

[4] Vgl. Heinen, Zur Begründung des römischen Kaiserkultes, Klio XI (1911) S. 129 ff.

[5] Vgl. R. Eisler, Weltenmantel und Himmelszelt S. 66.

waren, stammen aus der Kaiserzeit und — ist es ein Zufall? — aus dem Orient und Afrika; eine systematische Nachforschung, die anzustellen ich noch nicht Gelegenheit gefunden habe, muss mehr ergeben. Die Frage ist jetzt, ob dieser Gebrauch auf griechisch-römischem Boden alt ist, oder ob er so wie vieles andere erst während der Kaiserzeit aus Ägypten übernommen worden ist.

Auf griechischem Gebiet wird man sofort an den Peplos der Göttin Athena erinnert, der bei den Panatheneen in feierlicher Prozession der Göttin auf der Burg gebracht und ihr, wie der Parthenonfries zeigt, überreicht wurde. Wenigstens alle vier Jahre, zeitweise vielleicht jedes Jahr, bekam Athena Polias ein neues Kleid, das während der Zwischenzeit von besonders dafür ausgewählten, vornehmen Frauen hergestellt wurde. Wozu dieser Peplos? Wurde er nur in die Schatzkammer der Göttin hineingelegt? Oder, wurde sie damit geschmückt, wenn nicht jeden Tag, so doch wenigstens während der grossen Feiertage? »Die Bestimmung des Peplos war, zur Bekleidung des altertümlichen Gnadenbildes der Polias im Erechtheum zu dienen.»[1] Laut einer leider sehr fragmentarischen Inschrift hat der delfische Apollon vorgeschrieben, an welchen Festtagen der Peplos in Gebrauch genommen werden sollte.[2] Und im Monat Thargelion wurden die beiden Feste Plynteria und Kallynteria gefeiert, wobei ohne Zweifel nicht nur das Götterbild, sondern auch die Garderobe der Göttin gereinigt wurde.[3]

Von einer anderen der Göttinnen auf der Akropolis zu Athen wissen wir mit noch grösserer Gewissheit, dass sie wirklich die kostbaren Kleider, die man ihr brachte, angehabt hat. Es ist Artemis Brauronia. Wir besitzen einige Inschriften, die ihr Inventar verzeichnen; unter diesen verdient eine in diesem Zusammenhang besonderes Interesse, weil sie auch die Kleidungsstücke angibt, welche die drei Statuen der Göttin zur Zeit trugen; jedesmal ist ausdrücklich angegeben welche, das Steinbild, das alte Bild oder das Standbild. Das Steinbild trug einen Chiton aus amorgischem Gewebe und ein weisses, purpurverbrämtes Himation. Das alte Bild hatte ein Überkleid, eine Tracht aus tarantinischem Stoff und

---

[1] A. Mommsen, Heortologie S. 188.

[2] IG I 3 Nr. 93: ὁ Ἀπόλλων ἔχρησεν . . . . ἀμφιεννύωσιν τὸν πέπλον.

[3] Vgl. A. Mommsen, a. A. S. 427—439.

noch dazu ein buntes Kleid mit zwei herabhängenden Zipfeln an. Das Standbild trug einen kurzen Chiton aus buntem zottigem Stoff.[1]

Auch Hera von Samos war mit einem Teil ihrer Habe bekleidet. Sie trug eine Kopfbinde und einen Chiton, und von ihren Himatien hatte Hermes, der im Tempel der Aphrodite stand, zwei.[2]

Hera in Argos wurde jedes Jahr gereinigt und diese Reinigung schloss mit einer Feier, Endymatia,[3] von welcher wir zwar nichts Näheres wissen, deren Name aber so durchsichtig ist, dass wir kaum irren dürften, wenn wir denselben mit »Ankleidungsfeier» übersetzen. Eine Glosse bei Hesychios stützt diese Vermutung; wir erfahren nämlich, dass das Kleid, mit dem Hera bekleidet wurde, πάτος hiess.[4]

Auch das Athenabild zu Argos wurde einer ähnlichen Behandlung unterworfen; vornehme argivische Frauen haben das Bild angezogen.[5]

Dass angezogene Götterbilder nicht selten waren, das bezeugt auch Pausanias.[6] Er erzählt vom Asklepiosbilde zu Titane, dass von diesem nur das Gesicht, die Hände und die Füsse sichtbar waren, weil ihm ein weisser, wollener Chiton und ein Himation umgeworfen waren.[7] Und ebenso war es mit dem Bilde der Hygieia; sie war in abgeschnittenes Frauenhaar und in Binden aus babylonischem Stoffe eingewickelt.[8]

Auf Ägina liegen die Tempel des Apollon, der Artemis und des Dionysos nicht weit von einander. »Das Bild des Apollon ist nackt

---

[1] IG II 754: Z. 22: χιτῶνα ἀμόργινον, περὶ τῷ ἕδει; Z. 27: ἱμάτιον λευκὸν παραλουργές, τοῦτο τὸ λίθινον ἕδος ἀμπέχεται; Z. 36: ἀμπέχονον περὶ τῷ ἕδει τῷ ἀρχαίῳ; Z. 37: ταραντῖνον περὶ τῷ ἕδει τῷ ἀρχαίῳ; Z. 38: κατάστικτον διπτέρυγον περὶ τῷ ἕδει τῷ ἀρχαίῳ; Z. 41: χιτωνίσκος κτενωτὸς περιποίκιλος, περὶ τῷ ἀγάλματι τῷ ὀρθῷ.

[2] Vgl. C. Curtius, Inschriften und Studien zur Geschichte von Samos (Lübeck 1877) S. 10, Nr. 6: μίτρη . . . ταύτην ἡ θεὸς ἔχει — κιθῶνες . . . τούτους ἡ θεὸς ἔχει — ἀπὸ τούτων τῶν ἱματίων ὁ Ἑρμῆς ὁ ἐν Ἀφροδίτης ἔχει δύο.

[3] Vgl. Plutarchos, De mus. 1134 C.

[4] Hesychios s. v. πάτος· . . . καὶ ἔνδυμα τῆς Ἥρας . . .

[5] Bekker, Anecdota I S. 231, 30 s. v. Γεραράδες · αἱ τῶν ἀρίστων ἀνδρῶν γυναῖκες, καὶ αἱ τὸ τῆς Ἀθηνᾶς ἐν Ἄργει ἄγαλμα ἐνδύουσαι.

[6] Eine Zusammenstellung von Beispielen bei Frazer, Pausanias II S. 574.

[7] Pausanias, II 11, 6: χιτὼν γάρ οἱ λευκὸς ἐρεοῦς καὶ ἱμάτιον ἐπιβέβληται.

[8] Pausanias II 11, 6: οὕτω περιέχουσιν αὐτὸ κόμαι τε γυναικῶν, αἳ κείρονται τῇ θεῷ, καὶ ἐσθῆτος Βαβυλωνίας τελαμῶνες.

und von einheimischer Kunst, dasjenige der Artemis ist bekleidet und ebenso dasjenige des Dionysos.»[1] Vom amykleischen Apollon erzählt Pausanias, dass die Frauen Spartas ihm jährlich einen Mantel webten, der an den Hyakinthien überbracht wurde.[2] Das Standbild des Poseidon-Satrapes zu Elis war in einen Mantel eingehüllt.[3]

Alle vier Jahre bekam Hera in Olympia einen Peplos, der von nicht weniger als sechzehn Frauen gewebt wurde. Dieser wurde an dem von den sechzehn Frauen veranstalteten Herafest der Göttin dargebracht.[4]

Es scheint, als ob auch das Bild der Dione zu Dodona von Zeit zu Zeit renoviert und neu angezogen worden sei. Laut Hypereides befahl Zeus durch einen Orakelspruch den Athenern das Bild der Göttin zu schmücken. Sie machten ihr ein sehr schönes Gesicht und was dazu gehört und verschafften einen grossen und kostbaren Schmuck. Sie schmückten das Bild der Dione auf eine Weise, die ihrer selbst und der Göttin würdig war.[5]

In Phaistos auf Kreta wurde ein Fest, Ekdysia (Auskleidung), gefeiert, ursprünglich wohl mit einer hermaphroditischen Gottheit, Leukippos, als Zentralfigur, wenn auch Leto Phytia später eingetreten ist.[6] Das Xoanon des Leukippos war ithyphallisch aber weiblich gekleidet; das Fest hat seinen Namen zur Erinnerung daran bekommen, dass Leukippos, der ursprünglich ein Mädchen war, auf die Bitten seiner Mutter von Leto in einen Jüngling verwandelt wurde, oder wie Atonius Liberalis es ausdrückt, »weil das

---

[1] Pausanias II 30, 1: Ἀπόλλωνι μὲν δὴ ξόανον γυμνόν ἐστι τέχνης τῆς ἐπιχωρίου, τῇ δὲ Ἀρτέμιδί ἐστιν ἐσθής, κατὰ ταὐτὰ δὲ καὶ τῷ Διονύσῳ.

[2] Pausanias III 16, 2. Vgl. Martin P. Nilsson, Griechische Feste S. 136.

[3] Pausanias VI 25, 5: ἐσθῆτα δὲ ἐρεᾶν αὐτῷ καὶ ἀπὸ λίνου τε καὶ βύσσου περιβάλλουσι.

[4] Pausanias V 16, 2. Vgl. Nilsson, Griechische Feste S. 62.

[5] Hypereides III p. 48 f. (ed. Chr. Jensen): ὑμῖν γὰρ ὁ Ζεὺς ὁ Δωδωναῖος προσέταξεν ἐν τῇ μαντείᾳ τὸ ἄγαλμα τῆς Διώνης ἐπικοσμῆσαι · καὶ ὑμεῖς πρόσωπόν τε ποιησάμενοι ὡς οἷόν τε κάλλιστον καὶ τἆλλα πάντα τὰ ἀκόλουθα, καὶ κόσμον πολὺν καὶ πολυτελῆ τῇ θεῷ παρασκευάσαντες . . ., ἐπεκοσμήσατε τὸ ἕδος τῆς Διώνης ἀξίως καὶ ὑμῶν αὐτῶν καὶ τῆς θεοῦ.

[6] Vgl. Dümmler, Philologus 56 (1897) S. 23 ff. und Nilsson, Griechische Feste S. 370.

Mädchen die Frauentracht auszog.»[1] Es war auch Sitte, dass die Bräute vor der Hochzeit bei dem Bilde des Leukippos schliefen. Der Name bezieht sich auf das Entkleiden des Xoanon, das bei jeder Hochzeit und wohl auch bei dem jährlichen Feste statt fand.

Die angezogenen Götterbilder, die uns auf griechischem Boden begegnen, sind unzweifelhaft in der Regel altertümliche Xoana, die unbekleidet sehr wenig von menschlichen Formen gehabt haben — dies erhellt sowohl aus der angeführten Stelle bei Hypereides, wie aus den Beschreibungen der hier in Betracht kommenden Götterbilder, die uns Pausanias gibt.[2] Dass die Sitte alte Ahnen hat, deutet auch eine Stelle bei Homer an.[3] Hekuba wählt unter ihren Kleidern das grösste und schönste aus. Theano, die Priesterin der Athena, macht die Türe des Tempels auf und unter klagendem Flehen der Frauen legt sie das Kleid auf die Kniee der Göttin, damit sie die belagerte Stadt rette.

Auf den griechischen Vasen finden wir auch nicht selten Szenen, wo ein einfaches Götterbild mit Kränzen und Kleidern geschmückt ist. Beispielsweise führe ich an S. Reinach, Répertoire des vases peints I S. 157: zwei Mänaden oder Priesterinnen sind neben einem Dionysosbilde beschäftigt, das in ein mit Fransen versehenes Kleid eingehüllt ist; vor dem Gotte steht ein niedriges Tischlein mit Opfergaben; ib. I S. 307: zwei Silene sind peinlich überrascht als sie finden, dass ein Krater, der vor einem Dionysosbilde steht, leer ist; das Bild ist in einen reich gemusterten Mantel eingehüllt; ib. I S. 396: Opferszene vor dem Bilde der Athena-Nike; die Figur ist mit Helm, Lanze und Schild versehen und hat ein buntes Kleid an. Auch die Münzbilder zeigen uns offenbar dieselben Götterbilder bald mit, bald ohne Bekleidung: so z. B. Apollon Amyklaios[4].

Die oben zitierte Inschrift über das Inventar der Artemis Brau-

---

[1] Antonius Liberalis 17: καὶ τὴν ἑορτὴν Ἐκδύσια καλοῦσιν, ἐπεὶ τὸν πέπλον ἡ παῖς ἐξέδυ.

[2] Vgl. Fr. Poulsen, Zur Typenbildung in der archaischen Plastik in Jahrbuch d. kaiserl. deutschen Archäol. Instituts XXI (1906) S. 192 ff.

[3] Iliade VI 87 ff. und 301 ff. wo es heisst:

αἱ δ' ὀλολυγῇ πᾶσαι Ἀθήνῃ χεῖρας ἀνέσχον·
ἡ δ' ἄρα πέπλον ἑλοῦσα Θεανὼ καλλιπάρῃος
θῆκεν Ἀθηναίης ἐπὶ γούνασιν ἠυκόμοιο.

[4] Vgl. Fr. Poulsen, a. O. S. 193.

ronia belehrt uns jedoch, dass es nicht nur die alten Statuen waren, die derart geschmückt wurden. Es handelte sich dort um das »alte Bild», das »Standbild» und das »Steinbild», die beiden ersten zweifelsohne aus Holz, das letzte wohl das von Praxiteles verfertigte Marmorbild, von dem Pausanias redet. [1] Ein anderes Bild aus späterer Zeit, von dem wir mit Bestimmtheit wissen, dass es bekleidet war, ist dasjenige der Eileithyia zu Aigion, ein Werk des Damophon aus Messene. Es war vom Kopf bis auf die Füsse mit einem dünnen Schleier verhüllt, ein Xoanon mit Ausnahme des Gesichts und der hervortretenden Teile der Hände und Füsse, welche aus pentelischem Marmor gebildet waren, also ein sogenannter Akrolith. [2]

Durch die Inventarverzeichnisse aus Delos wissen wir jetzt, dass es auch dort bekleidete Götterstatuen gab. Sie haben ihre Kränze, kostbaren Stoffe und Schmucksachen tatsächlich getragen. So gab es im Heraion »des statues acrolithes, enveloppées d'étoffes de lin». [3] Im Inventar des Hypsokles, dass die Zeit 300—280 v. Chr. umfasst, ist z. B. die Rede vom Schmuck »des in den wollenen Mantel gehüllten Bildes.» [4] Bei feierlichen Gelegenheiten wurden besondere Kosmeten beauftragt die Toilette der Götter zu besorgen; diese wurden sogar ordentlich mit Schwamm und Seife gewaschen und gesalbt! [5] Auf ähnliche Weise wurde auch Aphrodite Pandemos gereinigt laut einer Inschrift aus dem Jahre 287/6 v. Chr. [6] — Diese Kosmeten sind von den gewöhnlichen κοσμηταὶ τῶν ἐφήβων, denen die Erziehung der Jugend anvertraut war, wohl zu trennen. Sie begegnen uns ab und zu auf Inschriften und in Papyren. Aus der Zeit

---

[1] Pausanias I 23, 7: Πραξιτέλους μὲν τέχνη τὸ ἄγαλμα.

[2] Pausanias VII 23, 5 f.: καὶ ἡ Εἰλείθυια ἐς ἄκρους ἐκ κεφαλῆς τοὺς πόδας ὑφάσματι κεκάλυπται λεπτῷ, ξόανον πλὴν προσώπου τε καὶ χειρῶν ἄκρων καὶ ποδῶν· ταῦτα δὲ τοῦ πεντελησίου λίθου πεποίηται.

[3] Homolle, Archive des Missions, XIII S. 432 (nach Revue archéologique 1911 S. 86 zitiert).

[4] IG XI 2, 161 Z. 62: ὁ κόσμος ὁ τοῦ ἀγάλματος τοῦ τὴν ἐρεᾶν ἐσθῆτα ἔχοντος·

[5] IG XI 2, 144 enthält u. a. ein Verzeichnis der Ausgaben, die die ἱεροποιοί gehabt haben. Z. 37 heisst es: τοῖς κοσμηταῖς ἐς τὴν κόσμησιν σφόγγοι ΗΙ, νίτρον ΙΙ κτλ. Die Inschrift stammt aus dem Jahre 301 v. Chr. — Vgl. Homolle in Bulletin de correspondance hellénique XIV (1890) S. 496 ff.

[6] Vgl. IG II² 659, auch Dittenberger, Syll.³ 375 und Prott-Ziehen, Leges sacrae II 1 Nr. 36.

kurz vor Mark Aurel stammt eine Inschrift aus Athen, in welcher ein gewisser Eutychianos aus Maraton erwähnt wird, der κοσμητῆς τῶν θεῶν διὰ βίου war und an den Kult der Aphrodite — Venus Genetrix? — geknüpft war. [1]

In Magnesia am Meander wurden die Xoana der Zwölfgötter den 12. Tag im Monate Artemision jedes Jahr mit ihren feinsten Kleidern angezogen und in feierlicher Prozession nach dem Markte getragen. [2]

Dass die Akrolith- sowie die Chryselephantin-Technik auf der Sitte, die Statuen anzuziehen beruht, scheint mir offenbar, und die alte Theorie Sempers, dass auch die Bronzetechnik aus dem Verfahren entstanden ist, dass man alte mürbe Holzbilder mit einem schützenden Bronzemantel umgab, ist wenigstens wahrscheinlich. [3] Die Chryselephantin-Statuen waren ja so gemacht, dass die kostbare Hülle auf einem Holzkern befestigt wurde — bei der Athena Parthenos des Phidias war das Gold sogar abnehmbar. [4] Dionysios I von Syracusae soll dem Zeus des Olympieion sein goldenes Obergewand geraubt und es durch einen wollenen Mantel ersetzt haben. [5] In diesem Zusammenhang sei auch die Aufmerksamkeit auf eine Inschrift aus der Kaiserzeit aus Riez in Gallia Narbonensis hingelenkt. Zwei Griechen, »Symphorus et Protis», verleihen dem Asklepios eine Statuette des Somnus, eine goldene Kette, enchiridium argenteum und anabolium. [6] Die beiden letzten Wörter sind als Bezeichnungen für chirurgische Instrumente aufgefasst

---

[1] IG III 697: . . . ἱερασάμενον τῆς Ἀλωπεκῆσι Ἀφροδείτης καὶ κοσμητὴν τῶν θεῶν διὰ βίου . . .

[2] Kern, Inschriften aus Magnesia am Meander Nr. 98 Z. 41 ff.: ὁ δὲ στεφανηφόρος ἄγων τὴν πομπὴν φερέτω ξόανα πάντων τῶν δώδεκα θεῶν ἐν ἐσθῆσιν ὡς καλλίσταις κτλ.

[3] Semper, Der Stil I² S. 219 und 234. — Pausanias IX 12, 4 spricht von einem Xoanon zu Thebe, das von einem Bildhauer Polydoros mit Bronze überdeckt wurde.

[4] Vgl. Overbeck, Die antiken Schriftquellen zur Geschichte der bildenden Künste bei den Griechen 655 ff.

[5] Vgl. Koldeway-Puchstein, Griechische Tempel in Unteritalien und Sizilien S. 58 und Eisler, Weltenmantel S. 56 besonders Anm. 3.

[6] CIL XII 354: Deo Aesculapio | Val. Symphorus et Protis | signum somni aereum | torquem aureum ex dracun|culis duobus p. ‹ › enchiridium argent(eum) p. ˘ ˘ ᴗ L anabolium ob in|signem circa se numinis eius | effectum VSLM.

worden; Mommsen aber deutet anabolium als Mantel und zwar als bronzenen.[1] Vergleiche ich hiermit die oben zitierten Stellen, hege ich nicht den geringsten Zweifel, dass Mommsen die richtige Übersetzung von anabolium = ἀναβόλαιον gefunden hat,[2] finde aber keinen Grund, warum dieser Mantel aus Metall sein sollte, da die Inschrift nichts davon sagt — ich möchte lieber ex silentio tituli schliessen, dass es ein ganz gewöhnlicher Mantel war, so wie wir ihn oben beim Asklepiosbilde zu Titane vorgefunden haben.

In der Schatzkammer jedes Tempels, im Opistodomos oder Posticum, sammelten sich die Schätze des Gottes an, die sehr verschiedener Art waren. Unter ihnen nehmen die Gewebe einen Rangplatz ein. »Es bleibt nun eine merkwürdige Erscheinung, dass die Alten den kunstvollen Manufacten der Weberei und Stickerei eine Wertschätzung beilegten, welche die der Arbeiten aus edlem Metall von grösster Kostbarkeit oft noch übersteigt, sodass sie auch stets mit Vorliebe gezeigt, erwähnt und beschrieben wurden»; als Beweis dient, dass »die Schauführung und Anathesis solcher Gewebe sogar die Perioden der Feier agonaler Landesfeste bezeichnete».[3] Athena Polias bekommt ihren Peplos während der Panatheneen, Hera in Olympia den ihrigen während der penteterischen Heräen, Apollon Amyklaios seinen Chiton bei den jährlichen Hyakinthien.

Die Sitte die Götterstatuen zu bekleiden scheint mir, was Griechenland betrifft, folgendes an die Hand zu geben. Zu älterster Zeit hat man die Bilder, als sie noch wenig entwickelte menschliche Formen hatten, in wirkliche Kleider eingehüllt, um sie sozusagen menschlicher zu machen. Sagt ja schon der alte Xenophanes: »Doch wähnen die Sterblichen, die Götter würden geboren und hätten Gewand und Stimme und Gestalt wie sie».[4] Allmählich wurde man durch die Entwicklung der Kunst im Stande die Götterbilder mehr naturgetreu aus dauerhaftem Material, Stein oder Metall,

---

[1] CIL. XII 354 Anm. »Anabolium aeneum fuisse ex silentio tituli colligitur nec video quod aptius sit pallio ex aere fuso seorsum et statuae addito.»

[2] Mau s. v. Anabolium in RE vertritt die entgegengesetzte Meinung.

[3] Böttischer, Die Tektonik der Hellenen II² S. 491 ff. Kleiderschatz, besonders S. 498 ff.

[4] Vgl. Diels, Die Fragmente der Vorsokratiker I³ S. 60.

zu verfertigen. Auch die Kleider wurden in demselben Material nachgemacht, das noch dazu durch Bemalung die Farben des mehr vergänglichen Stoffes annehmen konnte. Als man so weit gekommen war, hörte die Sitte, die Götterbilder anzuziehen, von selbst auf mit Ausnahme der Fälle, wo das Überbringen und Anziehen der Tracht so feierliche Formen angenommen hatte, dass es zu einer besonderen Feier Anlass gegeben hatte oder einen wesentlichen Teil einer Feier ausmachte. In der hellenistischen Zeit scheint die Sitte, welche besonders durch die Erwähnung der Kosmeten z. B. auf Delos belegt ist, wiederbelebt worden zu sein und dann zwar in einer, wie mir scheint, orientalisierenden Form. Die genaue Toilette des Götterbildes mit Waschung und Salbung lenkt unsere Aufmerksamkeit auf Ägypten hin.

In Ägypten wurden nämlich die Götterbilder von Alters her mit der grössten Sorgfalt gepflegt. Eine ägyptische Gottheit hat täglich ihre Toilette machen müssen und auch eine ganze Reihe von Dienern zu ihrer Verfügung gehabt, die die Bilder anzogen, schminkten und salbten.[1] Dass die Garderobe der Götter nicht ärmlich war, sondern viel Tuch verschlungen hat, zeigt am besten die oben berührte Tatsache, dass die ägyptischen Tempel zu der Zeit der Ptolemäer sich das Fabrikationsmonopol für feinere Gewebe verschafft hatten »für Lieferung an den König und für Bekleidung der Götter.»[2] Die Rosetteinschrift erwähnt eine besondere Klasse von Priestern, οἱ εἰς τὸ ἄδυτον εἰσπορευόμενοι πρὸς τὸν στολισμὸν τῶν θεῶν,[3] die uns ab und zu unter dem Namen στολισταί oder ἱεροστολισταί oder ἱεροστόλοι auf Papyren und Inschriften[4] sowie bei Plutarchos,[5] Porphyrios[6] und Clemens Alexandrinus,[7] wenn es ägyptischen Verhältnisse gilt,

---

[1] Vgl. Erman, Ägypten und ägyptisches Leben im Altertum II S. 372.

[2] Vgl. oben S. 9.

[3] Vgl. Dittenberger, Orientis Graeci inscriptiones selectae I Nr. 90 Z. 6 f.; ebenso ib. Nr. 56 Z. 4.

[4] CIG III, 4945; 4946 und Dittenberger, Or. Gr. inscript. sel. I Nr 111.

[5] Plutarchos, De Iside et Osiride 352 B und 366 E f.

[6] Porphyrios, De abstinentia IV 8.

[7] Clemens, Stromata VI 3 (758).

begegnen. Diese ägyptisch-hellenistischen Priester behandelt Otto, Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten, ausführlich.[1]

Dass die Sitte die Götterbilder anzuziehen, wenn auch nicht auf römischen Boden einheimisch, doch leicht dort Eintritt finden konnte, das zeigt am besten die Rolle, welche lectisternia, pulvinaria und pompae im römischen Kulte spielten. So weit ich jetzt beurteilen kann, stammt diese Sitte, die auf griechischem Boden alte Ahnen hatte, aber allmählich ausser Mode gekommen war, was Rom betrifft, aus Ägypten und ist während der ägyptisierenden Periode mit hinübergebracht worden. Jedenfalls hat sie sicher mit dem Isis- und Serapiskulte grosse Verbreitung bekommen. Im dritten Jahrhundert wird es als eine natürliche Sache genommen, die keine nähere Begründung nötig hat, dass man in einen Tempel hineingehen und den Mantel von den Schultern des Götterbildes wegnehmen kann, den man braucht, um ihn über die Schultern eines neuerkorenen Kaisers zu werfen.

Wie wir oben gesehen haben, handelt es sich in ein paar Fällen aus römischer Zeit um das Bild der Venus und zwar, wie wir haben wahrscheinlich machen wollen, um dasjenige der Venus Genetrix. Dieses Bild ist laut Plinius von Arkesilaos geschaffen worden und man hat solche Eile mit der dedicatio gehabt, dass der Künstler es unvollendet hat übergeben müssen.[2] Darf diese Notiz des Plinius so gedeutet werden, dass die Körperformen nicht genau ausgeführt waren, weil sie mit natürlichem Stoffe eingehüllt werden sollten sowie die alten Xoana? Tatsächlich besitzen wir zahlreiche Münzen aus der Kaiserzeit mit der Umschrift Venus Genetrix oder Veneri Genetrici die ein Bild mit verschiedenen Attributen und in wechselnder Bekleidung zeigen. Auf einigen

---

[1] Vgl. besonders I S. 79 und 83 ff. — Der kategorischen Behauptung Ottos, dass κοσμητής und στολιστής nichts mit einander zu tun haben (a. A. I S. 164), zum Trotz, scheint es mir unter Hinweis auf die oben zitierten Inschriften aus Delos und Athen sehr wahrscheinlich, dass der Titel κοσμητής, der uns sowohl in Papyren wie in ägyptischen Inschriften begegnet, wenn nicht mit στολιστής gleichbedeutend, so doch die Bezeichnung für ein verwandtes Amt ist.

[2] Plinius, Nat. hist. XXXV 156: ab hoc (h. e. Arcesilao) factam Venerem Genetricem in foro Caesaris et prius quam absolveretur festinatione dedicandi positam, . . .

Sabina-Münzen sehen wir die Göttin in der bekannten Stellung der Aphrodite aus Fréjus, in lose hinunterfallendem, durchsichtigem Gewande, mit der rechten Hand einen Zipfel des Gewandes über der Schulter haltend, in der linken einen Apfel.[1] Auf Münzen der jüngeren Faustina[2] und der Mammäa[3] begegnet uns dieselbe Göttin gegürtet mit nach vorn herumgeschlagenem Mantel; statt den Zipfel mit der erhobenen rechten Hand zu halten, stützt sie sich auf ein Scepter oder einen Speer. Ausserdem begegnet uns auf Münzen mit derselben Umschrift »Vénus debout à gauche, tenant une pomme et un enfant emmaillotté«,[4] »Vénus debout à gauche, tenant une petite Victoire et appuyée sur un bouclier«[5] und dieselbe Darstellung, aber die Göttin »en habit court«.[6]

Ich bin mir wohl bewusst, dass die Unähnlichkeiten der Münzbilder auch anders erklärt werden können, aber es scheint mir nach den obigen Ausführungen nicht unwahrscheinlich, dass das Bild der Venus Genetrix natürliche Kleider an hatte, die sie gerade wie ihre Attribute hat wechseln können.

---

[1] Vgl. Abbildung in Archäologisch-epigraphische Mittheilungen aus Österreich III (1879) Taf. II, Nr. 5. — Die alte Streitfrage, ob die Aphrodite aus Fréjus und die ähnlichen Repliken (u. a. Ny Carlsberg Glyptotek Nr. 43, die fälschlich als Musa restauriert ist) Venus Genetrix wiedergeben, die in diesem Falle in demselben klassizistischem Stile wie die Orestes-Elektra Gruppe gemacht wäre, oder ob ihr Original wirklich aus klassischer Epoche stammt, scheint mir trotz den Statuetten aus Myrina noch unklar.

[2] Vgl. Cohen, Médailles imperiales III² S. 155 Nr. 230.

[3] Vgl. Cohen, a. A. IV² S. 497 Nr. 71—74.

[4] Vgl. Cohen, a. A. III² S. 155 Nr. 232 mit Abbildung.

[5] Vgl. Cohen, a. A. III² S. 160 Nr. 280.

[6] Vgl. Cohen, a. A. III² S. 160 Nr. 279. — Einmal kommt die Umschrift Venus Genetrix bei einem sitzenden Bilde vom Typus der Venus Felix vor; vgl. Cohen, a. A. III² S. 161 Nr. 281.

SUMMARY.

In order better to understand the fragmentary information which we have in regard to the relation of the State to manufactures in the Roman Empire, we first take a survey of similar relations in Egypt.

The Ptolemies who had systematically monopolised articles of food and luxury as well as manufactured goods in the interests of the State treasury, had created a monopoly in textile goods. They handed over to the temples as a monopoly the right of supplying the high-class products, in this respect no doubt following the example of the ancient Pharaohs. The temples had to deliver annually to the State a definite quantity which was subject to State control. If the supply was insufficient or was not forthcoming, the balance was demanded in money. The temples also had the right of supplying their own needs of finer materials for the clothing of idols, the wrapping of mummies, and so on. The coarser materials were produced by artisans in small, half-private factories. These artisans belonged to the lowest class of ὑποτελεῖς and were bound to their district. Their duty was to supply at a fixed rate a definite quantity to the State treasury. The sale of the products was leased to agents who had to pay a certain commission to the State and then received a certain percentage of the proceeds of sale.

We hear nothing of any considerable royal factories, unless possibly during the period immediately preceding the Roman occupation. But before this, by about the year 100 B. C., the old system of monopolies had been discontinued in favour of a system of taxation which, including as it did taxes on both manufacture and sale, as well as compulsory deliveries in kind, completely covered the old monopoly.

The tax on manufacture was at first paid by the artisans themselves, as a tax on the artisan's licence. It would seem that attempts were afterwards made at simplifying the machinery of taxation by leasing out the right of manufacture in a certain district for a sum corresponding to the number of artisan licences which might otherwise have been reckoned upon within the district (ἱστωναρχία): in the same way the temples which continued manufacturing had to pay a licensing-fee for their workmen. Towards the middle of the third century A. D. the weaving societies were made responsible for the paying of the licensing-tax.

The tax on sale was levied in a precisely similar manner, the right of sale being subject to licence.

The State secured its own supplies of textile products on the one hand through imperial manufactures, and on the other by the levying of taxes in kind. The latter were at first occasional, for any particular need, but about the year 200 A. D. they became annual. Under the names of δημόσιος ἱματισμός and ἐσθής στρατιωτική they went towards the clothing of the Roman soldiers and officials in Egypt: as ἀναβολικαὶ τέλη they helped to supply the needs of the city of Rome.

As a result of the reforms of Diocletian, Egypt ceased to hold a separate position as compared with the rest of the Roman Empire. Elsewhere manufactures had previously gone through something like the following development. Alongside of home industries, which can be traced throughout antiquity, there appeared, not later than the second century B. C., a more mechanical production both of costly materials and of coarser cloth for slaves and soldiers, the manufacture for the latter being occasioned by the prolonged wars beyond the borders of Italy proper. The manufacture of expensive materials came in from South Italy and Sicily. The mechanical production, both that which was associated with estate-management in the country and the independent production in the towns, was originally carried on for the most part by slaves. When the cessation of the wars caused the best sources for the recruiting of slaves to dry up, it became possible for freedmen to enter into competition with them to a greater extent. The free artisans consolidated after the Greek pattern into societies. Alexander Severus made entrance into these societies compulsory, that is

to say, he ordained that all who carried on the same trade should be attached to a society, which he made into a judicial body.

The manufactures were originally a free means of livelihood without any special obligations. Caligula however levied an income-tax upon the trades, though this was of short duration. Instead of it, Alexander Severus introduced a licensing-fee after the Egyptian model, which was probably collected through the trade societies. A tax on sales, which was also introduced during the earlier Empire, was abolished, as far as Rome was concerned, by Alexander Severus, probably in connection with the introducing of the tax on the artisan's licence. Up to the time of Diocletian, Italy was exempt from any contributions in kind, but other provinces, like Egypt, had to make them.

The State organisation of handicrafts, which can be traced from the time of Alexander Severus, was carried through completely by Diocletian and Constantine, who by means of rules and regulations tried once more to create order in every department of the disintegrating Empire. For the carrying out of his reforms, Diocletian had to increase the number of his officials very considerably, and at the same time the protection of the frontier necessitated considerable reinforcements of soldiers. The number of those who profited by the taxes was increased, the number of tax-payers was diminished, and in view of the extent to which payments in kind had increased on account of the financial crisis which had arisen during the period immediately preceding, the Government was obliged to look about for new possibilities of supplying its needs. The State administration was reconstituted after the pattern of the imperial private administration.

The number of imperial and State factories, which we have seen arising during the previous period, was very considerably increased. Diocletian's Maximum Tariff gives us valuable details for the eastern half of the Empire, and the *Notitia Dignitatum* for the western, in regard to the position of the State manufactures, which had been brought about partly by the access to raw products and partly by the needs of the army. We often find them associated with places which during the Middle Ages played an important part as manufacturing centres, and which in some cases do so even to-day. In administrative respects they were under the con-

trol of the *comes sacrarum largitionum* and their central administration was managed by the *scrinium vestis* or the *scrinium vestiarii.* The local administration was entrusted to the *procuratores* or the *praepositi,* who were elected, and, at least in later times, held their posts only for a limited period.

The workers in the State factories were composed of convicts, slaves, and »free» workmen. The latter were bound to the factory in the same way as the *coloni* to the soil and had no free right of disposal over their property. They worked in small workshops and were paid by the piece, and probably had to hand over their entire production to the State.

The clothes monopoly of which we hear from the time of the later Empire, applied only to brocaded and purple stuffs. At first, only the private manufacture of such materials was forbidden, but later also the wearing and even the owning of them, which shows that the monopoly was not created for the sake of profit but is rather to be regarded as a kind of patent.

The emperors continued to own private manufactories. We have not to reckon with other private factories of any size, but there were small handicraftsmen and especially home industries. Evidence for this is afforded by the taxes for the maintenance of soldiers, officials, and the city of Rome, which were at first levied in kind but were afterwards commuted for money payments. This commutation of payments in kind gradually gained ground, and when the State factories had attained such a power of production that they could supply the needs of the whole Empire, it became possible to carry out *adaeratio* to its full extent even in the matter of wages. This became compulsory in the year 439 A. D.

Manufactories and *militaris vestis* can be traced in the East for centuries afterwards: in the West the monasteries in particular took over, during the earlier Middle Ages, such production of textiles as was not carried on in the home.

It is perhaps only in contemporary Russia that the politico-economic system which is called State socialism, and which has as its aim the abolition of private enterprise in favour of State control, has come nearer to its realisation.

*   *
*

From passages in the literature of the time of the Roman Empire we learn that a number of statues — especially statues of Venus — were dressed in ordinary clothes. On Greek soil this custom can be found in earliest times, and is probably to be explained as the outcome of a desire to bring the rude *xoana* to a closer resemblance to the human form. As art developed, the custom passed out of use, but in Hellenistic times, owing to impulses from Egypt, it had a new lease of life. The occurrence of the practice on Roman soil is probably to be explained by Egyptian influence.

The fact that coins are found stamped with images of Venus Genetrix in different garments may possibly be explained by the fact that the statue of the goddess was dressed in natural clothes.

— — —

DEUTSCHES UND LATEINISCHES SACH-REGISTER.

GRIECHISCHES WÖRTERVERZEICHNIS.

QUELLENVERZEICHNIS.

1. AUTOREN.

2. INSCHRIFTEN.

3. PAPYRI UND OSTRAKA.

Abkürzungen vgl. Mitteis-Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I 1 S. XXV ff.





